



Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland

Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung

Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland

Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung

Inhalt

Einführung.....	3
Handlungsziele der Arbeitsgruppe Frühe Bildung zu den Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ und „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ sowie zu Steuerung im System und Monitoring.....	12
1. Qualitätsverständnis.....	13
2. Qualitätsbereiche.....	15
2.1 Vorgehen	15
2.2 Verbesserung der Betreuungsrelation.....	16
2.2.1 Bedeutung des Qualitätsbereichs	16
2.2.2 Ausgangslage	17
2.2.3 Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zur Verbesserung der Betreuungsrelation.....	21
2.2.4 Schlussfolgerungen aus Ausgangslage und wissenschaftlicher Expertise	23
2.2.5 Handlungsziele	24
2.3 Sprachliche Bildung und Sprachförderung.....	32
2.3.1 Bedeutung des Qualitätsbereichs	32
2.3.2 Ausgangslage	32
2.3.3 Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung.....	36
2.3.4 Schlussfolgerungen aus Ausgangslage und wissenschaftlicher Expertise	38
2.3.5 Handlungsziele	38
2.4 Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote	43
2.4.1 Bedeutung des Qualitätsbereichs	43
2.4.2 Ausgangslage	43
2.4.3 Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zu bedarfsgerechten (Ganztags-)Angeboten	46
2.4.4 Schlussfolgerungen aus Ausgangslage und wissenschaftlicher Expertise	47
2.4.5 Handlungsziele	47
3. Steuerung im System und Monitoring.....	50
3.1 Bedeutung für die Qualitätsentwicklung	50
3.2 Handlungsziele.....	51
3.3 Datengrundlage für ein bundesweites Monitoring	54

Literatur	55
Anlagen zum Bericht der AG Frühe Bildung: Umsetzungsaspekte eines Qualitätsentwicklungsgesetzes	

Einführung

Gute Kindertagesbetreuung ist unverzichtbar

Angebote der Kindertagesbetreuung sind heute fester Bestandteil unserer Gesellschaft und für Kinder erste Orte der institutionalisierten Bildungsbiografie und des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung. Kindertagesbetreuung trägt maßgeblich dazu bei, dass der Wohlstand in Deutschland langfristig gesteigert und der gesellschaftliche Zusammenhalt nachhaltig gestärkt werden kann. Kindertagesbetreuung ermöglicht Eltern die Erwerbstätigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag, dass dringend benötigte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Jahr 1996 und für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 und nicht zuletzt mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4, der 2026 in Kraft tritt, wurden und werden wichtige Meilensteine gesetzt. Damit einher ging ein enormer Platzausbau, der aufgrund der weiteren Nachfrage längst noch nicht abgeschlossen ist. Insgesamt waren im März 2022 bundesweit knapp 3,5 Mio. Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung. Im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt besuchten nahezu alle Kinder die Kindertagesbetreuung. So lag die Inanspruchnahmequote für Kinder von drei bis unter sechs Jahren im Jahr 2022 bundesweit bei rund 92 Prozent, bei den Fünfjährigen lag sie sogar bei knapp 95 Prozent (BMFSFJ 2022).¹

Um dem Recht des Kindes auf Bildung Rechnung zu tragen, bedarf es neben einer zugänglichen Kindertagesbetreuung einer hohen Qualität des Angebots, das sich an den Bedarfen der Kinder und der Familien ausrichtet. Die Bedeutung der Qualität in der Kindertagesbetreuung schlägt sich auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode nieder: So wurde vereinbart, das Gute-KiTa-Gesetz weiterzuentwickeln – was mit Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes am 1. Januar 2023 bereits umgesetzt wurde – und im nächsten Schritt gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Auch diverse Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) betonen die Bedeutung eines qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuungsangebots.

Qualitativ hochwertige Angebote können Kinder ganzheitlich in ihrer kognitiven, sozialen wie auch gesundheitlichen Entwicklung unterstützen und damit zentrale Weichen für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg stellen. Studien belegen, dass gute Kindertagesbetreuung einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von gleichen Bildungschancen und zur Armutsprävention leisten kann (Anders 2013; Melhuish et al. 2015; Ulferts et al. 2019). Gerade Kinder, die in herausfordernden Lagen aufwachsen,² können von früher Teilhabe an Bildung und Förderung profitieren, wenn die Qualität stimmt.

¹ Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik mit den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022.

² Dazu zählen u. a. Kinder aus bildungsbenachteiligten und/oder sozioökonomisch benachteiligten Familien, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache, Kinder mit Fluchthintergrund.

Zugleich verbessert eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie kann die Erwerbstätigkeit von Personen mit Fürsorgepflichten – insbesondere von Müttern mit jungen Kindern – stärken (Spieß 2021). Damit kann die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen unterstützt werden, die sich langfristig auch in höheren Rentenansprüchen niederschlagen und Altersarmut vorbeugen kann. Angesichts des aktuellen Fachkräftemangels und der Risiken für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung mahnt auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem aktuellen Jahresgutachten an, dass die Erwerbsmöglichkeiten von Eltern durch den weiteren quantitativen Ausbau, eine bessere zeitliche Verfügbarkeit und die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung verbessert werden (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2023). Volkswirtschaftlich betrachtet lohnen sich Bildungsinvestitionen in der frühen Kindheit mehr als in späteren Lebensphasen (u. a. Cunha et al. 2006; Heckman 2006).

Kindertagesbetreuung gehört nach der hier vertretenen Auffassung zu den essenziellen Infrastrukturen, die eine bedeutende volkswirtschaftliche und infrastrukturelle Rolle in unserem Land spielen. Sie ist systemrelevant für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur. Können beispielsweise Kinder nicht zuverlässig betreut werden, hat das auch Auswirkungen auf diejenigen Sektoren, in denen ihre Eltern beschäftigt sind. Gerade in einer Krise ist eine Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung daher von zentraler Bedeutung, damit die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gewährleistet werden kann.

Die gesamtgesellschaftliche Relevanz der Kindertagesbetreuung wurde nicht zuletzt in der Corona-Pandemie deutlich: Sie ist essenziell für die Unterstützung der Familien und für die Förderung von Kindern. Die Corona-KiTa-Studie hat gezeigt, dass Förderbedarfe von Kindern in der Kindertagesbetreuung in verschiedenen Bildungsbereichen (z. B. sprachliche, motorische, sozio-emotionale Entwicklung) in der Corona-Pandemie stark gestiegen sind (Kuger et al. 2022). Das berichteten im Frühjahr 2022 je nach Bildungsbereich zwischen 43 und 58 Prozent der Kita-Leitungen in der Studie. Ganz besonders betroffen sind davon Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien. Auch Kinder, die aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland kommen, wie aktuell insbesondere aus der Ukraine, bedürfen einer verlässlichen Alltagsstruktur, die sie in der Kindertagesbetreuung erfahren.

Eine Förderung anhand der individuellen Bedarfe von Kindern ist daher nötiger denn je. Dies zeigt auch die aktuelle PISA-Studie, in der deutsche Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Mathematik, Lesen und Naturwissenschaften schlechter abschneiden als in den vorhergehenden Studien und die erneut eine enge Kopplung zwischen Schulerfolg und sozioökonomischem Status aufzeigt (OECD 2023). Für eine bedarfsgerechte Förderung bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen, die langfristig gesichert werden und das Kindertagesbetreuungssystem auf Dauer krisenfester werden lassen. Zuletzt hat ein Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK 2022) zu basalen Kompetenzen im Grundschulalter die besondere Bedeutung der frühen Bildungsphase für die weiteren Bildungsprozesse unterstrichen. In diesem Zusammenhang wurden für die Kindertagesbetreuung Empfehlungen für die Förderung sozio-emotionaler, sprachlicher und mathematischer Kompetenzen im Einklang mit der kindorientierten und spielbasierten frühpädagogischen Praxis ausgesprochen. Im Prozess

zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes fanden die Empfehlungen Berücksichtigung.

Qualitätsverbesserungen sind nur mit ausreichend qualifizierten Fachkräften realisierbar

Die Kindertagesbetreuung ist mit über 830.000 Beschäftigten ein wichtiges und dynamisch wachsendes Arbeitsfeld. Zwischen 2007 und 2022 fand mehr als eine Verdoppelung des pädagogischen und des Leitungspersonals statt. Allein seit 2018 stieg deren Anzahl um fast 100.000 Personen (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024). Dennoch gilt der Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers als Engpassberuf (Bundesagentur für Arbeit 2024) und vielerorts wird ein Fachkräftemangel virulenter. Dies führt dazu, dass es für Kindertageseinrichtungen immer schwieriger wird, Stellen zu besetzen, Krankheitsfälle zu kompensieren und weiterhin ein bedarfsgerechtes und gutes Angebot vorzuhalten. Qualitative Verbesserungen sind oftmals mit zusätzlichem Personalbedarf verbunden, sodass deren Realisierung aufgrund der angespannten Fachkräftesituation herausfordernd ist.

Empirische Studien weisen zwar insgesamt auf eine starke Bindung der Fachkräfte an das Feld der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung hin (OECD 2020; Schreyer et al. 2014), gleichzeitig werden aber auch Ausstiegstendenzen aus dem Arbeitsfeld verzeichnet, vor allem in den ersten zehn Jahren nach Berufseinmündung (Fuchs-Rechlin & Züchner 2018; Grgic 2019). Eine hohe Arbeitszufriedenheit und eine geringe Arbeitsbelastung gehen mit einer niedrigen Wechselneigung einher (Schreyer et al. 2014) – gute Arbeitsbedingungen sind daher eine wesentliche Voraussetzung, um Fachkräfte dauerhaft zu halten und das Arbeitsfeld insgesamt attraktiver zu machen, denn auch das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zeigt klar auf, dass im Feld der Kindertagesbetreuung in Deutschland ein großer Fachkräftemangel besteht. So berichtete in den im Jahr 2022 durchgeführten ERiK³-Surveys etwa jede dritte Kita-Leitung, dass in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen seit mindestens sechs Monaten nicht besetzt werden konnten. Personalausfälle und Personalmangel werden von den Leitungen als besondere Herausforderungen erlebt (BMFSFJ 2024). Deswegen wird die qualitative Weiterentwicklung des Angebots nur gelingen, wenn flankierend weiterhin große Anstrengungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung unternommen werden.

In den Ländern, Kommunen und bei den Trägern gibt es bereits eine Vielzahl an Aktivitäten und Initiativen, um die Fachkräftesituation zu verbessern. Diese gilt es weiter fortzusetzen und um anschlussfähige neue Impulse zu ergänzen. Auch der Bund sieht eine Verbesserung der Fachkräftesituation als zentrale Gelingensbedingung. Der Koalitionsvertrag des Bundes für die 20. Legislaturperiode sieht daher vor, dass gemeinsam mit den Ländern eine Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in den Erziehungsberufen erarbeitet wird. Dabei sind die Ausbildung, aber auch Karrierewege und Fortbildungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Es braucht kurzfristig wirksame Maßnahmen ebenso wie eine langfristige Strategie, um Hürden auf dem Weg in den Beruf abzubauen und die vorhandenen Fachkräfte zu halten. Dabei scheint das Potenzial für neue Fachkräfte immer noch nicht ausgeschöpft: Laut einer repräsentativen Jugendbefragung im Jahr 2020 kann sich knapp ein Viertel der jungen Menschen zwischen 14 und 20 Jahren vorstellen, in der Kindertagesbetreuung zu arbeiten, darunter auch viele junge Männer sowie Jugendliche, die das Abitur anstreben (SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH 2020).

³ Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK).

Vor dem Hintergrund sind für mögliche Standards für ein Qualitätsentwicklungsgesetz die Auswirkungen auf die Personalsituation genau zu prüfen. Sind hohe zusätzliche Personalbedarfe mit einem Standard verbunden, sind ein gestuftes Vorgehen und längerfristig angelegte Entwicklungspfade⁴ vonnöten.

Gute Kindertagesbetreuung braucht eine auskömmliche und gesicherte Finanzierung

Mit dem wachsenden Ausbau und dem Anstieg der gesellschaftlichen Bedeutung sind auch stetig die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung gestiegen. Die öffentlichen Haushalte gaben 2022 für Kindertagesbetreuung 40,5 Mrd. Euro aus, 4,9 Prozent mehr als im Vorjahr (Statistisches Bundesamt 2023). Die Hauptlast tragen dabei die Länder und Kommunen.

Bundesweite qualitative Standards sind in der Regel mit hohen und dauerhaften Kosten verbunden. Investitionen in frühe Bildung lohnen sich aber volkswirtschaftlich und zeigen eine größere Rendite als Investitionen in späteren Bildungsabschnitten. Die Renditen reichen bis zu 1:16 (Spieß 2013). Sie spiegeln sich in erfolgreicherem Bildungs- und Erwerbsverläufen der Kinder und damit höheren Steuereinnahmen und geringeren Sozialausgaben für den Staat wider. Der Bund ist dabei Hauptprofiteur (Dohmen 2016).

Erfolgreiche Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen

Die Umsetzung der Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder und Kommunen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und des Ziels, gleichwertige Aufwuchsbedingungen für Kinder in ganz Deutschland zu schaffen, ist die Sicherstellung eines qualitativen und bedarfsgerechten Angebots ein zentrales Anliegen des Bundes. Bereits im Jahr 2014 haben sich Bund und Länder daher in einem Communiqué darauf verständigt, in einem gemeinsamen Prozess die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Finanzierung zu sichern. In diesem ersten Qualitätsprozess (2014–2017) erarbeitete die Arbeitsgruppe (AG) Frühe Bildung, bestehend aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Fachministerien der Länder, unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie unter Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Fachpraxis und Wissenschaft, den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016). Dieser enthielt erstmalig gemeinsame Qualitätsziele von Bund und Ländern in verschiedenen Handlungsfeldern, umfasste Kostenabschätzungen und zeigte unterschiedliche Möglichkeiten für eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung auf. Auf der Grundlage des Zwischenberichts wurden im Jahr 2017 Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz von der AG Frühe Bildung vorgelegt und von der JFMK verabschiedet.

Sowohl der Zwischenbericht als auch die Eckpunkte waren wichtige Grundlagen für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. Gute-KiTa-Gesetz). Dieses umfasste als Kernbestandteil mit dem KiQuTG einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen wählen konnten. Die individuellen Maßnahmen jedes Landes wurden in einem Vertrag mit dem Bund festgelegt. Beglei-

⁴ Bei der Diskussion von Vorschlägen in der AG Frühe Bildung wurde ein breites Verständnis zugrunde gelegt, das u. a. unterschiedliche Ausgangslagen in den Ländern berücksichtigt.

tet wurde die Umsetzung durch Berichtspflichten der Länder, ein bundesweites und länderspezifisches Monitoring sowie eine Evaluation. Der Bund unterstützte die Länder im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes von 2019 bis 2022 mit rund 5,5 Mrd. Euro.

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wird das Gute-KiTa-Gesetz weiterentwickelt und damit ein wichtiger Auftrag aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode umgesetzt. Das KiTa-Qualitätsgesetz setzt den Empfehlungen der Evaluation folgend einen Fokus auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und auf bestimmte Handlungsfelder, die besonders bedeutsam für die Qualität sind, wie z. B. ein guter Betreuungsschlüssel, die Stärkung der Leitung oder die Gewinnung von Fachkräften. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz sind Maßnahmen überwiegend in diesen vorrangigen Handlungsfeldern zu ergreifen. In den Jahren 2023 und 2024 unterstützt der Bund die Länder hierzu mit insgesamt rund 4 Mrd. Euro.

Der Auftrag: Erarbeitung von Vorschlägen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode sieht als weiteren Schritt vor, das KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Der Fokus soll dabei auf der Verbesserung der Betreuungsrelation, der sprachlichen Bildung und Förderung sowie einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt liegen. Mit dem Beschluss der JFMK vom Mai 2022 erklärten sich die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bereit, in einen gemeinsamen, strukturierten und ergebnisoffenen Prozess von Bund und Ländern unter enger Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes einzutreten und bestätigten dies im Beschluss vom Mai 2023.

Basierend auf dem JFMK-Beschluss wurde ein Konzept für einen Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes aufgesetzt. Dieses Konzept beinhaltet Angaben zu den Zielen, dem Vorgehen, der wissenschaftlichen Unterstützung und den möglichen Regelungsbereichen.

Der gemeinsame Prozess wurde von nachstehenden Zielen geleitet:

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses über mögliche bundesweite Qualitätsstandards in der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung und Beratung von Vorschlägen für Regelungen eines Qualitätsentwicklungsgesetzes für die Kindertagesbetreuung und deren Finanzierung,
- Erörterung der sich aus der Einführung bundesweiter Qualitätsstandards ergebenden möglichen Auswirkungen auf den Personalbedarf und dessen Deckung,
- Ermittlung der mit einem Qualitätsentwicklungsgesetz verbundenen Kosten und
- Erarbeitung von Vorschlägen für ein zeitlich gestuftes Vorgehen.

Mehrstufiger Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes

Der aktuelle Prozess knüpfte an den erfolgreichen, partizipativ ausgerichteten ersten Qualitätsprozess an. Die Struktur aus einer gemeinsamen AG Frühe Bildung von BMFSFJ und den Fachministerien der Länder unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie einem begleitenden Expertendialog hatte sich bewährt und bildete auch die Grundlage für diesen Qualitätsprozess. Zudem wurden durch das BMFSFJ fachwissenschaftliche Expertisen zu den im

Koalitionsvertrag benannten Qualitätsbereichen sowie ein rechtswissenschaftliches Gutachten eingeholt.

Der im August 2022 begonnene Prozess zeichnet sich durch ein mehrstufiges Verfahren aus, in das die für die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung relevanten Akteure eingebunden wurden. In einem ersten Schritt erarbeitete die AG Frühe Bildung den vorliegenden Bericht, der im nächsten Schritt in die Beratung zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz einbezogen werden soll.

Vorgehen der AG Frühe Bildung und Aufbau des Berichts

In der AG Frühe Bildung wurden in erster Linie die im Koalitionsvertrag benannten Qualitätsbereiche behandelt: „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ sowie „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“.⁵ Auf Grundlage des Zwischenberichts 2016, der Ergebnisse des Monitorings zum KiQuTG sowie der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen fachlichen Expertisen wurden bedeutsame Aspekte identifiziert, die sich förderlich auf die Qualität in diesen Bereichen auswirken. Aus diesen Aspekten wurden durch die AG Frühe Bildung Handlungsziele entwickelt. Dabei war für die AG Frühe Bildung handlungsleitend, Vorschläge für Standards zu erarbeiten, die fachwissenschaftlich fundiert sind und eine sehr gute Bildungs- und Betreuungsqualität befördern.

Im vorliegenden Bericht werden daher jeweils die Bedeutung der drei genannten Qualitätsbereiche beschrieben, die Ausgangslage und wissenschaftlichen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Qualität erörtert und nach einem kurzen Fazit die für relevant befundenen Aspekte, die zu guter Qualität beitragen, herausgearbeitet und die daraus entwickelten Handlungsziele dargestellt.

Darüber hinaus wurde als Querschnittsbereich die Steuerung im System und ein begleitendes Monitoring in den Blick genommen, da das Zusammenwirken der unterschiedlichen relevanten Akteure im Sinne eines kompetenten Systems, die effiziente Steuerung sowie ausreichendes Wissen durch datenbasierte Beobachtung des Feldes wesentliche Grundvoraussetzungen für das Funktionieren einer qualitativ gut ausgestalteten Kindertagesbetreuung sind.

Wesentliche Gelingensbedingung für qualitative Verbesserungen ist ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Fachkräften. Deshalb wurde die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften bei allen Diskussionen in den Qualitätsbereichen einbezogen. Des Weiteren fand ein Austausch mit der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung in den Erziehungsberufen statt. Die Erarbeitung von Strategien zur weiteren Fachkräftegewinnung bleibt dieser Arbeitsgruppe vorbehalten.

Daneben befasste sich die AG Frühe Bildung mit Umsetzungsaspekten, die im Wesentlichen durch externe Expertinnen und Experten aufbereitet wurden. Diese werden in der Anlage zum Bericht dargestellt. Anlage 1 enthält zum einen die zu erwartende Entwicklung der Platz- und

⁵ Die genannten Qualitätsbereiche beziehen sich auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Dem Mandat der AG Frühe Bildung entsprechend wird im vorliegenden Bericht nur der Bereich der Kindertagesbetreuung adressiert, andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden außen vor gelassen.

Personalbedarfe sowie deren Deckung in den nächsten Jahren und die aus den Handlungszielen resultierenden zusätzlichen Personalbedarfe und damit verbundenen Kosten. Hierzu wurden Vorausberechnungen sowie – soweit möglich – Personal- und Kostenberechnungen⁶ im Rahmen von durch das BMFSFJ geförderten Projekten beim Forschungsverbund DJI/TU Dortmund erstellt.

Zum anderen wird in Anlage 1 als weiterer Umsetzungsaspekt die mögliche rechtliche Ausgestaltung der Handlungsziele dargestellt. Dazu eruierten vom BMFSFJ beauftragte Rechtsexperten grundsätzliche Regelungsmöglichkeiten und konkrete Regelungsvorschläge für ein Qualitätsentwicklungsgesetz. Diese wurden in die AG Frühe Bildung eingebracht und diskutiert. Eine abschließende Bewertung oder Konsentierung der Vorschläge durch die AG Frühe Bildung erfolgte nicht.

Des Weiteren wurden angesichts des erheblichen Personalbedarfs und der damit verbundenen Kosten, die sich aus einzelnen Handlungszielen ergeben, Vorschläge für ein gestuftes zeitliches Vorgehen vom BMFSFJ erarbeitet. Die Ausführungen hierzu finden sich in Anlage 2.

Der Online-Anhang⁷ enthält vertiefende Informationen und für die AG Frühe Bildung wichtige Hintergrundmaterialien.

Der Bericht ist aus Sicht der AG Frühe Bildung als konsequente Weiterentwicklung des Zwischenberichts aus 2016 anzusehen. Er kann für Bund, Länder und Kommunen wichtige Impulse für künftige Reformprozesse auf den unterschiedlichen Ebenen geben und stellt ein Kompendium für sehr gute Qualität dar.

Unterschiedliche Perspektiven im System der Kindertagesbetreuung

Das BMFSFJ, die Länder und die Kommunen haben im föderalen System unterschiedliche Zuständigkeiten. Alle eint das Ziel einer bundesweit qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung, jedoch betrachten sie die Umsetzung aus ihren jeweiligen Blickwinkeln. Diese unterschiedlichen Perspektiven wurden im gesamten Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes immer wieder eingebracht und reflektiert.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure im Prozess

Die AG Frühe Bildung setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerien der 16 Bundesländer auf Fachebene zusammen, zudem wurden die drei kommunalen Spitzenverbände eng einbezogen. Die AG Frühe Bildung tagte insgesamt 17 Mal⁸ im Zeitraum August 2022 bis November 2023. Die für das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entsandten Vertreterinnen und Vertreter auf Fachebene nahmen an den Sitzungen teil, distanzieren sich jedoch ausdrücklich von diesem Bericht. Sie äußern insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken und lehnen eine Verankerung neuer Standards in der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene auch aus fachlicher Sicht grundsätzlich ab. Die kommunalen Spitzenverbände, die in die Arbeit der AG Frühe Bildung eng einbezogen

⁶ Mangels verfügbarer Daten konnten nicht für alle Handlungsziele Berechnungen vorgenommen werden. Ferner sind die Ergebnisse lediglich als Annäherungen an die in der Zukunft liegenden tatsächlichen Bedarfe und Kosten zu verstehen und können variieren, wenn sich Rahmenbedingungen verändern, neue Daten verfügbar werden oder abweichende Maßnahmen umgesetzt werden.

⁷ Der Online-Anhang zum Bericht ist unter <https://www.fruehe-chancen.de/themen/qualitaetsentwicklung/ag-bericht> abrufbar.

⁸ 14 reguläre und 3 Sondersitzungen.

wurden, lehnen die Verankerung neuer Standards in der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene, die zu personellen Mehrbedarfen führen, ebenso grundsätzlich ab.

Der Prozess wurde von einem Expertendialog bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der Fachpraxis und Praxisberatung, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Eltern, von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften begleitet. Aufgabe des Expertendialogs war es, fachliche Expertise und den Praxisblick in den Prozess einzubringen und die AG Frühe Bildung zu beraten. Folgende Organisationen waren vertreten: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e. V., Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, AWO Bundesverband, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Bundeselternnetzwerk der Migrantenorganisationen für Bildung & Teilhabe, Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bundesverband für Kindertagespflege e. V., Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesvereinigung Evangelische Tageseinrichtungen – BETA, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V., deutscher beamtenbund/komba Gewerkschaft, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Fachberatung der Gemeinde Blankenfelde, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, KTK -Bundesverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, Praxisforum Gute KiTa, Verband kleiner und mittelgroßer Kitas e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Es wurden insgesamt sieben Expertendialoge sowie ein Workshop zum vertieften Austausch zu Handlungsbedarfen und Herausforderungen bei der Umsetzung durchgeführt. Ergänzend fanden Online-Abfragen statt, in der die Expertinnen und Experten Aspekte für die Qualitätsbereiche bewerteten sowie eigene Aspekte einbringen konnten.⁹

Der Prozess zur Erarbeitung des vorliegenden Berichts wurde, analog zum vorangegangenen Qualitätsprozess, durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützt. Prof. Dr. Bernhard Kalicki und Dr. Sina Fackler (Deutsches Jugendinstitut) sowie Dr. Christiane Meiner-Teubner (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund) fungierten als ständige wissenschaftliche Beraterinnen und Berater der AG Frühe Bildung. So konnten auf Basis empirisch abgesicherter Daten, wie den zur Verfügung stehenden Monitoringdaten zum KiQuTG, die Qualitätsbereiche diskutiert und beraten werden. Darüber hinaus wurden von Dr. Christiane Meiner-Teubner, Janine Katharina Birkel-Barmsen, Dr. Melanie Böwing-Schmalenbrock, Yannick Alexander Carstens, Annika Feldmeier, Ninja Olszenka und Sebastian Schößler (Technische Universität Dortmund) in vom BMFSFJ geförderten Projekten Vorausberechnungen zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe und deren Deckung erstellt sowie Personalbedarfe möglicher bundesweiter Qualitätsstandards ermittelt und damit verbundene mögliche Kosten berechnet.

In die AG Frühe Bildung und den begleitenden Expertendialog wurden zudem drei vom BMFSFJ beauftragte fachwissenschaftliche Expertisen zu den Bereichen Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachliche Bildung und Sprachförderung sowie Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote eingebracht. Die Expertisen sollten unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses, der bestehenden Landesregelungen und empirischer Daten fachliche Empfehlungen für mögliche

⁹ Die Dokumentation des Workshops ist unter https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Ergebnisdokumentation_Workshop_Expertendialog_QEG_17.04.2023.pdf abrufbar.

bundesweite Standards in den jeweiligen Qualitätsbereichen beinhalten. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit die Empfehlungen aus dem Zwischenbericht von 2016 Bestand haben und wo Aktualisierungsbedarf besteht. Die Expertisen wurden verfasst von Prof. Dr. Petra Strehmel (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) und Prof. Dr. Susanne Viernickel (Universität Leipzig), Prof. Dr. Yvonne Anders, Dr. Katrin Wolf und Charlotte Enß (Universität Bamberg) sowie Dr. Sophia Schmitz, Prof. Dr. C. Katharina Spieß, Dr. Jonas Jessen und Dr. Sabine Diabaté (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung). Darüber hinaus wurde für den Prozess von Prof. Dr. Johannes Münder (Em. Universitätsprofessor, Technische Universität Berlin) und Prof. Dr. Michael Wrase (Universität Hildesheim/Wissenschaftszentrum Berlin) im Auftrag des BMFSFJ ein rechtswissenschaftliches Gutachten erstellt, in dem zum einen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes untersucht sowie grundsätzliche Regelungsmöglichkeiten für bundesweite Standards dargelegt wurden. Zum anderen haben die Rechtsgutachter auch konkrete Regelungsvorschläge auf Grundlage der fachwissenschaftlichen Expertisen und der Diskussionen in der AG Frühe Bildung unterbreitet.¹⁰

Wir danken dem Expertendialog sowie den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die konstruktive Zusammenarbeit, die fruchtbaren Anregungen und Hinweise aus Praxis-sicht sowie die wissenschaftliche Fundierung der Diskussionen. Diese legten eine wichtige Basis für den vorliegenden Bericht

¹⁰ Die Expertisen und das Gutachten sind im Online-Anhang zum Bericht unter <https://www.fruehe-chancen.de/themen/qualitaetsentwicklung/ag-bericht> abrufbar.

Handlungsziele der Arbeitsgruppe Frühe Bildung zu den Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ und „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ sowie zu Steuerung im System und Monitoring

In den folgenden Abschnitten werden das Qualitätsverständnis, das den Diskussionen in der AG Frühe Bildung zugrunde lag, sowie die Handlungsziele der AG zu den Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ sowie „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ beschrieben. Bei der Entwicklung der Handlungsziele wurden die jeweilige Ausgangslage gemäß dem Monitoring des KiQuTG, die wissenschaftlichen Expertisen zum jeweiligen Qualitätsbereich, die vom BMFSFJ für den Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes in Auftrag gegeben wurden, die Ergebnisse des Zwischenberichts „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) sowie die Rückmeldungen des Expertendialogs berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Handlungsziele für ein begleitendes Monitoring sowie die Steuerung im System erarbeitet.

1. Qualitätsverständnis

Die AG Frühe Bildung eint das Verständnis, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung multidimensional ist: Sie hat viele Facetten und die einzelnen Qualitätsmerkmale stehen untereinander in Beziehung. Um pädagogisch anspruchsvolle und auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Interaktionen und Aktivitäten in der Praxis umsetzen zu können, bedarf es beispielsweise nicht allein einer angemessenen Betreuungsrelation, sondern auch gut ausgebildeter Fachkräfte, die Kinder professionell fördern, feinfühlig und verlässliche Beziehungen mit ihnen eingehen sowie das eigene Handeln reflektieren können. Dieses multidimensionale Verständnis lag auch dem ersten Qualitätsprozess (2014–2016) zugrunde.

Das in der AG Frühe Bildung und in diesem Bericht zugrunde gelegte Qualitätsverständnis orientiert sich an dem strukturell-prozessualen Qualitätsmodell, das in der wissenschaftlichen Diskussion der frühen Bildung als maßgeblicher theoretischer Rahmen dient (Tietze et al. 1998; Kluczniok & Roßbach 2014). Mit dem Struktur-Prozess-Modell werden die Qualitätsdimensionen Strukturqualität (z. B. Betreuungsrelation), Orientierungsqualität (z. B. Überzeugungen zu pädagogischen Ansätzen) und Prozessqualität (z. B. Interaktionen zwischen Fachkraft und Kind) unterschieden, wobei davon ausgegangen wird, dass Struktur- und Orientierungsqualität die Prozessqualität bedingen. Weiterentwicklungen des Modells beleuchten außerdem die Bedeutung der Qualitätsdimensionen Organisation und Management (insbesondere Leitungs- und Trägerrolle; Strehmel & Ulber 2017) sowie der salutogenetischen Qualität (Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Fachkräfte; Viernickel & Jankowicz 2021) auf das Prozessgeschehen. Darüber hinaus fand das Qualitätsverständnis Berücksichtigung, das im Mehrebenen- und multiperspektivischen Monitoringansatz zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) etabliert wurde (Riedel et al. 2021). Dieses besagt, dass in die Bereitstellung und Gestaltung von Angeboten der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung auf den verschiedenen Steuerungsebenen des Systems (Makro-, Meso- und Mikroebene) vielfältige Akteurinnen und Akteure involviert sind, deren Handeln von spezifischen Kontexten, Orientierungen, Strukturen sowie Prozessen beeinflusst wird (vgl. Kap. 3).

In diesem Bericht werden mit der Verbesserung der Betreuungsrelation, der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie bedarfsgerechten (Ganztags-)Angeboten zentrale Bereiche frühpädagogischer Qualität beschrieben, die zugleich im Koalitionsvertrag des Bundes der 20. Legislaturperiode als Fokuspunkte eines Qualitätsentwicklungsgesetzes benannt wurden. Mit dieser Schwerpunktsetzung möchte die AG Frühe Bildung nicht zum Ausdruck bringen, dass weiteren Qualitätsbereichen wie z. B. der Inklusion¹¹ und Partizipation von Kindern, der MINT-Bildung oder Digitalisierung eine geringere Bedeutung für die Erziehung, Bildung und Betreuung

¹¹ Das Thema Inklusion konnte im aktuellen Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes nicht vollumfänglich bearbeitet werden, jedoch wurden Handlungsziele und Vorschläge für Standards in den drei Qualitätsbereichen formuliert, die das Thema tangieren. Dazu zählen u. a.: zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen (→ **Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“**, vgl. Kap. 2.2.5), zusätzliche Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Stärkung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung (→ **Standard „Funktionsstelle Sprache“**, vgl. Kap. 2.3.5), Ausrichtung der Jugendhilfeplanung am Sozialraum unter Berücksichtigung von Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen (→ **Standard „Bedarfsplanung“**, vgl. Kap. 2.4.5) sowie Studie zur Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, u. a. bei der Umsetzung von Inklusion (→ **Begleitende Maßnahme „Studie Prozessqualität“**, vgl. Kap. 3.2). Darüber hinaus sollte im vorliegenden Bericht nicht den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses für die Gestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Lösung) vorgegriffen werden.

von Kindern zukommt. Zukünftige Bestrebungen zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung sollten daher auch weitere Qualitätsbereiche berücksichtigen.

Der Bund möchte in den im Koalitionsvertrag benannten Bereichen gezielte Qualitätsverbesserungen durch die Einführung von bundesweiten Standards erreichen und damit Länder und Kommunen in ihrer Aufgabe der Umsetzung eines qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuungsangebots unterstützen. Damit sollen Qualitätsmaßnahmen des Bundes wie ein Qualitätsentwicklungsgesetz stets die vorhandenen Regelungen und Initiativen auf Landes- und kommunaler Ebene sinnvoll flankieren und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten. Gemäß dem multidimensionalen Qualitätsverständnis wurden Qualitätsaspekte behandelt, die aus Sicht der AG Frühe Bildung in einem bedeutsamen Zusammenhang mit den drei Qualitätsbereichen stehen. Für die Verbesserung der Betreuungsrelation bedeutet dies beispielsweise, dass auch die Rolle der Leitung für den Einsatz der Personalressourcen sowie die Bedeutung von Zeitkontingenten für Praxisanleitung mitgedacht wurden.

2. Qualitätsbereiche

2.1 Vorgehen

Zunächst wurde die Ausgangslage in den drei Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ sowie „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ anhand aktueller Daten des Monitorings zum KiQuTG abgebildet. Anschließend wurden die Empfehlungen der drei vom BMFSFJ für den Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes in Auftrag gegebenen Expertisen

- „Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung“ (Strehmel & Viernickel 2022),
- „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“ (Anders et al. 2022) und
- „Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt“ (Schmitz et al. 2023)

diskutiert und daraus Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung der drei Qualitätsbereiche gezogen.

Anhand der Ausgangslage, der wissenschaftlichen Expertisen, der Ergebnisse des Zwischenberichts „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016)¹² sowie der Rückmeldungen des Expertendialogs hat die AG Frühe Bildung schließlich Aspekte zusammengetragen, die aus Sicht der Mitglieder für die drei Qualitätsbereiche bedeutsam sind. Diese Aspekte wurden von der AG Frühe Bildung zu Handlungszielen in den drei Qualitätsbereichen weiterentwickelt. Neben fachlichen Erwägungen flossen rechtliche Einschätzungen dahingehend ein, ob und in welcher Weise die Empfehlungen bundesgesetzlich geregelt werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände, die in die Arbeit der AG Frühe Bildung eng einbezogen wurden, sowie die fachlichen Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales lehnen die Verankerung neuer Standards in der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene, die zu personellen Mehrbedarfen führen, grundsätzlich ab.

¹² Für den Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“ vgl. Kapitel 2 „Inhaltliche Herausforderungen“, Kapitel 3 „Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Kapitel 4 „Qualifizierte Fachkräfte“, Kapitel 5 „Stärkung der Leitung“ sowie Kapitel 8 „Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege“. Für den Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ vgl. Kapitel 2 „Inhaltliche Herausforderungen“, Kapitel 4 „Qualifizierte Fachkräfte“ sowie Kapitel 9 „Steuerung im System“. Für den Qualitätsbereich „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ vgl. Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“, Kapitel 2 „Inhaltliche Herausforderungen“ sowie Kapitel 7 „Bildung, Entwicklungsförderung und Gesundheit“.

2.2 Verbesserung der Betreuungsrelation

2.2.1 Bedeutung des Qualitätsbereichs

Eine gute Betreuungsrelation ist eine zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen. Dies ist insbesondere für die Förderung von Kindern mit Förderbedarfen von Bedeutung (Anders et al. 2022). Darüber hinaus wirkt sich die Betreuungsrelation auf die Arbeitssituation des pädagogischen Personals und damit dessen Gesundheit und Arbeitszufriedenheit aus (BMFSFJ & JFMK 2016) und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Fachkräftegewinnung und -bindung.

Qualität in der frühkindlichen Bildung hat viele Facetten. Ein angemessener Personalschlüssel, der eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation ermöglicht, gehört zu den wichtigsten Strukturmerkmalen.¹³ Daneben beeinflussen weitere Faktoren die pädagogische Arbeit (Strehmel & Viernickel 2022; Viernickel & Jankowicz 2021): So wirken sich die Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen und eine fachliche Begleitung angehender Fachkräfte sowie fachfremder Personen in der Praxis maßgeblich auf die Gestaltung der pädagogischen Arbeit aus (ebd.). Darüber hinaus sind externe Unterstützungssysteme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung – insbesondere die Fachberatung – zentral.¹⁴ Nicht zuletzt ist die Organisations- und Managementebene für die Qualität bedeutsam; hierfür kommt insbesondere den Leitungen von Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselrolle zu (ebd.).

Ausgehend von der Bedeutung verschiedener Einflussgrößen auf die Qualität pädagogischer Arbeit richtet sich der Fokus im vorliegenden Kapitel nicht ausschließlich auf die Betreuungsrelation bzw. den Personal-Kind-Schlüssel, sondern es werden auch Zeitressourcen für die Praxisanleitung, Rahmenbedingungen für die Leitung von Kindertageseinrichtungen sowie die Qualifizierung und Unterstützungssysteme in der Kindertagespflege in den Blick genommen.

¹³ In der Diskussion zur Betreuungsrelation sind unterschiedliche Definitionen zu beachten. In einer engen Definition kann Betreuungsrelation beschrieben werden als Personal-Kind-Schlüssel bzw. Personalschlüssel, der in der Regel einen Anstellungsschlüssel darstellt und die Beschäftigungsumfänge der pädagogisch Tätigen mit den Betreuungsumfängen der Kinder ins Verhältnis setzt (Böwing-Schmalenbrock et al. 2022). Die Fachkraft-Kind- bzw. Kindertagespflegeperson-Kind-Relation gibt das tatsächliche Verhältnis von anwesenden pädagogisch Tätigen und anwesenden Kindern in der Betreuungssituation wieder (Viernickel & Schwarz 2009). Bei letztgenannter Kenngröße werden Zeiten, die nicht im direkten Kontakt mit den Kindern erbracht werden (z. B. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit), und Ausfallzeiten (u. a. durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, Urlaub, Krankheit) in Abzug gebracht.

¹⁴ Aufgrund der Bedeutung der Fachberatung für die Förderung der sprachlichen Bildung wird diese im Qualitätsbereich „Förderung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung“ (vgl. Kap. 2.3) behandelt.

2.2.2 Ausgangslage

Im Folgenden wird die Ausgangslage im Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“ anhand der rechtlichen Regelungen in den Ländern sowie der empirischen Daten aus dem Monitoring zum KiQuTG dargestellt,¹⁵ um daraus Handlungsbedarfe abzuleiten. Die Darstellung erfolgt entlang ausgewählter Indikatoren, die für das Monitoring zum KiQuTG aufgestellt wurden.

Personal-Kind-Schlüssel und Fachkraft-Kind-Relation

In allen Bundesländern sind Regelungen zur Personalbemessung für Kindertageseinrichtungen formuliert. Die rechtlichen Vorgaben unterscheiden sich dabei insbesondere in Bezug auf die verwendeten Begriffe bzw. den Fokus auf den Personal-Kind-Schlüssel oder die Fachkraft-Kind-Relation, die Definition des pädagogischen Personals, die Berechnungsgrundlagen und die Berücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten (Strehmel & Viernickel 2022). Bei der Zuweisung von Personalressourcen orientieren sich die Bundesländer an verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise dem Alter der Kinder. Die rechtlichen Vorgaben sind dabei sowohl als „Soll“- als auch als „Muss“-Regelungen formuliert.

In Kindertageseinrichtungen lag in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren der bundesweite Personal-Kind-Schlüssel im Jahr 2022 im Mittel bei 4,0 Kindern pro pädagogisch tätiger Person (Spanne auf Länderebene von 3,0 bis 5,8) (Böwing-Schmalenbrock et al. 2022).¹⁶ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war bundesweit im Mittel eine pädagogisch tätige Person für 7,8 Kinder zuständig (Spanne auf Länderebene von 6,5 bis 11,9). Insgesamt lässt sich bereits seit Jahren eine langsame, aber kontinuierliche Verbesserung der Personal-Kind-Schlüssel beobachten (u. a. Böwing-Schmalenbrock et al. 2022; BMFSFJ 2024).

In Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache wurden im Jahr 2022 bundesweit von einer pädagogisch tätigen Person 0,4 Kinder weniger betreut als in Gruppen mit einem geringeren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. So lag der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit einem Anteil von unter 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 4,1 (Spanne auf Länderebene von 3,0 bis 5,8) und in Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 3,7 (Spanne auf Länderebene von 2,8 bis 5,6) (BMFSFJ 2024).

In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von mindestens 25 Prozent betreute eine pädagogisch tätige Person durchschnittlich etwa ein Kind weniger als in Gruppen mit weniger als

¹⁵ Der Monitoringbericht des BMFSFJ umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder des KiQuTG sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen abbilden. Der Bericht basiert u. a. auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der KiBS-Befragung sowie der Befragungen von pädagogischen Fachkräften und Leitungen, von Trägern und Kindertagespflegepersonen sowie von Jugendämtern. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERIK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung (BMFSFJ 2024).

¹⁶ Beim Personal-Kind-Schlüssel handelt es sich um eine rechnerische Größe auf Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Der Personal-Kind-Schlüssel bildet für die unterschiedlichen Gruppen in Kindertageseinrichtungen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab, indem pro Gruppe die aufaddierten, vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge zu den aufaddierten, vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen ins Verhältnis gesetzt werden. Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden dabei entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder den jeweiligen Gruppenformen zugeordnet. Bei der Berechnung wird das gesamte pädagogische Personal berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Beschäftigungsumfänge für Leitungsaufgaben und nicht pädagogische Tätigkeiten wie Verwaltungsaufgaben. Für ausführlichere Hinweise zur Berechnungsweise vgl. Böwing-Schmalenbrock et al. (2022).

25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. So lag der Personalschlüssel für Gruppen mit einem Anteil von unter 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 8,2 (Spanne auf Länderebene von 6,5 bis 12,0), bei Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 7,2 (Spanne auf Länderebene von 6,4 bis 9,9) (BMFSFJ 2024).

Mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten

Die rechtlichen Vorgaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeit und zu Ausfallzeiten für Kindertageseinrichtungen wie auch für die Kindertagespflege unterscheiden sich zwischen den Ländern. Aufgaben, die nicht in direkter Arbeit mit den Kindern erbracht werden, werden in den Landesgesetzen unterschiedlich bezeichnet (Strehmel & Viernickel 2022). Mehrheitlich sehen die Länder mittelbare pädagogische Arbeitszeit für pädagogische Fachkräfte vor, wobei die Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen unterschiedlich ausgestaltet sind. Teilweise sind Zeitkontingente ohne weitere Spezifizierung in den Personal-Kind-Schlüssel integriert und die Entscheidung über die Aufteilung der Arbeitsstunden obliegt dem Träger. In vier Bundesländern gibt es keine Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Angaben zu Ausfallzeiten finden sich in wenigen Landesgesetzen. Für die Kindertagespflege hat etwas über die Hälfte der Bundesländer gesetzliche Regelungen zu Ausfallzeiten. Diese beziehen sich mehrheitlich auf die Vertretung der ausfallenden Kindertagespflegeperson, die in der Regel durch andere Kindertagespflegepersonen übernommen werden soll. In vier Bundesländern werden Ausfallzeiten in der Kindertagespflege finanziell kompensiert.

In Kindertageseinrichtungen gestaltet sich die Ausgangslage wie folgt: Laut ERiK-Survey 2022 (BMFSFJ 2024) standen pädagogischen Fachkräften im Jahr 2022 im Median bundesweit vertraglich wöchentlich 9,0 Prozent der Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung.¹⁷ Auf Länderebene zeigen sich dabei deutliche Unterschiede, die Spanne reicht von 0 bis 25,5 Prozent. Laut Befragung der Kindertagespflegepersonen wurden in 2022 durchschnittlich 7,6 Stunden pro Woche für die mittelbare pädagogische Arbeit aufgewendet (Spanne auf Länderebene von 7,2 bis 8,6 Stunden).

Aus der Leitungsbefragung geht hervor, dass in fast allen Kindertageseinrichtungen (87 Prozent) in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden mussten (Spanne auf Länderebene von 78 bis 94 Prozent). Im Umgang mit Ausfällen setzten Einrichtungen nach Angaben der Leitungen v. a. auf personalbezogene Maßnahmen. Bundesweit gab eine deutliche Mehrheit der befragten Leitungen an, dass Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals kompensiert wurden (93 Prozent) oder dass pädagogische Arbeit durch die Leitung übernommen wurde (89 Prozent). In 47 Prozent der Einrichtungen kamen Vertretungskräfte zum Einsatz und bei 42 Prozent wurden die Stunden von Teilzeitkräften aufgestockt. Auch angebotsbezogene Maßnahmen wurden zum Ausgleich von Personalausfällen häufig genutzt: Mehr als die Hälfte der Einrichtungen begegnete Ausfällen durch eine Kürzung der Öffnungszeiten (61 Prozent). 58 Prozent der Einrichtungen setzten auf eine Zusammenlegung der Gruppen und 37 Prozent sahen sich zu einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung gezwungen.

¹⁷ In der Erhebung wurde folgende Erläuterung für mittelbare pädagogische Arbeitszeit gegeben: „Mit mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit sind etwa Vor- und Nachbereitungszeiten, Zusammenarbeit mit Eltern und Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen, Teamgespräche etc. gemeint.“

Qualifikation des pädagogischen Personals

In allen Bundesländern gibt es gesetzliche Regelungen zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen, wobei zwischen Fachkräften und weiteren pädagogischen Kräften (z. T. auch Zweitkräfte oder Assistenzkräfte benannt) unterschieden wird. Als Fachkräfte definieren die Bundesländer unterschiedliche sozialpädagogische Berufsgruppen, die der sechsten oder höheren Stufe(n) des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet werden, und setzen überwiegend eine staatliche Anerkennung voraus. Als weitere pädagogische Kräfte werden i. d. R. Personen mit einer mindestens zweijährigen sozialpädagogischen oder pflegerischen Ausbildung definiert.

Im Jahr 2022 hatten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 66,8 Prozent des pädagogischen Personals einen einschlägigen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher, Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge, Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherin bzw. Heilerzieher (Spanne auf Länderebene von 48,5 bis 87,2 Prozent) (BMFSFJ 2024). 13,8 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz (Spanne auf Länderebene von 0,8 bis 36,1 Prozent). 5,6 Prozent des pädagogischen Personals besaßen 2022 einen einschlägigen Hochschulabschluss (Spanne auf Länderebene von 2,9 bis 11,0 Prozent). 6,8 Prozent absolvierten ein Praktikum oder eine Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen (Spanne auf Länderebene von 1,5 bis 13,6 Prozent), 4,6 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über keine einschlägige Ausbildung (fachfremde Ausbildung) (Spanne auf Länderebene von 2,5 bis 8,1 Prozent) und 2,4 Prozent über keinen Abschluss (Spanne auf Länderebene von 1,1 bis 5,1 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein Zuwachs an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung zu verzeichnen. So nahm der entsprechende Anteil im Vergleich zu 2018 um 1,8 Prozentpunkte zu (2018: 5,0 Prozent) (BMFSFJ 2024).

Beim Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen bestehen teilweise deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022 verfügten 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang (Spanne auf Länderebene von 82,2 bis 100 Prozent); 24,6 Prozent wiesen zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf (Spanne auf Länderebene von 11,0 bis 53,6 Prozent). Der Anteil an Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und mehr aufweisen, lag bei 12,0 Prozent (Spanne auf Länderebene von 1,4 bis 45,1 Prozent). Einen Qualifizierungskurs mit einem Stundenumfang von 160 bis 299 Stunden hatten 65,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen absolviert (Spanne auf Länderebene von 1,4 bis 78,4 Prozent). (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen (Spanne auf Länderebene von 0 bis 5,4 Prozent) (BMFSFJ 2024).

Zeitkontingente für Praxisanleitung

In einigen Ländern sind Zeitkontingente für die Praxisanleitung gesetzlich festgelegt, diese variieren von einer bis zu drei Wochenstunden je nach Ausbildung und Ausbildungsjahr der anzuleitenden Person.

Etwa zwei Drittel der befragten Träger (64 Prozent) gaben 2022 an, dass Praxisanleitung ein definierter Aufgabenbereich in ihren Einrichtungen war. Im Ländervergleich zeigen sich deutliche

Unterschiede (Spanne auf Länderebene von 40 bis 90 Prozent). Werden ausschließlich die ausbildenden Kindertageseinrichtungen betrachtet, lagen in 28 Prozent der Einrichtungen vertraglich geregelte Zeitkontingente für die Praxisanleitung vor (Spanne auf Länderebene von 15 bis 60 Prozent). In ausbildenden Einrichtungen, in denen die Zeitkontingente für Praxisanleitung vertraglich geregelt waren, wurden bundesweit durchschnittlich 2,1 Wochenstunden dafür zur Verfügung gestellt. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern (Spanne auf Länderebene von 1,3 bis 3,2 Wochenstunden) (BMFSFJ 2024).

Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Leitungspositionen in Kindertageseinrichtungen sind je nach Bundesland unterschiedlich geregelt (Strehmel & Viernickel 2022). Alle Länder setzen für eine Leitungsposition einen formalen Abschluss voraus, wobei die konkreten Vorgaben zum Abschluss variieren. Darüber hinaus fordert die Mehrheit der Länder leitungsspezifische Weiterbildungen. Etwa die Hälfte der Länder setzt Berufserfahrung von unterschiedlicher Dauer voraus. Im Hinblick auf Zeitkontingente für Leitungsaufgaben zeigen sich ebenfalls Unterschiede. Als Kriterien für die Personalbemessung wird z. B. die Zahl der Kinder, der Mitarbeitenden oder der Gruppen angesetzt. Wenige Bundesländer legen einen Sockel für Zeitressourcen für Leitungsaufgaben fest.

Im Jahr 2022 waren 60.927 Personen vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt (BMFSFJ 2024). Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen. Bundesweit hatten knapp die Hälfte (44,2 Prozent) der leitend Tätigen neben der Einrichtungsleitung noch einen weiteren Aufgabenbereich in der Kindertageseinrichtung (Spanne auf Länderebene von 13,7 bis 66,7 Prozent). In 33,2 Prozent der Einrichtungen war eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt (Spanne auf Länderebene von 15,9 bis 60,2 Prozent). Der Anteil der Einrichtungen mit Leitungsteams lag im Jahr 2022 bei 15,5 Prozent (Spanne auf Länderebene von 7,9 bis 36,6 Prozent). In 7,1 Prozent der Einrichtungen war laut Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Person für Leitungsaufgaben angestellt (Spanne auf Länderebene von 1,2 bis 24,3 Prozent).¹⁸ Laut der Leitungsbefragung aus den EriK-Surveys 2022 lag die tatsächliche Leitungszeit 5,5 Wochenstunden über der vertraglichen Leitungszeit. Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen (8 Stunden) (Spanne auf Länderebene von 3,1 bis 11 Stunden).

Im Jahr 2022 hatten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 79,1 Prozent der vertraglich für Leitung angestellten Personen eine Fachschule absolviert und waren als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge ausgebildet (Spanne auf Länderebene von 36,0 bis 86,8 Prozent). Der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern lag im Bundesdurchschnitt bei 19,9 Prozent (Spanne auf Länderebene von 12,4 bis 63,3 Prozent). Durchschnittlich verfügte 1,0 Prozent über keine bzw. eine nicht einschlägige Ausbildung (Spanne auf Länderebene von 0 bis 5,2 Prozent) (BMFSFJ 2024). In der Leitungsbefragung der EriK-Surveys 2022 gaben bundesweit etwa 63 Prozent der Leitungen an, über eine abgeschlossene Weiterbildung zu verfügen, die

¹⁸ Hierbei kann es sich u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Bei der Definition von Leitung in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wird vom vertraglich vereinbarten Umfang ausgegangen, der dieser Person ausschließlich oder anteilig für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung steht. Somit erfasst die amtliche Statistik nur diejenigen Personen als Leitung, deren zeitliche Ressourcen der Leitungstätigkeit vertraglich fixiert sind (BMFSFJ 2024).

für die Leitungstätigkeit qualifiziert (Spanne auf Länderebene von 59 bis 74 Prozent) (BMFSFJ 2024).

2.2.3 Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zur Verbesserung der Betreuungsrelation

In ihrer Expertise „Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung“, die für den Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes vom BMFSFJ in Auftrag gegeben wurde, gehen Strehmel und Viernickel (2022) auf den Stellenwert der Betreuungsrelation als Strukturmerkmal pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein und stellen die Bedeutung der Leitung für den Einsatz der Personalressourcen und deren Steuerung im Sinne pädagogischer Prozessqualität heraus. Unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Forschungsstands und der Ausgangslage in den Ländern werden Empfehlungen für bundesweite Standards abgeleitet.¹⁹ Im Folgenden werden zentrale Inhalte der Expertise zusammengefasst und die Empfehlungen der Autorinnen vorgestellt.²⁰

Die Expertise weist darauf hin, dass die Betreuungsrelation eine der zentralen strukturellen Rahmenbedingungen frühpädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege darstellt. Strukturelle Rahmenbedingungen ermöglichen oder begrenzen die Umsetzung von Interaktionen, Aktivitäten und Bildungsangeboten im pädagogischen Alltag. Zahlreiche wissenschaftliche Studien bestätigen den Zusammenhang zwischen dem Personalschlüssel bzw. der Fachkraft-Kind-Relation und der pädagogischen Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen, andere hingegen nicht. Strehmel und Viernickel (2022) kommen daher zu dem Schluss, dass ein angemessener Personalschlüssel bzw. eine gute Fachkraft-Kind-Relation eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für eine hohe Qualität in den pädagogischen Prozessen sind. Eine gute Personalausstattung muss für die Interaktion mit den Kindern nutzbar gemacht werden und an den individuellen Interessen, Erfahrungen und Bedürfnissen der Kinder ansetzen. Auch für die Qualität in der Kindertagespflege wird die Bedeutung der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation herausgestellt, wenngleich die Studienlage hierzu eingeschränkt ist.

Strehmel und Viernickel (2022) sprechen sich für bundeseinheitliche Standards zur Fachkraft-Kind-Relation in der direkten pädagogischen Arbeit vor Ort aus. Für Kindertageseinrichtungen werden folgende Empfehlungen beschrieben: Die Fachkraft-Kind-Relation soll individuell-kindbasiert ausgewiesen werden und für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr 1:2, für Kleinkinder ab dem 13. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 1:4 und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 1:9 betragen. Neben dem Alter der Kinder sollen auch deren individuelle Teilhabevoraussetzungen und Lebenssituationen Berücksichtigung finden. Für Kinder

¹⁹ Die aktuelle Expertise baut auf drei Expertisen auf, die 2015 vom BMFSFJ in Auftrag gegeben und in der Publikation „Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung“ (Viernickel et al. 2016) veröffentlicht wurden: 1) Viernickel & Fuchs-Rechlin (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. 2) Strehmel (2015): Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. 3) Viernickel (2015): Identifikation struktureller Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege. Theoretische und empirische Analysen, steuerungsrelevante Konsequenzen. Die aktuellen Empfehlungen knüpfen im Wesentlichen an die Empfehlungen der vorherigen Expertisen an. Vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen im System der Kindertagesbetreuung ergaben sich teilweise kleinere Anpassungen, z. B. in der Höhe der zu berücksichtigenden Zeitkontingente für mittelbare pädagogische Arbeitsaufgaben sowie Ausfallzeiten des pädagogischen Personals und der Leitungen.

²⁰ Die Expertise ist unter https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChbildung_Bericht/Expertise_Betreuungsrelation_Strehmel_Viernickel_2023_BF.pdf abrufbar.

in benachteiligenden Lebenssituationen (z. B. Kinder mit nicht deutscher Familiensprache und Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien) soll ein Gewichtungsfaktor in Höhe von 1,3 gelten und für Kinder mit Behinderung ein zweistufiger, noch zu definierender Gewichtungsfaktor.²¹

Die Berechnung von Personalschlüsseln zur Erfüllung der empfohlenen Fachkraft-Kind-Relationen setzt voraus, dass Faktoren, die die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente für die direkte Arbeit mit den Kindern beeinflussen, benannt und mit rechnerischen Anteilen belegt werden. Daher empfehlen Strehmel und Viernickel (2022), Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Teambesprechungen) in Höhe von 18 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) (7 Stunden/Woche) vorzusehen. Zusätzlich soll für Ausfallzeiten durch Urlaub (Basis: 30 Tage/Jahr), Krankheit sowie Fort- und Weiterbildung (Basis: 4 Tage/Jahr) ein pauschaler Anteil in Höhe von 20 Prozent eines VZÄ berücksichtigt werden.

Empfehlungen zur Betreuungsrelation in der Kindertagespflege sollen sich nach Strehmel und Viernickel (2022) grundsätzlich an den Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen orientieren und gleichzeitig die besonderen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege berücksichtigen. Für die Ausweisung der tatsächlichen Kindertagespflegeperson-Kind-Relationen werden die Werte für Kindertageseinrichtungen angesetzt (siehe oben). Ferner sollen die Höchstgrenzen der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder über ein Punktesystem geregelt werden, das Gewichtungen für Kinder nach Alter, für Kinder in benachteiligenden Lebenssituationen sowie für Kinder mit Behinderung vorsieht. Strehmel und Viernickel (2022) empfehlen, die laufende Geldleistung an das Punktesystem zu koppeln, sodass ein erhöhter Betreuungsaufwand auch mit einer höheren Vergütung einhergeht. Da ein solches Punktesystem in Deutschland bisher keine Anwendung fand, sprechen sich die Autorinnen dafür aus, dessen Umsetzung in einem Modellprojekt zu evaluieren.

Vergütungszuschläge in der Kindertagespflege sind zudem für die mittelbare pädagogische Arbeit zu gewähren, für die Strehmel und Viernickel (2022) 1,5 Stunden pro Kind und Woche ansetzen, sowie für besondere Betreuungssituationen (z. B. Randzeiten, Eingewöhnung, ohne numerische Vorgaben). Weiterhin empfehlen die Autorinnen, eine finanzielle Kompensation von Urlaubsansprüchen im Umfang von vier Wochen im Jahr sowie bei krankheitsbedingten Nicht-Betreuungszeiten in Höhe von zehn Tagen bzw. zwei Wochen im Jahr gesetzlich zu verankern.

Mit Blick auf den Einsatz der personellen Ressourcen in Kindertageseinrichtungen im Sinne einer optimalen pädagogischen Prozessqualität nehmen die Leitungskräfte eine Schlüsselposition ein. Neben dem Personalmanagement sind sie verantwortlich für die Teamleitung und die Weiterentwicklung der Einrichtung – Aufgaben, die insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, gewachsener Herausforderungen und neuer Anforderungen an Kindertageseinrichtungen an Bedeutung gewonnen haben. Daher werden in der Expertise von Strehmel und Viernickel (2022) auch wissenschaftlich begründete Standards für die Leitungsausstattung hergeleitet.

²¹ Die genaue Ausgestaltung des Faktors soll sich am Schweregrad der Beeinträchtigungen orientieren und auf Basis von Anhörungen von Expertinnen und Experten festgelegt werden.

Zur Klärung des Aufgabenprofils der Leitungskräfte empfehlen die Autorinnen zunächst, die Aufgaben der Leitung und die Arbeitsteilung mit dem Träger unter Wahrung angemessener Handlungs- und Entscheidungsspielräume für die Leitungskräfte in Stellenbeschreibungen festzuhalten. Außerdem sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben in Arbeitsverträgen auszuweisen.

Für die Ausstattung der Leitung mit Zeitkontingenten zur Erfüllung der Leitungsaufgaben werden von Strehmel und Viernickel (2022) die folgenden Eckpunkte zugrunde gelegt: Die notwendigen Zeitkontingente für die pädagogische Leitung und die Verwaltung sind getrennt zu berechnen. Alle Kindertageseinrichtungen sollen unabhängig von ihrer Größe als Grundausrüstung (Sockel) 30 Prozent eines VZÄ (610 Stunden/Jahr) für die pädagogische Leitung und 14 Prozent eines VZÄ (286 Stunden/Jahr) für die Verwaltung erhalten. Verwaltungsaufgaben können an entsprechend qualifizierte (Verwaltungs-)Kräfte delegiert werden. Die Autorinnen empfehlen außerdem, als zusätzliche variable Anteile für die pädagogische Leitung 4,0 Stunden je Kind pro Jahr sowie 40 Stunden je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter pro Jahr zu kalkulieren. Für die Verwaltung sind jeweils 1,5 Stunden je Kind und je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter pro Jahr zu berechnen. Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen (nicht deutsche Familiensprache, sozioökonomische Benachteiligung, Behinderung oder drohende Behinderung) sollen Strehmel und Viernickel (2022) zufolge über Gewichtungsfaktoren gesondert berücksichtigt werden. Bei Vorliegen eines dieser Faktoren werden die Kinder doppelt gewichtet, bei zwei und mehr Faktoren dreifach. Zur Kompensation von Ausfalltagen durch Fortbildung, Urlaub und Krankheit sind zu den ermittelten Werten 20 Prozent hinzuzuaddieren.

Bezüglich der Qualifikation der Leitungskräfte sprechen die Autorinnen folgende Empfehlungen aus: Als Zugangsvoraussetzung für Leitungspositionen sollen eine einschlägige Fachschulausbildung verbunden mit einer leitungsbezogenen Fortbildung oder ein einschlägiges Studium mit Leitungsinhalten bundeseinheitlich geregelt werden. Die kontinuierliche professionelle Weiterentwicklung der Leitungskräfte soll durch verpflichtende Fortbildungen sichergestellt werden.²²

2.2.4 Schlussfolgerungen aus Ausgangslage und wissenschaftlicher Expertise

Anhand der Ausgangslage lässt sich eine große Heterogenität beim Personal-Kind-Schlüssel und in der Folge der anzunehmenden Betreuungsrelation feststellen – sowohl mit Blick auf die rechtlichen Regelungen in den Ländern als auch auf die empirischen Daten. Hieraus lassen sich Ansatzpunkte für die Verbesserung der Personalausstattung ableiten. Dabei sollten das Alter, besondere Förderbedarfe der Kinder, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten und die Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals berücksichtigt werden. Für eine bessere Betreuungsrelation ist die Ausbildung neuer Fachkräfte von zentraler Bedeutung. Hier sollte u. a. der Praxiseinstieg durch Praxisanleitung erleichtert werden. Für Kindertageseinrichtungen nimmt die Leitung eine bedeutende Rolle ein. Diese steuert nicht nur den Personaleinsatz, sondern leistet u. a. auch einen wesentlichen Beitrag zur Personalentwicklung. Auch hier sollten die Rahmenbedingungen, insbesondere zur Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Aufga-

²² Leitungskräfte sollen verpflichtet sein, sich regelmäßig im Umfang von mindestens 32 Stunden pro Jahr fortzubilden. Die Hälfte dieser Stunden kann in qualifizierenden Reflexionsgruppen absolviert werden.

ben der pädagogischen Leitung und Verwaltungsaufgaben, verbessert werden. Einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen würden dazu beitragen, die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege weiter zu befördern.

2.2.5 Handlungsziele²³

Handlungsziel 1: Angemessene Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sicherstellen – und dabei eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation, das Alter der Kinder, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen

→ **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**

Eine angemessene Personalausstattung ist eine zentrale Voraussetzung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen. Sie kommt nicht nur der pädagogischen Arbeit mit Kindern zugute, sondern eröffnet pädagogisch Tätigen auch Zeitressourcen – z. B. für die mittelbare pädagogische Arbeit oder die Fort- und Weiterbildung – und leistet so einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftebindung und zur Attraktivität des Berufsfelds. Aktuell gibt es bei der Personalausstattung noch große regionale Unterschiede: So variieren die Personal-Kind-Schlüssel im Mittel insbesondere zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern stark.

Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung sichergestellt werden, dass alle Kindertageseinrichtungen über ausreichende Personalressourcen verfügen. Bei der Festlegung der angemessenen personellen Ausstattung sollte zum einen die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit des pädagogischen Personals – sprich die Fachkraft-Kind-Relation – berücksichtigt werden. Da sich mit dem Alter der Kinder sowie besonderen Förderbedarfen²⁴ spezifische Anforderungen an die pädagogische Praxis ergeben, sind auch diese Faktoren relevant für die Personalbemessung. Des Weiteren sollten die Zeiten, die nicht für die unmittelbare Arbeit mit Kindern genutzt werden, in Form von Stellenanteilen für die mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten (für die Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildung, Urlaub und Krankheit) einbezogen werden.

Bereits im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) wurden Orientierungswerte für eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation²⁵ sowie für die Bemessung der Personalausstattung²⁶ festgehalten. Basierend auf diesen Verabredungen, den Empfehlungen von Strehmel und Viernickel (2022) sowie den Diskussionen in der AG Frühe Bildung und im Expertendialog wurden Parameter für eine angemessene Personalausstattung identifiziert, die einen Orientierungsrahmen für die langfristig anzustrebende Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen bilden:

²³ Für den Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“ sowie die Professionalisierung in der Kindertagespflege ist neben den in den Handlungszielen genannten Aspekten insbesondere eine angemessene Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen zentral. Dies wird als Handlungsziel im Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ unter Kap. 2.3.5 behandelt und daher hier nicht wiederholt.

²⁴ Hierunter werden sowohl Kinder mit (drohender) seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung als auch Kinder, die in herausfordernden Lebenslagen aufwachsen, gefasst.

²⁵ Fachkraft-Kind-Relation von 1:2 für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, von 1:3 bis 1:4 für unter Dreijährige sowie von 1:9 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (BMFSFJ & JFMK 2016, Kap. 3.3.1).

²⁶ Dazu zählen: Sozialraum, Konzept, Größe und Öffnungszeiten der Einrichtung, Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, Betreuungszeiten und Abwesenheiten der Kinder, mittelbare pädagogische Arbeitszeit (durchschnittlich 16,5 Prozent) sowie Abwesenheitszeiten (durchschnittlich 15 Prozent) der Fachkräfte, Auswirkungen eines überdurchschnittlichen Anteils an Teilzeitkräften sowie Zeitkontingente für Leitungsaufgaben (BMFSFJ & JFMK 2016, Kap. 3.3.2).

- a) Fachkraft-Kind-Relation von einer pädagogischen Fachkraft für jeweils bis zu vier Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für jeweils bis zu neun Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die unmittelbare pädagogische Arbeit
- b) Umfang von 18 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft für die mittelbare pädagogische Arbeit
- c) Umfang von durchschnittlich 20 Prozent der Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft für Ausfallzeiten

Aus diesen Parametern ergeben sich rechnerische Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:2,9 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 1:6,52 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Neben diesen Parametern empfehlen Strehmel und Viernickel (2022) Gewichtungsfaktoren für Kinder in herausfordernden Lebenslagen sowie für Kinder mit (drohender) Behinderung. Aus Sicht der AG Frühe Bildung ist mit der aktuellen Datenlage keine bundesweit einheitliche Bestimmung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen möglich, die diese in ihren vielfältigen Dimensionen abbildet. Aus diesem Grund wurden entsprechende Gewichtungsfaktoren nicht in den gemeinsamen Orientierungsrahmen aufgenommen. Daher sollte Landesrecht ergänzende Regelungen für die Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen vorsehen.²⁷ Auch zur Berücksichtigung spezifischer Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung²⁸ werden an dieser Stelle keine Empfehlungen gemacht, da den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses für die Gestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Lösung) nicht vorgegriffen werden soll.

Der oben skizzierte Orientierungsrahmen für eine angemessene Personalausstattung geht mit einem hohen Bedarf an zusätzlichem Personal einher. Dabei muss zum einen der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte und zum anderen der voraussichtlichen Entwicklung der Platzbedarfe und damit einhergehenden Personalbedarfe Rechnung getragen werden (vgl. Anlage 1, Kap. 1). Die Umsetzung des Orientierungsrahmens ist aus Sicht der AG Frühe Bildung daher zwingend stufenweise und mit längerfristiger Perspektive zu denken.

Die aktualisierten Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe deuten auf unterschiedliche Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland hin: Während im Osten aufgrund zurückgehender Kinderzahlen der Platzbedarf in den nächsten Jahren voraussichtlich sinken wird, müssen im Westen weiterhin zusätzliche Betreuungsplätze ausgebaut werden (vgl. Anlage 1, Kap. 1). Die Personalressourcen, die durch den rückläufigen Platzbedarf in den ostdeutschen Bundesländern frei werden, können für die Verbesserung der Personalausstattung und damit eine schrittweise Angleichung der Personal-Kind-Schlüssel genutzt werden. Hierdurch werden auch Beschäftigungsperspektiven für pädagogisch Tätige sowie Personen in Ausbildung gesichert. In den westdeutschen Bundesländern gibt es hingegen in den kommenden Jahren einen hohen Personalbedarf für den weiteren Ausbau des Betreuungsangebots. Daher sollte der Ausbau nicht mit

²⁷ Entsprechende Regelungen existieren aktuell bereits in vier Ländern (Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz).

²⁸ Entsprechende Regelungen existieren aktuell bereits in sechs Ländern (Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein).

einer Verschlechterung der Personalausstattung einhergehen. Zugleich sollte auch die Qualifikation des pädagogischen Personals schrittweise angeglichen und so ein Absinken des Qualifikationsniveaus vermieden werden.²⁹

Aus den genannten Gründen sollte nach Erwägungen der AG Frühe Bildung eine erste Stufe der Verbesserung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen als bundesweiter Qualitätsstandard gesetzlich geregelt werden (→ **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**). Folgende Ziel-Personal-Kind-Schlüssel, die sich an den aktuellen³⁰ gesamtdeutschen Mittelwerten orientieren, sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bundesweit in allen Kindertageseinrichtungen verbindlich gelten:

- 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Diese Ziel-Personal-Kind-Schlüssel beinhalten Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie Ausfallzeiten.³¹ Die Umsetzung dieser ersten Stufe würde insbesondere dazu führen, dass die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen, die diese Ziel-Personal-Kind-Schlüssel noch nicht erfüllen, verbessert wird. Kindertageseinrichtungen, die bereits bessere Personal-Kind-Schlüssel aufweisen, sollte jedoch keinesfalls ein Anreiz zur Verschlechterung der Personalausstattung gegeben werden, da langfristig eine schrittweise Erreichung des oben genannten Orientierungsrahmens angestrebt wird.

Nach Inkrafttreten dieser ersten Stufe sollte daher aus Sicht der AG Frühe Bildung geprüft werden, welche weiteren Umsetzungsstufen hin zum oben beschriebenen Orientierungsrahmen in welchen Zeiträumen realistisch umsetzbar sind. Hierzu sollten aktualisierte Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe in der Kindertagesbetreuung zugrunde gelegt werden.³²

Neben dem Personal-Kind-Schlüssel wirkt sich auch die Qualifikation der pädagogisch Tätigen auf die Qualität frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung aus. Gleichzeitig bestehen bei beiden Qualitätsmerkmalen aktuell noch z. T. große Unterschiede zwischen den Ländern, insbesondere zwischen Ost- und Westdeutschland. Daher sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung parallel zur ersten Stufe der Verbesserung der Personalausstattung auch Regelungen zur Qualifikation der Kita-Teams getroffen werden.³³ Dies führt schrittweise zur Konvergenz in diesen bedeutenden Qualitätsmerkmalen und somit zu gleichwertigen Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder.

Handlungsziel 2: Qualifikationsniveaus in Kita-Teams sichern und weiter erhöhen

→ **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**

→ **Standard „Akademiker*in im Kita-Team“**

²⁹ Siehe → **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**.

³⁰ Zum Stichtag 1. März 2022.

³¹ Um die im Mittel tatsächlich realisierten Fachkraft-Kind-Relationen sowie Anteile für mittelbare pädagogische Arbeit sowie Ausfallzeiten nachvollziehen zu können, sollen diese Aspekte im Monitoring des Qualitätsentwicklungsgesetzes erfasst werden (→ **Begleitende Maßnahme „Monitoring“**, vgl. Kap. 3.2).

³² Siehe → **Begleitende Maßnahme „Vorausberechnungen“**, vgl. Kap. 3.2.

³³ Siehe → **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**.

Mit dem Handlungsziel zur angemessenen Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen³⁴ sowie dem vorliegenden Handlungsziel zum Qualifikationsniveau in Kita-Teams werden wissenschaftliche Erkenntnisse aufgegriffen, wonach beide Aspekte für eine hohe Qualität in der Kindertagesbetreuung bedeutsam sind und eine weitere Angleichung der Rahmenbedingungen in Ost- und Westdeutschland erfolgen sollte. Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung eine Qualitätsquote im Zusammenhang mit der Verbesserung der Personalausstattung geregelt werden.

Das Qualifikationsniveau des pädagogisch tätigen Personals hat sich in vielen Untersuchungen als Wirkfaktor für die Qualität der pädagogischen Prozesse erwiesen, die wiederum die kindliche Entwicklung positiv beeinflusst (für einen Überblick Slot 2018; Ulferts et al. 2019), wenngleich für Deutschland bisher nur wenige Befunde vorliegen.³⁵ Die Tätigkeit des Personals in Kindertageseinrichtungen ist in den vergangenen Jahren immer anspruchsvoller geworden. Kindertageseinrichtungen müssen einerseits den gestiegenen Anforderungen an die frühe Bildung gerecht werden. Zugleich steht das System der Kindertagesbetreuung seit einiger Zeit vor großen Herausforderungen – erhöhte Förderbedarfe bei Kindern infolge der Coronavirus-Pandemie, Fluchtbewegungen u. a. aus der Ukraine und nicht zuletzt der Fachkräftemangel wirken sich massiv auf die Praxis aus. Damit einhergehend differenzieren sich die Aufgabenbereiche des pädagogisch tätigen Personals immer weiter aus und die Bedeutung multiprofessioneller Teams³⁶ steigt an. Zur Fachkräftegewinnung werden zahlreiche Kita-Teams durch Personen in Ausbildung sowie Quereinsteigende verstärkt. In Anbetracht der beschriebenen Anforderungen und Herausforderungen sollte beim Qualifikationsgefüge in Kita-Teams zum einen sichergestellt sein, dass die Teams sich auf die Expertise einschlägig pädagogisch qualifizierter Fachkräfte stützen können. Zum anderen sollten dem pädagogisch tätigen Personal Möglichkeiten für Weiterqualifizierungen und berufliche Aufstiege eröffnet werden.³⁷

Daher sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung perspektivisch 85 Prozent des pädagogisch tätigen Personals in jeder Kindertageseinrichtung über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss³⁸ verfügen.³⁹ Dabei sollten für kleine Einrichtungen, für Einrichtungen, die aufgrund des lokalen Fachkräftemangels nicht ausreichend Fachkräfte mit der entsprechenden Qualifikation einstellen

³⁴ Siehe → [Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“](#).

³⁵ Grund hierfür ist – deutschlandweit betrachtet – die große Homogenität in den Qualifikationen des frühpädagogischen Personals (Anders 2018). Im Jahr 2022 verfügten im bundesweiten Mittel 66,8 Prozent des pädagogischen und leitenden Personals über einen einschlägigen Fachschulabschluss und 5,6 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Unterschiedliche Effekte von fachschulischen und berufsfachschulischen Ausbildungsgängen wurden bislang kaum empirisch untersucht (siehe auch → [Begleitende Maßnahme „Studie Prozessqualität“](#), vgl. Kap. 3.2).

³⁶ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2016, S. 8 f.) schlägt folgende Definition für den Begriff „multiprofessionelle Teams“ vor: „Der Begriff ‚multiprofessionelles Team‘ verweist auf eine konzeptionelle Ebene. Dabei sind nach Ansicht des Deutschen Vereins zwei Aspekte in den Blick zu nehmen, 1. das Team, welches sich aus unterschiedlichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen zusammensetzt, und 2. das ‚multiprofessionelle Arbeiten‘, welches auch additiv zum Team einer Einrichtung (z. B. im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte) oder in ‚interdisziplinären Settings‘ zum Tragen kommen kann. Beiden gemeinsam ist, dass es um den Einsatz von pädagogischen und anderen Kompetenzen geht, die für ein bestimmtes Aufgabenprofil und eine entsprechende Konzeption notwendig sind.“ Die vollständige Definition ist in der Veröffentlichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2016) einsehbar.

³⁷ Bei der Weiterqualifizierung des pädagogischen Personals sollte berücksichtigt werden, dass diese auch berufsbegleitend erfolgen kann und modular gestaltet ist. Entsprechende Erfahrungen werden derzeit in der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage erörtert/zusammengetragen.

³⁸ Hierunter zählen z. B. einschlägige Fachschulabschlüsse wie die Bildungsabschlüsse Heilpädagogin/Heilpädagoge (FH), Heilerzieherin/Heilerzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

³⁹ Diese Quote orientiert sich am aktuellen Anteil des einschlägig fachschulisch und hochschulisch ausgebildeten pädagogisch tätigen Personals in Kindertageseinrichtungen in Ostdeutschland (Stand 2022).

können, oder im Falle eines konzeptionell begründeten Einsatzes pädagogisch Tätiger ohne einschlägige Qualifikation Ausnahmen ermöglicht werden (→ **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**). Darüber hinaus sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung langfristig in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit einem abgeschlossenen, fachlich einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudium tätig sein (→ **Standard „Akademiker*in im Kita-Team“**).⁴⁰

Aufgrund der derzeit angespannten Fachkräftesituation sind die oben genannten Qualifikationsvorgaben nach Erwägungen der AG Frühe Bildung nur mit langfristiger Perspektive und in Stufen umsetzbar. Jedoch können bereits mit der gesetzlichen Regelung einer ersten Stufe – parallel zur ersten Stufe der Verbesserung der Personalausstattung⁴¹ – Anreize geschaffen werden, das pädagogisch tätige Personal weiter zu qualifizieren, berufliche Perspektiven zu eröffnen und zugleich einer Dequalifizierung im Feld entgegenzuwirken. In der ersten Stufe wäre ein Anteil des pädagogisch tätigen Personals mit abgeschlossener Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, abgeschlossenem fachlich einschlägigem Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder vergleichbarem Abschluss von 72,5 Prozent vorzusehen, der fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden sollte. Der vorgeschlagene Anteil orientiert sich am aktuellen⁴² gesamtdeutschen Mittelwert.

Nach Erreichen dieser ersten Stufe sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung geprüft werden, welche weiteren Umsetzungsstufen hin zum oben beschriebenen, langfristig anzustrebenden Zielwert in welchen Zeiträumen realistisch umsetzbar sind. Hierzu sollten die aktualisierten Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe in der Kindertagesbetreuung sowie die Ergebnisse der Studie zum Effekt des Qualifikationsniveaus von Kita-Teams auf die Prozessqualität zugrunde gelegt werden.⁴³ Die Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit einschlägigem akademischem Abschluss tätig sein sollte, könnte zusätzlich in der letzten Stufe geregelt werden, sofern ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

Handlungsziel 3: Zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen einsetzen

→ **Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“**

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Familie und die Vernetzung im Sozialraum sind wesentlich, um Kindern ein chancengerechtes und inklusives Aufwachsen zu ermöglichen. Damit Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken aufgrund sozialer Benachteiligung begegnet werden kann, sollten Kindertageseinrichtungen niedrigschwellige, zielgruppenspezifische und präventiv ausgerichtete Angebote bereitstellen, über die Eltern gezielt in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden. Auch die Vernetzung der Kindertageseinrichtung im

⁴⁰ Das Handlungsziel baut auf dem bereits im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ formulierten Ziel auf, „die Anzahl an akademischen Fachkräften deutlich zu steigern und im Rahmen eines Kompetenzmixes im Team auch akademische Kompetenz in jeder Einrichtung sicherzustellen“ (BMFSFJ & JFMK 2016, S. 29). Auch Anders und Kolleginnen (2022) empfehlen in ihrer Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“, dass in jeder Einrichtung mindestens eine Fachkraft mit einschlägiger Qualifikation im Bereich der sprachlichen Bildung tätig sein sollte. Zur einschlägigen Qualifikation zählen die Autorinnen z. B. einen Bachelor-Abschluss in Frühpädagogik oder eine sprachpädagogische Zusatzqualifikation. Auch in internationalen Studien wurde es als wichtig erachtet, dass in einer Kindertageseinrichtung mindestens eine Fachkraft mit Hochschulabschluss tätig ist (Siraj-Blatchford et al. 2002).

⁴¹ Siehe → **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**.

⁴² Zum Stichtag 1. März 2022.

⁴³ Siehe → **Begleitende Maßnahme „Vorausberechnungen“**, → **Begleitende Maßnahme „Studie Prozessqualität“**, vgl. Kap. 3.2.

Sozialraum und die Kooperation mit weiteren sozialen Diensten sind relevant für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Familien und Kinder. Für diese Aufgaben, die zum Teil als „Kita-Sozialarbeit“ bezeichnet werden und für die Kita-Teams Unterstützung benötigen, sind personelle Ressourcen notwendig.

Bei der Bewältigung sozialer Herausforderungen hat es sich in ersten Landesprogrammen bewährt, Kindertageseinrichtungen, in denen sich soziale Herausforderungen kumulieren, personell entsprechend auszustatten. Die Identifikation dieser Einrichtungen sollte nach sozialraum-, einrichtungs- oder kindbezogenen Kriterien erfolgen.⁴⁴

Daher sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung einschlägig qualifizierte Fachkräfte⁴⁵ die Aufgabe wahrnehmen, Kindern und Familien Angebote zur Unterstützung und Förderung bei individuellen Problemlagen zu unterbreiten sowie das Kita-Team bei der Zusammenarbeit mit Familien und die Vernetzung im Sozialraum zu stärken (→ **Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“**). Hierfür sollten sie die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.⁴⁶

Für diese Fachkräfte sollte in Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen längerfristig ein fester Stellenanteil als Sockel bereitgestellt werden, der um zusätzliche Stellenanteile nach der Anzahl der betreuten Kinder aufgestockt wird.

Die Stellenanteile sollten folgendermaßen nach Einrichtungsgröße variieren:⁴⁷

- Ein Sockel im Umfang von 25 Prozent eines VZÄ für jede Tageseinrichtung mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen,
- zusätzlich variable Anteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern. Dazu sollte je weiteres Kind ein Stellenanteil von 0,00625 eines VZÄ gewährt werden.

Die zusätzlichen Fachkräfte sollten dabei direkt in diesen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Handlungsziel 4: Ausbildung und Praxiseinstieg angehender Fachkräfte und nicht einschlägig ausgebildeter Personen durch Zeit für Praxisanleitung verbessern → **Standard „Praxisanleitung“**

Höhere Inanspruchnahme und qualitative Verbesserungen führen zu steigendem Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus begegnen immer mehr Kindertageseinrichtungen (neuen) inhaltlichen Anforderungen durch multiprofessionelle Teams. Die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte durch steigende Ausbildungszahlen und Quereinstiege wird nicht zuletzt mit

⁴⁴ Siehe → **Standard „Bedarfsplanung“**, vgl. Kap. 2.4.5.

⁴⁵ Dazu zählen z. B. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher mit entsprechender Weiterqualifizierung.

⁴⁶ Bei den Aufgaben der zusätzlichen Fachkraft zur Bewältigung sozialer Herausforderungen (kurz: Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit) zeigen sich im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Familien, die Inklusion und die Zusammenarbeit mit dem Kita-Team Berührungspunkte mit den Aufgaben der zusätzlichen Fachkraft für sprachliche Bildung und Sprachförderung (kurz: Funktionsstelle Sprache, → **Standard „Funktionsstelle Sprache“**, vgl. Kap. 2.3.5), jedoch sind klare Aufgabenschwerpunkte zu unterscheiden. Die Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit blickt in einem breiten Ansatz auf Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken, die sich in gesundheitlichen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsverzögerungen von Kindern als Folge eines Aufwachsens in sozialer Benachteiligung zeigen, und richtet ihre Familienarbeit und die Unterstützung des Teams entsprechend diesen Problemlagen aus. Die Funktionsstelle Sprache fokussiert auf die Sprachentwicklung, Sprachbildung und Sprachförderung der Kinder, unterstützt hierbei das Team und gestaltet die Zusammenarbeit mit Familien und das Thema Inklusion insbesondere im Bereich Sprache.

⁴⁷ Die Ausgestaltung des Stellenanteils orientiert sich an den Erfahrungen und Festlegungen für die Funktionsstelle Sprache (vgl. Kap. 2.3.5). Empirische Evidenz zur Frage eines auskömmlichen Stellenumfangs für die Bewältigung sozialer Herausforderungen lag zum Zeitpunkt der Berichterstattung nach Kenntnisstand der AG Frühe Bildung nicht vor.

bundesweiten Qualitätsstandards weiter an Bedeutung gewinnen. Um einerseits Personen in Ausbildung und Quereinsteigenden einen guten Praxiseinstieg zu ermöglichen und andererseits den Fachkräften in der Einrichtung ausreichend zeitliche Ressourcen für die Begleitung dieser Personen zur Verfügung zu stellen, sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung ein festes Zeitkontingent für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen i. H. v. mindestens zwei Stunden pro Woche je anzuleitender Person (Personen in Ausbildung sowie pädagogisch Tätige ohne (einschlägigen) Abschluss) unter Berücksichtigung der Anwesenheit vorgesehen werden (→ **Standard „Praxisanleitung“**).⁴⁸ Die anleitende Fachkraft sollte über eine spezifische Qualifizierung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter verfügen.⁴⁹ Dabei sollte die Dauer der Praxisanleitung für Quereinsteigende auf drei Jahre befristet sein; das Nähere sollte hierzu das Landesrecht regeln.

Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung

→ **Standard „Leitung in jeder Kita“**

→ **Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“**

→ **Standard „Qualifikation Leitung“**

Das Aufgabenspektrum von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen ist vielfältig: Sie sind u. a. dafür verantwortlich, die personellen Ressourcen so einzusetzen, dass größtmögliche pädagogische Qualität erreicht wird, die Entwicklung der einzelnen Fachkräfte sowie des gesamten Teams zu fördern und zu begleiten und neues Personal zu gewinnen. Daneben übernehmen sie häufig Verwaltungsaufgaben. Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung in jeder Kindertageseinrichtung eine Person oder ein Team Leitungsaufgaben übernehmen und ihnen sollten hierfür ausreichende Zeitkontingente gewährt werden (→ **Standard „Leitung in jeder Kita“**). In allen Kindertageseinrichtungen sollten als Grundausrüstung mindestens 30 Prozent eines VZÄ für die pädagogische Leitung sowie mindestens 14 Prozent für die Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, wobei der zweite Aufgabenbereich – insbesondere zur Entlastung von Leitungskräften – auch von Verwaltungskräften übernommen werden kann (→ **Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“**).

Da sich die Anforderungen sowie der Aufwand für die pädagogische Leitung und die Verwaltung zwischen den Kindertageseinrichtungen unterscheiden, sollte das Landesrecht für diese Aufgaben darüber hinaus zusätzliche, variable zeitliche Ressourcen vorsehen, die sich z. B. nach Anzahl und besonderen Förderbedarfen der betreuten Kinder sowie Teamgröße richten können.

Die anspruchsvollen Aufgaben von Leitungskräften erfordern eine entsprechende Qualifizierung. Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung Zugangsvoraussetzung für Leitungspositionen mindestens eine einschlägige Fachschulausbildung sein, wobei in Einzelfällen Abweichungen von diesen Vorgaben ermöglicht werden sollten (→ **Standard „Qualifikation Leitung“**). Zudem sollten Leitungskräfte eine Weiterqualifizierung absolvieren, die auf die Leitungstätigkeit vorbereitet, sowie über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.

⁴⁸ In der Fachkräfteoffensive des Bundes wurde die Freistellung der Anleitungsfachkraft für durchschnittlich zwei Stunden/Woche gefördert. Laut Evaluation hat sich dieses Zeitkontingent bei der Umsetzung bewährt (Weltzien et al. 2022).

⁴⁹ Eine entsprechende Empfehlung wurde bereits im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ formuliert (BMFSFJ & JFMK 2016, S. 29).

Handlungsziel 6: Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege leistungsgerecht ausgestalten

→ Standard „Vergütung Kindertagespflege“

Die Kindertagespflege wird als familiennahe Betreuungsform insbesondere von Eltern mit jüngeren Kindern nachgefragt. Daher muss die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson attraktiv bleiben. Entsprechend sollte die laufende Geldleistung aus Sicht der AG Frühe Bildung leistungsgerecht ausgestaltet werden. Dabei sollten die Anzahl, das Alter sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der Betreuungsumfang, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von 1,5 Stunden pro Kind und Woche sowie Ausfallzeiten berücksichtigt werden (→ **Standard „Vergütung Kindertagespflege“**). Zu diesen Ausfallzeiten gehören Zeiten für tatsächlich absolvierte Fort- und Weiterbildung im Umfang von bis zu fünf Tagen im Jahr sowie tatsächlich genommener Urlaub im Umfang von 20 Arbeitstagen bei einer fünftägigen Arbeitswoche im Jahr. Eine Berücksichtigung von krankheitsbedingten Ausfallzeiten erfolgt nicht.

Handlungsziel 7: Professionalisierung der Kindertagespflege durch Regelungen zur Qualifikation vorantreiben⁵⁰

→ Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“

Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen ist grundlegend für die Qualität der pädagogischen Prozesse. Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Grundqualifizierung mit einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten zuzüglich mindestens 100 Stunden Selbstlerneinheiten und mindestens 80 Stunden für die praktische Erprobung absolviert werden (→ **Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“**). Darüber hinaus sollten Kindertagespflegepersonen in der deutschen Sprache selbstständig, spontan und fließend sprechen können. Um Kindertagespflegepersonen, die die Tätigkeit bereits längere Zeit ausüben, stabile Beschäftigungsperspektiven zu bieten und für die betreuten Kinder eine Kontinuität der Betreuungspersonen zu gewährleisten, muss ein Bestandsschutz gelten, falls diese Anforderungen (noch) nicht erfüllt werden. Das Nähere sollte hier das Landesrecht regeln.

Bundesweite Regelungen zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen sind geboten, wenn Vorgaben zur Qualifikation in Kita-Teams gemacht werden.⁵¹ Jedoch können die oben genannten Regelungen für die Kindertagespflege auch unabhängig davon umgesetzt werden.

⁵⁰ Für die Professionalisierung in der Kindertagespflege ist neben den hier genannten Aspekten insbesondere eine angemessene Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen zentral. Dies wird im Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ (→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**, → **Standard „Qualifikation Fachberatung Kindertagespflege“**, vgl. Kap. 2.3.5) behandelt und daher hier nicht wiederholt.

⁵¹ Siehe → **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**.

2.3 Sprachliche Bildung und Sprachförderung

2.3.1 Bedeutung des Qualitätsbereichs

Gute sprachliche und schriftsprachliche Kompetenzen sind zentral für das Aufwachsen von Kindern, ihre Bildungswege und gesellschaftliche Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit. Untersuchungen zeigen, dass sich Unterschiede in den sprachlichen Kompetenzen bereits in der frühen Kindheit ausbilden. Laut Bildungsbericht 2020 bestand in der Altersgruppe der Fünfjährigen im Jahr 2017 bei etwa jedem fünften Kind ein Sprachförderbedarf im Deutschen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Mit Blick auf die landesspezifischen Quoten der Kinder mit Sprachförderbedarf zeigt sich eine starke Variation in den Ländern, die u. a. auf eine differierende Praxis der Sprachstandserhebung zurückzuführen ist (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2022). In die Gruppe der Kinder mit Sprachförderbedarf fallen sowohl Kinder mit nicht deutscher als auch Kinder mit deutscher Familiensprache. Neben fehlender Erfahrung in der deutschen Sprache sind soziale und bildungsbezogene Benachteiligungen Ursache für unzureichende Sprachkenntnisse.

Bei der Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern kommt der Kindertagesbetreuung eine besondere Bedeutung zu. Die sprachliche Bildung ist ein zentraler Bildungsbereich, der in allen Bildungsplänen der Länder verankert und integriert in die Förderung von Kindern in allen Bildungsbereichen umzusetzen ist. Viele Kinder haben in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zum ersten Mal Kontakt mit der deutschen Sprache. Alltagsintegrierte und an den Förderbedarfen der Kinder ausgerichtete sprachliche Bildung, auch intensiviert durch gezielte Förderangebote, trägt maßgeblich zur Chancengerechtigkeit und zu guten Aufwachsens- und Lebensbedingungen für Kinder bei. So empfiehlt auch das Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK 2022) zu basalen Kompetenzen im Grundschulalter alltagsintegrierte Bildungsangebote in der Kindertagesbetreuung u. a. zur Förderung der sprachlichen Entwicklung.

2.3.2 Ausgangslage

Im Folgenden wird die Ausgangslage im Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ anhand der rechtlichen Regelungen in den Ländern sowie der empirischen Daten aus dem Monitoring zum KiQuTG dargestellt,⁵² um daraus Handlungsbedarfe abzuleiten. Die Darstellung erfolgt entlang ausgewählter Indikatoren, die für das Monitoring zum KiQuTG aufgestellt wurden.

Umsetzung von Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepten

Fast alle Länder haben die sprachliche Bildung als Teil des Förderungsauftrags gesetzlich verankert, hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung und des Umfangs gibt es jedoch Unterschiede

⁵² Der Monitoringbericht des BMFSFJ umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder des KiQuTG sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen abbilden. Der Bericht basiert u. a. auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der KiBS-Befragung sowie der Befragungen von pädagogischen Fachkräften und Leitungen, von Trägern und Kindertagespflegepersonen sowie von Jugendämtern. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung (BMFSFJ 2024).

(Anders et al. 2022). Während einige Landesregelungen Formulierungen zur konzeptionellen Umsetzung der sprachlichen Bildung beinhalten (z. B. alltagsintegrierte sprachliche Bildung, zusätzliche Sprachförderung), benennen andere die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache als Bestandteil des frühkindlichen Bildungsauftrags.

Laut ERiK-Befragungen wurden in 80 Prozent der befragten Einrichtungen gezielte Vorleseaktivitäten (z. B. dialogisches Lesen) und in 92 Prozent gezielte Sprachspiele (z. B. Reim- und Fingerspiele) durchgeführt. Vorstrukturierte Förderprogramme spielen dagegen eine geringere Rolle, diese wurden nur in 44 Prozent der befragten Einrichtungen angewandt (Spanne auf Länderebene von 21 bis 59 Prozent) (BMFSFJ 2024).

Unterschiedliche Programme auf Landes- und Bundesebene haben die Verbesserung der Qualität der sprachlichen Bildung und Förderung zum Ziel. Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (und dem vorherigen Programm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“) wurde beispielsweise Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Fachkraftressource im Umfang von einer halben Stelle zur Verfügung gestellt. Diese sollte als Funktionsstelle u. a. das Team in der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und weiteren Themenbereichen, insbesondere der inklusiven Pädagogik und Zusammenarbeit mit Familien, qualifizieren. Ferner wurden die Einrichtungen aus dem Programm „Sprach-Kitas“ von einer zusätzlichen Fachberatung begleitet, beraten und qualifiziert, die im Umfang von einer halben Stelle tätig war und 10 bis 15 Einrichtungen im Verbund unterstützte.

Am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ nahmen laut dem programmbegleitenden Monitoring im Jahr 2022 12 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland teil. Der Anteil in den Ländern variierte zwischen 8 und 25 Prozent. Die Evaluation zum Bundesprogramm hat gezeigt, dass der Erfolg des Programms maßgeblich von der kontinuierlichen und qualitativ hochwertigen fachlichen Begleitung der Einrichtungen und Fachkräfte abhängt (Anders et al. 2020). Dabei nehmen die zusätzlichen Fachberatungen als übergeordnete Unterstützungsressource eine zentrale Rolle ein: Voraussetzungen für einen qualitätssteigernden Effekt sind eine hohe Beratungsintensität und Beratungsqualität. Weiterhin stellen die Kita-Tandems (Leitung und zusätzliche Fachkräfte) wichtige Lerngelegenheiten für die Kita-Teams dar (z. B. über den fachlichen Austausch im Team und interne Fortbildungen).

Sprachstandserhebung und Beobachtung

Nicht alle Länder haben Vorgaben zur Beobachtung, Dokumentation und Erhebung des Sprachstands von Kindern gesetzlich verankert (Anders et al. 2022). Zum Teil finden sich lediglich allgemeine Hinweise oder Empfehlungen in Handreichungen oder Bildungsplänen. Weiterhin unterscheidet sich die Praxis der Sprachstandserhebung in den Ländern, z. B. mit Blick auf den Zeitpunkt, die Zielgruppe und die Verbindlichkeit.

In 94 Prozent der befragten Kindertageseinrichtungen wurde freie Beobachtung angewandt. Ein standardisierter Beobachtungsbogen (z. B. Sismik oder Seldak) wurde in 72 Prozent der Einrichtungen eingesetzt (Spanne auf Länderebene von 35 bis 95 Prozent), standardisierte Tests (z. B. HASE-Screening) in nur 14 Prozent (Spanne auf Länderebene von 6 bis 41 Prozent) (BMFSFJ 2024).

Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen

Herausfordernde Lebenslagen können sich u. a. bei Kindern mit nicht deutscher Familiensprache oder bei Kindern aus Familien mit sozioökonomischer Benachteiligung zeigen. Wenige Landesregelungen sehen zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen vor. Weiterhin wird der Aspekt der Mehrsprachigkeit von Kindern in Kindertagesbetreuung in einigen Ländern gesetzlich adressiert. Berücksichtigung findet dieser Aspekt eher in den Bildungs- und Orientierungsplänen.

Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik sprachen im Jahr 2022 16,0 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,8 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen in der Familie nicht Deutsch. Zwischen den Ländern zeigen sich große Unterschiede; so reichen die Anteile bei den unter Dreijährigen von 5,3 Prozent bis 33,5 Prozent, bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 7,5 Prozent bis 43,0 Prozent (BMFSFJ 2024).

Die sozioökonomische Benachteiligung von Kindern (neben der nicht deutschen Familiensprache) kann auf Basis des KiTa-Registers der Corona-KiTa-Studie (Kuger et al. 2022) dargestellt werden. Analysen des KiTa-Registers haben gezeigt, dass im Jahr 2020 in Deutschland ca. 52 Prozent der Kindertageseinrichtungen einen Anteil von 0 bis 10 Prozent Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung haben (Spanne auf Länderebene von 46 bis 62 Prozent), ca. 28 Prozent einen Anteil von 11 bis 30 Prozent (Spanne auf Länderebene von 20 bis 34 Prozent), ca. 13 Prozent einen Anteil von 31 bis 60 Prozent (Spanne auf Länderebene von 9 bis 15 Prozent) und ca. sieben Prozent einen Anteil von 60 Prozent und mehr (Spanne auf Länderebene von 3 bis 26 Prozent). Ähnlich stellen sich die Zahlen für die Anteile an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen auf Basis des KiTa-Registers dar: Deutschlandweit haben 45 Prozent der Einrichtungen einen Anteil von 0 bis 10 Prozent (Spanne auf Länderebene von 34 bis 74 Prozent), 26 Prozent einen Anteil von 11 bis 30 Prozent (Spanne auf Länderebene von 16 bis 33 Prozent), 16 Prozent einen Anteil von 31 bis 60 Prozent (Spanne auf Länderebene von 5 bis 32 Prozent) und 12 Prozent einen Anteil von mehr als 60 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (Spanne auf Länderebene von 3 bis 18 Prozent). Betrachtet man beide Merkmale gemeinsam, so haben etwa 61 Prozent der Kindertageseinrichtungen einen Anteil von über 10 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache oder sozioökonomischer Benachteiligung (Spanne auf Länderebene von 43 bis 79 Prozent), etwa 32 Prozent einen Anteil von mehr als 30 Prozent (Spanne auf Länderebene von 20 bis 56 Prozent) und etwa 14 Prozent von mehr als 60 Prozent (Spanne auf Länderebene von 8 bis 26 Prozent) (DJI 2023).

Fachberatung

Die Regelungen der Länder zur Fachberatung für Kindertageseinrichtungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet, z. B. mit Blick auf die Aufgabenprofile, die personelle Ausstattung und die Verortung. In manchen Systemen ist die Fachberatung auch für die Fachaufsicht zuständig. In der Regel gehört die sprachliche Bildung zum Spektrum der Beratungstätigkeit, vereinzelt wird geregelt, dass zusätzliche Fachberatung spezifisch zur Unterstützung der sprachlichen Bildung vorgehalten werden soll.

In fast allen Ländern wird die Fachberatung in der Kindertagespflege gesetzlich geregelt. Zuständig für die Bereitstellung der Fachberatung ist in der Regel der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder das Jugendamt. Die Aufgaben der Fachberatung werden teilweise ebenfalls festgelegt und umfassen häufig die rechtliche, organisatorische und pädagogische Beratung, z. T. auch die Fach- bzw. Rechtsaufsicht. Lediglich ein Bundesland definiert die Anzahl der zu beratenden Kindertagespflegepersonen für eine Fachberatungsstelle.

Im Jahr 2022 war eine Fachberatungsstelle (1 VZÄ) beim Träger durchschnittlich für 12,7 Einrichtungen zuständig (Spanne auf Länderebene von 6,2 bis 28,8 Einrichtungen). Ist die Fachberatung beim Jugendamt angesiedelt, liegt der Schlüssel deutlich höher:⁵³ Hier wurden je Fachberatungsstelle 56,9 Einrichtungen betreut (Spanne auf Länderebene von 27,9 bis 136,6 Einrichtungen)⁵⁴ (BMFSFJ 2024).

Laut Jugendamtsbefragung verfügten 98 Prozent der Jugendamtsbezirke über eine Fachberatungsstelle für die Kindertagespflege (Spanne auf Länderebene von 95 bis 100 Prozent). Dabei war im Jahr 2022 bundesweit durchschnittlich eine Fachberatungsstelle (1 VZÄ) für rund 60 Kindertagespflegepersonen zuständig.⁵⁵ Der bundesweite Fachberatungsschlüssel in der Kindertagespflege lag bundesweit bei bis zu 1.000 Kindertagespflegepersonen je einem VZÄ Fachberatung. Zudem zeigte sich in der Jugendamtsbefragung, dass eine höhere Anzahl an Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk mit mehr Kindertagespflegepersonen pro VZÄ Fachberatung einhergeht (BMFSFJ 2024).

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zwar gibt es in allen Ländern Vorgaben zur Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Gesetzen oder Verordnungen, in der Ausgestaltung zeigen sich jedoch Unterschiede (Anders et al. 2022). Zum Teil wird vorgegeben, dass Träger den Fachkräften eine Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ermöglichen sollen. Andere Länderregelungen betonen, dass Fort- und Weiterbildung zum Rollenverständnis der Fachkraft gehört, teilweise wird auch eine Verpflichtung der Fachkräfte zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung normiert. Nur in wenigen Ländern werden Angaben zum Umfang der Fort- und Weiterbildung gemacht, diese liegen zwischen zwei und fünf Arbeitstagen pro Jahr.

Im Hinblick auf die Ausbildung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen in den Ländern besteht zwischen den Ausbildungsgängen eine große Variation in der curricularen Ausrichtung. Mit Blick auf die Ausbildungsinhalte zeigt die Befragung des pädagogischen Personals im Jahr 2022, dass verschiedene Aspekte der sprachlichen Bildung und Sprachförderung nicht in allen Ländern flächendeckend in der Ausbildung thematisiert wurden. Beispielsweise gaben lediglich 68 Prozent der Befragten an, dass Vorleseaktivitäten zur Sprachförderung (z. B. dialogisches Lesen) Teil der Ausbildung waren (Spanne auf Länderebene von 60 bis 75 Prozent).

⁵³ Die Unterschiede beim Fachberatungsschlüssel können u. a. aus den unterschiedlichen Aufgabenprofilen der Fachberatung bei öffentlichen und bei freien Trägern resultieren.

⁵⁴ In der Realität könnte der Schlüssel etwas besser sein, da Einrichtungen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern vermerkt sein können, Einrichtungen aber ggf. nur auf die Fachberatung beim Träger zurückgreifen.

⁵⁵ Bei diesem Schlüssel wurden alle aktiven Kindertagespflegepersonen berücksichtigt, die tatsächlich eine Fachberatung erhalten, und nicht alle aktiven Kindertagespflegepersonen insgesamt im Jugendamtsbezirk. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung berichteten 2022 fast drei Viertel (72 Prozent) des pädagogischen Personals, dass das Thema Literacy und Sprache nicht Bestandteil ihrer Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten war (Spanne auf Länderebene von 52 bis 84 Prozent). Im Jahr 2022 gaben 19 Prozent des pädagogischen Personals an, einen hohen bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Literacy und Sprache zu haben (Spanne auf Länderebene von 14 bis 26 Prozent).

Unter den Kindertagespflegepersonen gaben 71 Prozent an, dass das Thema Literacy und Sprache nicht Bestandteil ihrer Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten war (Spanne auf Länderebene von 62 bis 89 Prozent). 16 Prozent äußerten zudem einen hohen bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Literacy und Sprache (Spanne auf Länderebene von 11 bis 30 Prozent).

2.3.3 Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung

In ihrer Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“, die für den Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes durch das BMFSFJ in Auftrag gegeben wurde, geben Anders, Wolf und Enß (2022) einen Überblick über den Forschungsstand zur sprachlichen Bildung, erörtern Aspekte, die zur Qualität sprachlicher Bildung beitragen, und leiten Empfehlungen für bundesweite Standards ab. Im Folgenden werden zentrale Inhalte der Expertise zusammengefasst und die Empfehlungen der Autorinnen vorgestellt.⁵⁶

Die Expertise weist darauf hin, dass eine gute sprachliche Bildung unterschiedliche Ansätze frühkindlicher Bildung und Förderung vereint. Zum einen sollten alle Kinder von einer alltagsintegrierten sprachlichen Bildung profitieren, indem Routinen im pädagogischen Alltag und in Spielsituationen für die Anregung der Sprachentwicklung genutzt werden. Zum anderen sollte Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf eine zusätzliche Sprachförderung ermöglicht werden. In beiden Ansätzen kommt pädagogischen Fachkräften eine wichtige Rolle in der Interaktion mit den Kindern zu. Um feinfühlig, entwicklungsangemessene und anregende Interaktionen umzusetzen, müssen sie auf verschiedene professionelle Kompetenzen zurückgreifen können.

Sprachpädagogisches Handeln ist dann erfolgreich, wenn es am individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes anknüpft und darauf aufbaut. Beobachtung und Dokumentation sind wichtig, damit die Fachkraft regelmäßig Informationen über den aktuellen Sprachstand der Kinder erhält und diesen in die Planung sprachlicher Lerngelegenheiten einbeziehen kann. Zudem ist es notwendig, Kinder mit Sprachförderbedarf über weitere sprachdiagnostische Verfahren (Sprachscreening, Sprachentwicklungstests) zu identifizieren und sie gezielt – entsprechend ihren Stärken und Entwicklungsbedarfen – zu fördern. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass Sprachdiagnostik und daran anschließende Fördermaßnahmen häufig zu spät ansetzen (z. B.

⁵⁶ Die Expertise ist unter https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BCher_Bildung_Bericht/Expertise_Sprachliche_Bildung_Anders_et_al_2022_BF.pdf abrufbar.

im letzten Kita-Jahr). In ihrer Expertise empfehlen Anders, Wolf und Enß (2022) daher eine Diagnostik bereits im vierten Lebensjahr durch diagnostisch geschultes Personal und eine Rückkopplung der Ergebnisse und Besprechung von Förderstrategien mit dem pädagogischen Personal.

Um den hohen fachlichen Anforderungen an sprachliche Bildung gerecht zu werden, kommt der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals eine besondere Bedeutung zu. Auch die Unterstützung der Fachkräfte vor Ort (z. B. über Coaching und Supervision) ist effektiv. In ihrer Expertise empfehlen Anders, Wolf und Enß (2022) mindestens 0,5 ECTS Fortbildungstag⁵⁷ für die sprachliche Bildung pro pädagogischer Fachkraft und Jahr in allen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zudem sollte mindestens eine Fachkraft mit einschlägiger Qualifikation im Bereich der sprachlichen Bildung⁵⁸ in jeder Einrichtung (im Gruppendienst) tätig sein.

Als effektive Strategie hat sich die gezielte Qualitätsentwicklung und Unterstützung von Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen bewährt, wie sie in Programmen auf Landes- und Bundesebene bereits umgesetzt wurden. Die begleitenden Evaluationen zu den Bundesprogrammen „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ haben die Bedeutung einer kontinuierlichen fachlichen Unterstützung durch zusätzliche Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und zusätzliche Fachberatung für die Weiterentwicklung der sprachpädagogischen Qualität hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund empfehlen Anders, Wolf und Enß (2022) für die Team- und Qualitätsentwicklung im Bereich der sprachlichen Bildung zusätzliche Funktionsstellen mit Fokus auf sprachliche Bildung in Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen.⁵⁹ Für die Begleitung der Weiterentwicklung der sprachlichen Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen empfehlen die Autorinnen außerdem Fachberatung im Umfang von einer halben Stelle für 10 bis 15 Kindertageseinrichtungen.

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagesbetreuung ist – neben der internen Evaluation – eine regelmäßige externe Evaluation zentral. Hierüber kann u. a. die Implementierung der sprachlichen Bildung unabhängig und standardisiert erfasst werden. Auf Basis der Evaluationsergebnisse können die Angebote gezielt weiterentwickelt werden. Die Expertise empfiehlt daher verpflichtende externe Evaluationen in regelmäßigem Turnus (z. B. alle vier Jahre).

Weiterhin sprechen sich Anders, Wolf und Enß (2022) für eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels sowie für ein festes Zeitkontingent für mittelbare pädagogische Arbeitszeit für jede pädagogische Fachkraft und Kindertagespflegeperson aus in Anlehnung an die Empfehlungen von Strehmel und Viernickel (2022; vgl. Kap. 2.2.3) aus. Darüber hinaus wird eine verbindliche sprachbezogene Zusammenarbeit mit Familien empfohlen.

⁵⁷ Dies entspricht etwa 12,5 Stunden. ECTS steht für „European Credit Transfer and Accumulation System“.

⁵⁸ Z. B. Bachelor-Abschluss in Frühpädagogik oder sprachpädagogische Zusatzqualifikation.

⁵⁹ 0,25 Stelle bei mind. 40 Kindern, 0,5 bei mind. 80 Kindern, 0,75 bei mind. 120 Kindern, 1 bei mind. 160 Kindern

2.3.4 Schlussfolgerungen aus Ausgangslage und wissenschaftlicher Expertise

Zusammenfassend lässt sich aus der Ausgangslage eine sehr heterogene Ausgestaltung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in Deutschland feststellen – sowohl mit Blick auf die rechtlichen Regelungen in den Ländern als auch auf die empirischen Daten. Handlungsbedarf besteht dabei – auch unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Empfehlungen – zum einem bei der Umsetzung von Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepten, verbindlichen Sprachstandserhebungen, der Verbesserung des Fachberatungsschlüssels, ausreichenden Kontingenten für die Fort- und Weiterbildung sowie bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch externe Evaluation. Zum anderen bedarf es einer besseren personellen Ausstattung, insbesondere für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen.

2.3.5 Handlungsziele⁶⁰

Handlungsziel 1: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung im Zusammenspiel mit ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag verankern

→ Standard „Förderauftrag Sprache“

Sprache ist der Schlüssel für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit. Die Förderung sprachlicher Kompetenzen ist ein integraler Bestandteil der Gestaltung und Begleitung von Bildungs- und Lernprozessen und in allen Bildungsbereichen, z. B. Musik, Bewegung, Mathematik und Naturwissenschaften, grundlegend. Die Förderung von Kindern im pädagogischen Alltag, in Spielsituationen und Bildungsangeboten erfolgt somit immer auch sprachbildend und sprachfördernd. Dieser Stellenwert der sprachlichen Bildung und Sprachförderung als Querschnittsaufgabe im pädagogischen Alltag sollte sich aus Sicht der AG Frühe Bildung auch im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII widerspiegeln (→ Standard „Förderauftrag Sprache“).

Alle Kinder sollten von einer alltagsintegrierten sprachlichen Bildung profitieren. Gleichzeitig sollten Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf ergänzende Angebote der Sprachförderung ermöglicht werden. Das Zusammenwirken alltagsintegrierter sprachlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung und bedarfsgerechter ergänzender Sprachförderung sollte aus dem Förderauftrag deutlich werden.

⁶⁰ Wie von Anders et al. (2022) beschrieben, trägt neben den hier aufgeführten Aspekten auch die Verbesserung struktureller Merkmale – insbesondere der Fachkraft-Kind-Relation und der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit – wesentlich zur Qualität der sprachlichen Bildung und Sprachförderung bei. Diese Handlungsziele werden im Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“ (vgl. Kap. 2.2.5) behandelt und daher hier nicht wiederholt.

Handlungsziel 2: Sprachstandserhebungen bei Kindern rechtzeitig vor Schuleintritt verbindlich regeln

→ Standard „Sprachstandserhebungen“

Sprachkompetenzen sind zentral für den Bildungserfolg. Doch bereits vor der Einschulung sind die Chancen ungleich verteilt: Eine frühe Förderung der kindlichen Sprachkompetenz kann Nachteile im weiteren Bildungsweg vermeiden, die ansonsten nur noch schwer ausgeglichen werden können. Ausgangspunkt und Grundlage für eine frühe und bedarfsgerechte Förderung von Kindern ist die Erhebung ihres Sprachstands und die Beobachtung ihrer Sprachentwicklung rechtzeitig vor dem Schuleintritt. Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung für alle Kinder in Kindertagesbetreuung rechtzeitig im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt eine Sprachstandserhebung nach fachlich geeigneten Verfahren erfolgen, wobei die konkrete Ausgestaltung und Qualitätssicherung in der Praxis den Ländern obliegen sollte (→ **Standard „Sprachstandserhebungen“**). In Länderverantwortung sollte auch liegen, wie mit Kindern verfahren wird, die keine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen. Entscheidend ist zudem, dass sichergestellt wird, dass die pädagogischen Fachkräfte die Ergebnisse der Sprachstandserhebung in ihre praktische Arbeit einfließen lassen können (z. B. für die Planung von alltagsintegrierten und intensivierten sprachlichen Lerngelegenheiten).

Handlungsziel 3: Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kita-Alltag durch zusätzliche Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen stärken

→ Standard „Funktionsstelle Sprache“

Erfahrungen aus Programmen zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern bis zum Schuleintritt auf Landes- und Bundesebene zeigen: Um sprachliche Bildung im Betreuungsalltag zu verankern, Sprachförderung bedarfsgerecht umzusetzen und die entsprechenden Kompetenzen der Fachkräfte kontinuierlich weiterzuentwickeln, sind personelle Ressourcen notwendig. Evaluationsergebnisse zeigen, dass diese Maßnahme besonders wirksam ist.

So hat es sich bewährt, Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen, die häufig einen Sprachförderbedarf aufweisen, dafür personell entsprechend auszustatten. Die Identifikation dieser Einrichtungen sollte nach sozialraum-, einrichtungs- oder kindbezogenen Kriterien erfolgen.⁶¹

Vor diesem Hintergrund sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung einschlägig qualifizierte Fachkräfte⁶² die Aufgabe wahrnehmen, das Team bei der Umsetzung sprachlicher Bildung und Sprachförderung sowie – auf die sprachliche Entwicklung bezogen – bei der Umsetzung von in-

⁶¹ Siehe → **Standard „Bedarfsplanung“**, vgl. Kap. 2.4.5.

⁶² Dazu zählen pädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen) oder Fachkräfte mit sonstiger Qualifikation (z. B. Logopädinnen und Logopäden), die über berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung und/oder der sprachlichen Bildung und Sprachförderung verfügen. Für die Funktion als zusätzliche Fachkraft für sprachliche Bildung und Sprachförderung sollten diese möglichst eine entsprechende Zusatzqualifikation absolvieren.

klusiver Bildung und der Zusammenarbeit mit Familien zu unterstützen und hierfür die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen (→ **Standard „Funktionsstelle Sprache“**).⁶³

Für diese Fachkräfte sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen ein fester Stellenanteil als Sockel bereitgestellt werden, der um zusätzliche Stellenanteile nach der Anzahl der betreuten Kinder aufgestockt wird.⁶⁴

Die Stellenanteile sollten folgendermaßen nach Einrichtungsgröße variieren:

- Ein Sockel im Umfang von 25 Prozent eines VZÄ für jede Einrichtung mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen,
- zusätzlich variable Anteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern. Dazu sollte je weiteres Kind ein Stellenanteil von 0,00625 eines VZÄ gewährt werden.

Die zusätzlichen Fachkräfte sollten dabei direkt in diesen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Handlungsziel 4: Gute pädagogische Praxis durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen befördern, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“**

→ **Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“**

Neben der gezielten Verbesserung der personellen Ausstattung von Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollten die Kompetenzen für die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern flächendeckend gestärkt und die sprachpädagogische Qualität weiterentwickelt werden. Für die Beförderung guter pädagogischer Praxis spielt das Unterstützungssystem der Fachberatung eine zentrale Rolle. Damit diese ihrer Kernaufgabe der fachlichen Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgehen und die Teams insbesondere auch zu sprachbezogenen Themen beraten kann, ist – neben einer entsprechenden Qualifizierung⁶⁵ – eine angemessene personelle Ausstattung der Fachberatung notwendig. Je nach Größe der Einrichtungen sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung eine Fachberatung im Umfang von einem VZÄ für 20 bis 30

⁶³ Bei den Aufgaben der zusätzlichen Fachkraft für sprachliche Bildung und Sprachförderung (kurz: Funktionsstelle Sprache) zeigen sich im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Familien, die Inklusion und die Zusammenarbeit mit dem Kita-Team Berührungspunkte mit den Aufgaben der zusätzlichen Fachkraft zur Bewältigung sozialer Herausforderungen (kurz: Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit, → **Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“**, vgl. Kap. 2.2.5), jedoch sind klare Aufgabenschwerpunkte zu unterscheiden. Die Funktionsstelle Sprache fokussiert auf die Sprachentwicklung, Sprachbildung und Sprachförderung der Kinder, unterstützt hierbei das Team und gestaltet die Zusammenarbeit mit Familien und das Thema Inklusion insbesondere im Bereich Sprache. Die Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit blickt in einem breiten Ansatz auf Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken, die sich in gesundheitlichen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsverzögerungen von Kindern als Folge eines Aufwachsens in sozialer Benachteiligung zeigen, und richtet ihre Familienarbeit und die Unterstützung des Teams entsprechend dieser Problemlagen aus.

⁶⁴ Hierfür schlägt die Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“ (Anders et al. 2022) vor, die Personalressourcen an die Einrichtungsgröße zu koppeln, z. B. 25 Prozent bei mind. 40 Kindern, 50 Prozent bei mind. 80 Kindern, 75 Prozent bei mind. 120 Kindern und 100 Prozent bei mind. 160 Kindern. In der Diskussion der Empfehlung in der AG Frühe Bildung wurde angemerkt, dass eine entsprechende stufenweise Zuweisung von Stellenanteilen mit einigen Ländersystemen nicht kompatibel ist. Aus diesem Grund erarbeitete die AG Frühe Bildung einen eigenen Vorschlag zur Bemessung der Stellenanteile.

⁶⁵ Umfangreiche Qualifizierungsmaterialien, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ entstanden sind, können bundesseitig weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Kindertageseinrichtungen zuständig sein (→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“**).⁶⁶ Die hoheitlichen Aufgaben der Erteilung der Betriebserlaubnis sind in diesem Schlüssel nicht erfasst.

In Anlehnung an den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) sollten neu einzustellende Fachberaterinnen und Fachberater aus Sicht der AG Frühe Bildung in der Regel über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern verfügen (→ **Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“**). Darüber hinaus sollte die Tätigkeit als Fachberatung erfahrenen Fach- und Leitungskräften mit qualifizierter Weiterbildung offenstehen. Für bereits tätige Fachberaterinnen und Fachberater sollte es einen Bestandsschutz geben.

Handlungsziel 5: Professionalisierung und pädagogische Praxis in der Kindertagespflege durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen befördern
→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**
→ **Standard „Qualifikation Fachberatung Kindertagespflege“**

Das Unterstützungssystem der Fachberatung nimmt in der Kindertagespflege eine besondere Rolle ein. Kindertagespflegepersonen sind i. d. R. selbstständig tätig, sodass neben der Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen der regelmäßige fachliche Austausch mit der Fachberatung für die persönliche Entwicklung und die Förderung der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität unerlässlich ist. Dazu zählt auch die Qualität der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in der Kindertagespflege. Daneben ist auch die Beratung zu rechtlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Fragen durch die Fachberaterin oder den Fachberater grundlegend für die Ausübung der Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund sollte die Fachberatung für Kindertagespflegepersonen aus Sicht der AG Frühe Bildung angemessen ausgestattet sein, um diese wichtigen Aufgaben zu erfüllen. Daher sollte eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater im Umfang von einem VZÄ für bis zu 40 Kindertagespflegepersonen zuständig sein (→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**). Die hoheitlichen Aufgaben der Pflegeerlaubniserteilung und Bewilligung der laufenden Geldleistung sind in diesem Schlüssel nicht erfasst.

In Anlehnung an den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) sollten neu einzustellende Fachberaterinnen und Fachberater aus Sicht der AG Frühe Bildung in der Regel über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern verfügen (→ **Standard „Qualifikation Fachberatung Kindertagespflege“**). Darüber hinaus sollte die Tätigkeit als Fachberatung erfahrenen Fach- und Leitungskräften mit qualifizierter Weiterbildung offenstehen. Für bereits tätige Fachberaterinnen und Fachberater sollte es einen Bestandsschutz geben.

⁶⁶ Der vorgeschlagene Schlüssel ist an die wissenschaftlichen Empfehlungen aus der Expertise von Anders et al. (2022) angelehnt und berücksichtigt auch die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. In ihrer Expertise zur Fachberatung schlägt Preissing (2015) einen vergleichbaren Schlüssel von einer Vollzeit-Fachberatungskraft für bis zu 20 Kindertageseinrichtungen vor; sofern auch Fach- und Dienstaufsicht zum Aufgabebereich gehören, sollten zusätzliche Stellenanteile bereitgestellt werden (Orientierung: 0,3 Stellen pro Vollzeitstelle). Dabei ist zu beachten, dass die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ zeigen, dass eine Trennung der Aufgabe der fachlichen Begleitung von Aufgaben der Fach- und Dienstaufsicht sich förderlich auf die Beratungstätigkeit auswirken kann.

Handlungsziel 6: Regelmäßige Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen sicherstellen, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ Standard „Fort- und Weiterbildung“

Durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung können pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen die eigene (sprach-)pädagogische Praxis und ihre Rolle als (Sprach-)Vorbild der Kinder reflektieren, Impulse für die Gestaltung von Bildungsprozessen erhalten und ihre professionellen Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln.

Die hohen fachlichen Anforderungen, die an die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern gestellt werden, setzen voraus, dass das pädagogische Personal sich mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinandersetzt und diese in sprachliche Bildungsangebote einfließen lässt.

Daher sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden, im Umfang von mindestens fünf Arbeitstagen pro Jahr an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen (→ **Standard „Fort- und Weiterbildung“**). Gegenstand der Maßnahmen sollte – neben weiteren, für die pädagogische Praxis relevanten Themen – insbesondere die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern sein.

2.4 Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote

2.4.1 Bedeutung des Qualitätsbereichs

Ein bedarfsgerechtes Angebot in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt ist ein zentrales Qualitätsmerkmal und leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Denn nur wenn die individuellen Bedarfe von Kindern und ihren Eltern berücksichtigt werden, können alle Kinder unabhängig von ihren Lebenslagen an einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung teilhaben. Zudem kann ein bedarfsorientiertes Angebot in der Kindertagesbetreuung dazu beitragen, Kindern frühkindliche Förderung in einem Umfang zu gewähren, der ihrer Entwicklung und ihren Lebensumständen Rechnung trägt. Auch die Eltern profitieren, wenn sich Erwerbstätigkeit und Familie durch passgenaue Betreuung besser miteinander vereinbaren lassen. Damit ist ein bedarfsgerechtes Angebot eine wesentliche Voraussetzung, um die in §§ 22 Absatz 2 und 3 SGB VIII verankerten Ziele, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und Eltern in der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen, zu erreichen. Dem Förderungsauftrag und den Bedürfnissen der Kinder ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4.2 Ausgangslage

Im Folgenden wird die Ausgangslage im Qualitätsbereich „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ anhand der rechtlichen Regelungen in den Ländern und der empirischen Daten aus dem Monitoring zum KiQuTG dargestellt,⁶⁷ um daraus Handlungsbedarfe abzuleiten. Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote umfassen verschiedene Aspekte, wie die Passgenauigkeit der Angebote, Verpflegung, Öffnungszeiten und Bedarfsplanung, die nachstehend beschrieben werden.

Bedarfe der Eltern und Passgenauigkeit der Angebote

Auf Basis der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie⁶⁸ lässt sich eine signifikante Diskrepanz zwischen den gewünschten, genutzten und vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege feststellen. Damit nutzen viele Eltern für ihre Kinder nicht den von ihnen gewünschten Betreuungsumfang. In der von Schmitz et al. (2023) erstellten Expertise wird als ungedeckter Bedarf definiert, wenn Eltern sich einen höheren Betreuungsumfang von mehr als 5 Stunden wöchentlich wünschen. Der Anteil der ungedeckten Bedarfe lag im Jahr 2019 bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 29 Prozent, bei Eltern von über dreijährigen Kindern bei 37 Prozent. Das durchschnittliche Stundendefizit lag bei unter dreijährigen Kindern bei 15 Wochenstunden und bei über dreijährigen Kindern bei knapp 13 Wochenstunden (Schmitz et al. 2023).

⁶⁷ Der Monitoringbericht des BMFSFJ umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder des KiQuTG sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen abbilden. Der Bericht basiert u. a. auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der KiBS-Befragung sowie der Befragungen von pädagogischen Fachkräften und Leitungen, von Trägern und Kindertagespflegepersonen sowie von Jugendämtern. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung (vgl. BMFSFJ 2024).

⁶⁸ Um Daten zu nutzen, die noch nicht von der Corona-Pandemie beeinflusst wurden, wurden in der Expertise von Schmitz et al. (2023) Daten aus dem Jahr 2019 herangezogen.

Den ungedeckten Bedarfen steht ein erheblicher Anteil von Familien gegenüber, die einen kürzeren Betreuungsumfang als vertraglich vereinbart nutzen. Der Anteil der sogenannten Überbuchungen von mindestens fünf Stunden pro Woche betrug im Jahr 2019 für unter Dreijährige 27 Prozent und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 22 Prozent (Schmitz et al. 2023).

Unterbrechung der Kindertagesbetreuung über Mittag und Mittagsverpflegung

Die gesetzlichen Regelungen zur Mittagsverpflegung sind auf Länderebene unterschiedlich ausgestaltet. Einen gesetzlich geregelten Anspruch auf ein KiTa-Mittagessen gibt es selten. Mehrheitlich gibt es „Kann“- und „Soll“-Regelungen, welche die Länder wiederum unterschiedlich gestalten: Teilweise wird in den Ländern festgelegt, dass das Mittagessen einem anerkannten Qualitätsanspruch entsprechen muss bzw. die Kosten sozialverträglich auszugestalten sind.

Kinder, bei denen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wurde, stellen die Ausnahme dar. Dies betraf 2022 bundesweit nur 1,1 Prozent der Kinder unter drei Jahren sowie 3,3 Prozent der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Spanne auf Länderebene von 0 bis 8,9 Prozent bzw. von 0 bis 14,4 Prozent). 88,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland boten im Jahr 2022 eine Mittagsverpflegung an (Spanne auf Länderebene von 64,7 bis 99,9 Prozent). Das Angebot einer Mittagsverpflegung nahmen in 2022 85,1 Prozent aller unter dreijährigen Kinder in Anspruch, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchten (Spanne auf Länderebene von 68,1 bis 99,7 Prozent). Bei den über dreijährigen Kindern waren es bundesweit 75,8 Prozent (Spanne auf Länderebene von 42,3 bis 99,6 Prozent) (BMFSFJ 2024).

Qualitätsstandards für die Verpflegung waren 2022 bei weniger als der Hälfte der Kindertageseinrichtungen vorhanden. Im Bundesdurchschnitt bestanden in 44 Prozent der Einrichtungen mit einem Mittagessensangebot Standards für die Verpflegung (Spanne auf Länderebene von 28 bis 82 Prozent).

Schließzeiten

In einigen Ländern gibt es Regelungen zu Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen, häufig sind diese auf maximal 30 Tage festgeschrieben.

Die datenbasierte Ausgangslage hinsichtlich der Schließzeiten gestaltet sich wie folgt: Die durchschnittliche Anzahl an Schließtagen während regulärer Öffnungszeiten (z. B. aufgrund von Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien, pandemiebedingter Schließung) betrug im Jahr 2022 im Durchschnitt 20,6 Tage (Spanne auf Länderebene von 7,9 bis 26,2 Tagen). Eine Tendenz zu einer höheren Anzahl an Schließtagen haben die westdeutschen Bundesländer mit durchschnittlich 22,4 Schließtagen im Vergleich zu 12,5 Schließtagen in Ostdeutschland (BMFSFJ 2024).

Betreuungsumfänge, Öffnungszeiten und Öffnungsdauer

Die Regelungen zu Betreuungsumfängen sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. So haben hinsichtlich des Betreuungsumfangs einige Länder konkrete Regelungen, die über den bundesgesetzlichen Rahmen des SGB VIII (§ 24 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 bzw. § 24 Absatz 3 Satz 2) teilweise deutlich hinausgehen. In zwei Bundesländern können beispielsweise zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit Betreuungsumfänge von bis zu zwölf Stunden täglich vereinbart werden. Einige wenige Bundesländer

beschränken den wöchentlichen Betreuungsumfang für die Kinder auf 60 Stunden/Woche bzw. max. 180 Stunden/Monat. In den übrigen Bundesländern erfolgt keine Konkretisierung des Anspruchs auf einen bestimmten Betreuungsumfang. Hier wird lediglich die „Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots“ angeführt.

Die Regelungen zu Öffnungszeiten und -dauer sind in den Bundesländern unterschiedlich. Mehrheitlich gibt es in den Bundesländern keine gesetzlichen Regelungen. Einige wenige Bundesländer beschränken die Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen auf 12 Stunden pro Tag bzw. auf 50 Wochenstunden. Vereinzelt gibt es die Möglichkeit einer ergänzenden Betreuung über die normalen Öffnungszeiten hinaus. Alle Länder unterstreichen die Ausrichtung der Öffnungszeiten am Kindeswohl und am Bedarf der Eltern.

Die Öffnungsdauer gestaltete sich 2022 wie folgt: Knapp drei Viertel (70,4 Prozent) der Kindertageseinrichtungen hatten bundesweit Öffnungsdauern zwischen 9 und unter 11 Stunden pro Tag. Kurze Öffnungsdauern von weniger als 5 Stunden traten mit 1,6 Prozent der Einrichtungen selten auf. Mit 11,4 und 12,2 Prozent hatten ähnlich viele Einrichtungen Öffnungsdauern von 5 bis unter 7 Stunden bzw. 7 bis unter 9 Stunden. 4,5 Prozent der Einrichtungen hatten Öffnungsdauern von mehr als 11 Stunden. Unterschiede zwischen den Ländern lassen sich v. a. bei den längeren und kürzeren Öffnungsdauern erkennen (Spanne auf Länderebene bei Öffnungsdauern von mehr als 11 Stunden von 0 bis 37,7 Prozent; bei Öffnungsdauern von weniger als 7 Stunden von 0 bis 38,7 Prozent). Die durchschnittliche Öffnungsdauer lag 2022 bundesweit bei 9,2 Stunden pro Tag (Spanne auf Länderebene von 8,0 bis 11,2 Stunden). Eine Tendenz zu kürzeren Öffnungsdauern ist dabei v. a. in den westdeutschen Bundesländern festzustellen (BMFSFJ 2024).

Bedarfsplanung

In den Landesregelungen wird entsprechend § 80 SGB VIII auf die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hingewiesen. Darüber hinaus ist in den Landesregelungen verankert, dass die Gemeinden und freien Träger in die Planung mit einzubeziehen sind. In einigen Bundesländern wird festgelegt, dass sich das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten soll. Die Art und Weise der Bedarfsermittlung und -planung wird in den meisten Landesgesetzen nicht konkretisiert, nur in einem Bundesland ist festgelegt, dass Modellrechnungen und Befragungen der Eltern turnusmäßig erfolgen sollen.

Aufgrund von Einschränkungen bei der Jugendamtsbefragung liegen für das Jahr 2022 nur für zehn Bundesländer empirisch abgesicherte Daten zur Bedarfsplanung vor. Die Anteile der Jugendämter, die einmal jährlich eine Bedarfsplanung durchführen, lagen zwischen 12 Prozent und 100 Prozent. Für die Bedarfsplanung werden unterschiedliche Daten genutzt. So berichteten 98 Prozent der befragten Jugendämter, dass sie die amtliche Statistik heranziehen, 96 Prozent nutzten kommunale Daten, 68 Prozent Trägerbefragungen, 49 Prozent Elternbefragungen, 23 Prozent Befragungen von Kindertagespflegepersonen und 17 Prozent Befragungen von pädagogischem Personal. Je nach Bundesland gestaltete sich die Datennutzung sehr unterschiedlich. So lagen beispielsweise die Anteile von Jugendämtern, die Elternbefragungen nutzen, zwischen 10 und 67 Prozent (BMFSFJ 2024).

2.4.3 Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Expertise zu bedarfsgerechten (Ganztags-)Angeboten

Als Teil der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) unter Leitung von Prof. Dr. C. Katharina Spieß die Expertise „Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt“ im Auftrag des BMFSFJ angefertigt. Schmitz, Spieß, Jessen und Diabaté (2023) formulieren in dieser Expertise auf Basis des aktuellen Forschungsstands, der Ausgangslage in den Bundesländern sowie eigener empirischer Analysen Empfehlungen für bundesweite Standards.⁶⁹

Die Autorinnen und Autoren setzen sich in der Expertise mit bestehenden Unterschieden hinsichtlich des Betreuungsumfangs in den bundesgesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in § 24 SGB VIII für ein- bis unter dreijährige Kinder und Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt auseinander. Sie merken an, dass diese Unterschiede wissenschaftlich nicht begründbar sind und für alle Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung gleichermaßen ein bedarfsorientiertes Angebot angestrebt werden sollte. Demgemäß sollte sich der Betreuungsumfang auch bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt nach dem individuellen Bedarf richten, analog zur Altersgruppe der unter dreijährigen Kinder (entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Ein weiterer Ansatzpunkt, um die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote, aber auch die Rechts- und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure zu stärken, liegt laut Expertise in einer bundesgesetzlichen Festlegung von expliziten Bedarfskriterien über die bestehenden Regelungen in § 22 und § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII hinaus. Die Kindertagespflege sollte bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt weiterhin bei besonderem Bedarf oder ergänzend genutzt werden können (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII).

Für ein gesundes Aufwachsen sind eine gute Ernährung und Ernährungsbildung in der Kindertagesbetreuung elementar. Die Bereitstellung eines Mittagessens ermöglicht durchgängige Angebote und kann Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit entlasten. Schmitz et al. (2023) empfehlen daher eine bundesweit verpflichtende Bereitstellung eines Mittagessens nach verbindlichen Qualitätsstandards, etwa der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), bei Angeboten über die Mittagszeit bzw. Betreuungsumfängen von mehr als fünf Stunden pro Tag. Zudem sollte auf Bundesebene eine einkommensabhängige Beteiligung der Eltern am Verpflegungsentgelt festgelegt werden.

Die in der Expertise dargestellten Analysen deuten darauf hin, dass Betreuungsangebote flexibler gestaltet werden sollten. Zudem werden als Hauptgründe für die Nichtabdeckung von Bedarfen von Elternseite geschlossene Einrichtungen, fehlende Lösungen für die Arbeitszeiten der Eltern sowie unregelmäßige Betreuungsbedarfe genannt. Eine weitere Empfehlung der Expertise zielt daher auf die Begrenzung der Anzahl an Schließtagen im Jahr ab, z. B. auf den durchschnittlichen Urlaubsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die möglichen Buchungsumfänge und -zeiten eine Flexibilisierung der Angebote empfohlen.

⁶⁹ Die Expertise ist unter https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BCher_Bildung_Bericht/Expertise_Bedarfsgerechte_Ganztagsangebote_Schmitz_et_al._2023.pdf abrufbar.

Zur Sicherung des Kindeswohls wird eine Begrenzung der maximalen Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgeschlagen.

Für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung ist die rechtzeitige und detaillierte Kenntnis über die Betreuungsbedarfe der Familien eine zentrale Voraussetzung. Der Rückgriff auf verfügbare amtliche und kommunale Daten, z. B. bezüglich Geburten oder Zu- und Wegzügen, reicht für eine tragfähige Planung eines bedarfsorientierten Angebots nicht aus. Eine Empfehlung der Expertise lautet daher, eine differenzierte, rechtzeitige und kontinuierliche (i. d. R. jährliche) kommunale Bedarfsermittlung und Angebotsplanung bundeseinheitlich vorzuschreiben. Diese sollte den jeweiligen Sozialraum wie auch die Bedarfe der Eltern und Kinder bezüglich des Bildungs- und Betreuungsumfangs und der Betreuungszeiten berücksichtigen. Die Autorinnen und Autoren weisen außerdem darauf hin, dass digitale Lösungen die Kommunikation zwischen Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen verbessern und ein einheitliches Vorgehen innerhalb und zwischen den Ländern ermöglichen können.

Für passgenauere Angebote ließe sich des Weiteren an den Vergabeverfahren von Betreuungsplätzen ansetzen. Laut Expertise sollten die Kommunen entweder direkt (in Kommunen, in denen die Vergabeverfahren kommunal gesteuert werden) oder indirekt durch Unterstützung der zuständigen Träger, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen darauf hinwirken, dass bei der Platzvergabe die Bedarfe der Familien hinsichtlich Betreuungsumfängen und -zeiten mehr Berücksichtigung finden. Dabei bietet sich der Einsatz digitaler, algorithmenbasierter Lösungen an, die unter anderem eine frühzeitige Vergabe von Betreuungsplätzen ermöglichen.

2.4.4 Schlussfolgerungen aus Ausgangslage und wissenschaftlicher Expertise

Die heterogene Ausgangslage zeigt sich zum einen in den landesgesetzlichen Regelungen, zum anderen in den Ergebnissen der empirischen Analysen. Ansatzpunkte gibt es der Expertise zufolge dabei auf unterschiedlichen Ebenen. Für eine stärkere Ausrichtung der Angebote der Kindertagesbetreuung an den Bedarfen von Kindern und ihren Eltern ließen sich auf Bundesebene die Regelungen zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie zur Jugendhilfeplanung anpassen bzw. erweitern. Bedarfsgerechtere Angebote wären darüber hinaus durch eine Begrenzung der maximalen Schließtage und täglichen Betreuungszeiten von Kindern, durch eine Flexibilisierung der Angebote sowie eine verpflichtende Bereitstellung eines Mittagessens nach verbindlichen Qualitätsstandards zu erreichen. Digitale Anwendungen könnten bei der kommunalen Bedarfsermittlung und Angebotsplanung, aber auch bei der Vergabe von Betreuungsplätzen gezielt unterstützen.

2.4.5 Handlungsziele

Handlungsziel 1: Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt an den Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren angleichen und den Förderumfang am individuellen Bedarf ausrichten

→ **Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“**

Alle Familien sollen einen Anspruch auf ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot haben – unabhängig vom Alter der Kinder. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung daher an den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren dahingehend redaktionell angeglichen werden, dass sich der Förderumfang am individuellen Bedarf ausrichtet (→ **Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“**). Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs ist darauf zu achten, dass sowohl die individuellen Bedarfe der Kinder als auch der Eltern nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII zu berücksichtigen sind. Zudem sind flankierende Maßnahmen zur Sensibilisierung sowie zur Erleichterung des Zugangs gerade von Familien in herausfordernden Lebenslagen, beispielsweise entsprechende Informationsangebote, erforderlich.

Die Kindertagespflege kann für Kinder ab drei Jahren als ergänzendes Angebot, bspw. in Randzeiten oder bei besonderem Bedarf, genutzt werden. Aufgrund des besonderen Anspruchs an Bildungsangebote für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist die Betreuung in der Kindertagespflege für diese Gruppe jedoch i. d. R. nicht rechtsanspruchserfüllend. Die Rechtslage bleibt damit unverändert.

Handlungsziel 2: Allen Kindern eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anbieten

→ **Standard „Gesunde Verpflegung“**

Alle Kinder sollen sich gut entwickeln können – Grundlage dafür ist eine gesunde Ernährung. Viele Kinder verbringen einen großen Teil des Tages in Angeboten der Kindertagesbetreuung. Dort sollte ihnen aus Sicht der AG Frühe Bildung eine Verpflegung, die anerkannten Qualitätsstandards entspricht, bereitgestellt werden (→ **Standard „Gesunde Verpflegung“**). Bei einer Betreuung über die Mittagszeit sollte ein Mittagessen verbindlich angeboten werden. Die Bereitstellung einer Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kann zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Chancengleichheit beitragen. Bei der Verpflegung ergeben sich zugleich pädagogisch relevante Lernsituationen, die zur Vermittlung von vielfältigen Kompetenzen genutzt werden können. Dabei dürfen Verpflegungskosten keine Barriere darstellen und dazu führen, dass Kinder von frühkindlicher Bildung oder von Mahlzeiten ausgeschlossen werden.

Handlungsziel 3: Verlässliche Förderung in Kindertageseinrichtungen durch Regelung von Schließzeiten sicherstellen

→ **Standard „Schließzeiten“**

Familien benötigen Planungssicherheit und ein verlässliches Angebot der Kindertagesbetreuung. Wenn Schließzeiten z. B. durch Landesrecht vorgesehen werden, dann sollten diese aus Sicht der AG Frühe Bildung mit Mitwirkungsgremien von Eltern in der Einrichtung abgestimmt werden (→ **Standard „Schließzeiten“**).

Handlungsziel 4: Mit rechtzeitiger und kontinuierlicher Bedarfsermittlung und Planung Angebote bedarfsgerecht gestalten und dabei den Sozialraum sowie Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigen

→ Standard „Bedarfsplanung“

Um Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt am tatsächlichen Bedarf auszurichten, ist eine rechtzeitige Bedarfsermittlung und daran orientierte Planung auf örtlicher Ebene notwendig. Die Regelungen in § 80 SGB VIII sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung entsprechend konkretisiert werden (→ Standard „Bedarfsplanung“). Dabei sollten u. a. die individuellen zeitlichen Betreuungsbedarfe, Förderbedarfe der Kinder und der Sozialraum in den Blick genommen werden. Für die Bedarfserhebung sind geeignete Instrumente zu nutzen, wie Elternbefragungen, die Auswertung amtlicher Daten und Bevölkerungsprognosen. Darüber hinaus sollte sie regelmäßig und mit ausreichendem Vorlauf erfolgen, sodass auf festgestellte Bedarfe reagiert werden kann. Es sollte die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung der Bedarfserhebung und Angebotsplanung durch das Landesrecht bestehen.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung auf lokaler Ebene zu gestalten, ist insgesamt eine komplexe Aufgabe: So sind bei der bedarfsgerechten Planung die Wünsche der Eltern hinsichtlich der Betreuungsangebote, -umfänge und -zeiten in den Blick zu nehmen. Diese unterscheiden sich zwischen Familien, zwischen den Sozialräumen und verändern sich zudem über die Zeit. Ziel ist eine Reduzierung sowohl der ungedeckten Bedarfe als auch der ungenutzten Kapazitäten unter Wahrung einer ausreichenden Flexibilität für Familien und Planungssicherheit für Träger von Einrichtungen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine punktgenaue Passung aller Angebote und Bedarfe von Familien nicht realisiert werden kann. Dennoch sind weitere Anstrengungen nötig, um die kommunale Bedarfsermittlung und Angebotsplanung kontinuierlich zu verbessern und das Angebot der Kindertagesbetreuung passgenauer auszugestalten. Damit wird ein Beitrag zur Chancengleichheit geleistet und die vorhandenen Personalressourcen können zielgerichteter eingesetzt werden.

Für den zielgerichteten Einsatz von Ressourcen ist es zudem notwendig, Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu identifizieren. Hierfür müssen entsprechende Daten erhoben und ausgewertet werden. Bei der Bestimmung herausfordernder Lebenslagen sind nach Ansicht der AG Frühe Bildung insbesondere die sozio-ökonomischen Verhältnisse, der Bildungshintergrund und die sprachlichen Kompetenzen sowie die Entwicklung und Gesundheit der Kinder bzw. ihrer Familienangehörigen zu berücksichtigen.⁷⁰ Das Nähere hierzu, insbesondere zu einer einheitlichen Datengrundlage, sollte das Landesrecht regeln. Um die Lebenslagen der betreuten Kinder besser abzubilden und eine bundesweit vergleichbare Datenbasis zu schaffen, sollte hierzu auch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weiterentwickelt werden.⁷¹

Die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots gehen mit Mehraufwänden aufseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einher. Hier wird von zusätzlichen Personalressourcen für die Bedarfserhebung und -planung im Umfang von je einem halben VZÄ je Jugendamtsbezirk ausgegangen.

⁷⁰ Hier gilt es zu beachten, dass die Möglichkeiten der Datennutzung u. a. aufgrund der Zweckbindung erhobener Daten sowie Datenschutzvorgaben eingeschränkt sein können. Daher soll im Prozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (→ Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“, vgl. Kap. 3.2) auch eruiert werden, inwieweit diese für die Steuerung auf lokaler Ebene herangezogen werden können.

⁷¹ Siehe → Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“, vgl. Kap. 3.2.

3. Steuerung im System und Monitoring

3.1 Bedeutung für die Qualitätsentwicklung

In den vorherigen Kapiteln dieses Berichts wurden mit der Verbesserung der Betreuungsrelation, der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie bedarfsgerechten (Ganztags-)Angeboten zentrale Bereiche frühpädagogischer Qualität beschrieben, die zugleich wichtige Ansatzpunkte für die Qualitätsentwicklung darstellen. Für die Weiterentwicklung dieser Qualitätsbereiche – und für die Qualität und Teilhabe insgesamt – ist es entscheidend zu beobachten, welche Entwicklungen sich im System der Kindertagesbetreuung vollziehen und wie diese unterstützt werden können. Damit sind wichtige Fragen der Steuerung und des Monitorings angesprochen. In Anlehnung an den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) hat die AG Frühe Bildung daher die übergreifende Bedeutung des Themas „Steuerung im System und Monitoring“ mit einem eigenem Berichtskapitel dargestellt.⁷²

Mit Bezug auf das Konzept des „kompetenten Systems“ wird davon ausgegangen, dass die Bereitstellung und Gestaltung von Angeboten der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung durch verschiedene Akteurinnen und Akteure auf unterschiedlichen Ebenen mitbestimmt wird (Urban et al. 2011). Unterschieden werden die Makroebene (Bund und Länder), die Mesoebene (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, öffentliche und freie Träger) und die Mikroebene (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, pädagogische Arbeit mit Kindern), wobei die einzelnen Ebenen in einem dynamischen Wechselverhältnis stehen (Riedel et al. 2021). Bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung muss das komplexe Zusammenwirken der Akteurinnen und Akteure sowie der Ebenen berücksichtigt werden.

Im Zwischenbericht (BMFSFJ & JFMK 2016) wurden für die Steuerung im System folgende Handlungsziele als Voraussetzung zur Herstellung und Sicherung eines „kompetenten Systems“ der Kindertagesbetreuung identifiziert:

- Diskurse anregen und ermöglichen
- Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den verschiedenen Ebenen verankern, u. a. durch interne und externe Evaluation, Unterstützungssysteme wie die Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Coaching sowie durch Austausch und Vernetzung
- Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere für die Jugendhilfeplanung sowie die Beratungs- und Aufsichtsfunktion
- Systematisches Monitoring auf allen Ebenen sicherstellen
- Forschung in Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Perspektiven intensivieren

Der maßgebliche Auftrag eines Monitorings ist es, handlungs- und steuerungsrelevantes Wissen für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im System der Kindertagesbetreuung bereitzustellen (Riedel et al. 2021). Dabei handelt es sich um die deskriptive Bestandsaufnahme von zuvor

⁷² Für den Qualitätsbereich „Steuerung im System und Monitoring“ wurde keine gesonderte Expertise in Auftrag gegeben.

definierten Indikatoren und die Beobachtung von Entwicklungen im zeitlichen Verlauf. In Deutschland stellen die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik die zentrale Säule eines Systemmonitorings dar, insbesondere in Bezug auf die Erfassung von Strukturmerkmalen. Sinnvoll sind neben der amtlichen Statistik zudem ergänzende Erhebungen von Merkmalen, die über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden können (z. B. Umsetzungsaspekte auf den verschiedenen Steuerungsebenen). Mit dem Mehrebenen- und multiperspektivischen Monitoringansatz zum KiQuTG wurde ein umfassendes Monitoring im System der Kindertagesbetreuung etabliert (Riedel et al. 2021).

3.2 Handlungsziele⁷³

Handlungsziel 1: Bundesweites Monitoring der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung fortsetzen und weiterentwickeln

→ Begleitende Maßnahme „Monitoring“

Durch ein bundesweites, gesetzlich verankertes Monitoring sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung Veränderungen in der Qualität und Teilhabe systematisch beobachtet werden (→ **Begleitende Maßnahme „Monitoring“**). Das Monitoring sollte die im vorliegenden Bericht dargestellten Qualitätsbereiche fokussieren, dabei jedoch auch die vielfältigen Einflussfaktoren berücksichtigen und das System der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in seiner Breite und multiperspektivisch abbilden. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf die Entwicklung der Fachkräftesituation gelegt werden.

Ein bundesweites Monitoring benötigt eine umfassende Datengrundlage. Mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik stehen eine jährliche Vollerhebung zu Kindern und tätigen Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie alle zwei Jahre die Träger- und Personalstatistik zur Verfügung, mit der Auswertungen auf Bundes-, Landes- sowie Jugendamtsebene möglich sind. Unabhängig von einer Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik⁷⁴ sollten zusätzlich kontinuierliche begleitende Monitoring-Erhebungen auf verschiedenen Ebenen und nach Möglichkeit länderrepräsentativ erfolgen. Darüber hinaus sollte auf weitere verfügbare Datenquellen zurückgegriffen werden.

Handlungsziel 2: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weiterentwickeln

→ Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“

Um Entwicklungen in der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung – insbesondere in den drei im vorliegenden Bericht behandelten Qualitätsbereichen – umfassend nachvollziehen zu können, sollte die amtliche Statistik zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen

⁷³ Zum Thema „Steuerung im System“ diskutierte die AG Frühe Bildung Handlungsziele für die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Bedarfsplanung, wobei sich inhaltliche Überschneidungen mit den Qualitätsbereichen „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ und „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ ergaben. Aus diesem Grund wird hier auf die Handlungsziele zur Fachberatung (→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“**, → **Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“**, → **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**, **Standard „Qualifikation Fachberatung Kindertagespflege“**, vgl. Kap. 2.3.5) und zur Bedarfsplanung (→ **Standard „Bedarfsplanung“**, vgl. Kap. 2.4.5) verwiesen. Auch wenn sie in diesem Kapitel nicht erneut aufgeführt werden, sind sie für die Steuerung im System gleichermaßen relevant.

⁷⁴ Siehe → **Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“**

und öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie der Träger-, Einrichtungs- und Personalstatistik aus Sicht der AG Frühe Bildung weiterentwickelt werden (→ **Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“**). Hierfür müsste die gesetzliche Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik angepasst werden.

Neben der Ergänzung und Weiterentwicklung von Erhebungsmerkmalen sollten auch übergreifende Veränderungen erfolgen, die neue, weitergehende Auswertungen der Daten ermöglichen. Dazu sollten u. a. die Einführung eines Verfahrens, mit dem die Entwicklung in einzelnen Kindertageseinrichtungen im Zeitverlauf nachvollzogen werden kann, die Verknüpfung verschiedener Datenquellen sowie Möglichkeiten einer Georeferenzierung für kleinräumige Auswertungen unter Wahrung des Datenschutzes geprüft werden. Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die erhobenen Daten für Kindertagesbetreuung den Verantwortlichen auf allen staatlichen Ebenen zeitnah und möglichst umfassend zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen konstruktive Lösungen für den Umgang mit Datenschutzvorgaben erarbeitet werden.

Konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sollten in einem gesonderten Prozess unter Beteiligung des BMFSFJ und der Länder, der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Ebene, des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter sowie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der Technischen Universität Dortmund erarbeitet werden.

Handlungsziel 3: Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe in der Kindertagesbetreuung kontinuierlich aktualisieren und weiterentwickeln → **Begleitende Maßnahme „Vorausberechnungen“**

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland wird seit fast zwei Jahrzehnten durch Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe⁷⁵ flankiert. Auch für die Qualitätsentwicklung sind Vorausberechnungen zunehmend relevant. So wurden für den vorliegenden Prozess aktualisierte Berechnungen der Platz- und Personalbedarfe bis zum Jahr 2030 zugrunde gelegt, um potenzielle bundesweite Standards vor dem Hintergrund der aktuellen und zukünftigen Fachkräftesituation betrachten zu können (vgl. Anlage 1, Kap. 1).

Um eine zuverlässige Grundlage für datenbasierte Planungs- und Steuerungsprozesse in der Kindertagesbetreuung auf allen Ebenen sicherzustellen, sollten aus Sicht der AG Frühe Bildung Vorausberechnungen hinsichtlich der Platz- und Personalbedarfe sowie der damit einhergehenden Kosten kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt werden (→ **Begleitende Maßnahme „Vorausberechnungen“**). Die Zeitpunkte für die Aktualisierung der Vorausberechnungen hängen dabei von der Veröffentlichung neuer Ergebnisse zu zentralen Einflussfaktoren ab, z. B. zur demografischen Entwicklung. Dabei sollte die nächste aktualisierte Vorausberechnung der Platz- und Personalbedarfe in der Kindertagesbetreuung spätestens im Jahr 2027 vorgelegt werden, um

⁷⁵ Dabei werden ausgehend von demografischen Veränderungen (Geburtenrate, Zuwanderung) und den noch unerfüllten Elternbedarfen im ersten Schritt Platzbedarfe für die Kindertagesbetreuung vorausberechnet. Im zweiten Schritt wird der Personalmehr- oder -minderbedarf, der sich aus der Realisierung der Platzbedarfe ergeben würde, berechnet. Im dritten Schritt werden temporäre und dauerhafte Ausstiege aus dem Feld vorausberechnet, um einen Gesamtpersonalbedarf zu erhalten, dem wiederum im vierten Schritt die erwarteten Einstiege in das Feld gegenübergestellt werden. Daraus lässt sich im Ergebnis ablesen, welcher Fachkräftebedarf trotz Neuzugängen bestünde bzw. wie viel neu ausgebildetes Personal dem Arbeitsfeld zur Verfügung stehen würde (vgl. auch Anlage 1, Kap. 1).

daraus abzuleiten, ob weitere Stufen zur Verbesserung der Personal-Kind-Schlüssel sowie des Qualifikationsniveaus in Kindertageseinrichtungen realisierbar sind.⁷⁶

Neben den Platz- und Personalbedarfen für die frühkindliche Bildung sollten auch die Bedarfe für die Umsetzung des Rechtsanspruchs von Grundschulkindern auf Ganztagsbetreuung vorausgerechnet werden, da beide Bildungsbereiche auf den gleichen Fachkräftepool zurückgreifen. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen sollten der Öffentlichkeit in Berichten zugänglich gemacht werden, damit sie von allen Akteurinnen und Akteuren im Feld für die Planung und Steuerung genutzt werden können.

Handlungsziel 4: Datenlage zur Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aktualisieren und erweitern sowie Forschungslücken schließen

→ Begleitende Maßnahme „Studie Prozessqualität“

Die erste und bislang einzige bundesweit angelegte Studie zur Prozessqualität in Deutschland wurde vor mehr als zehn Jahren mit der NUBBEK-Studie (Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit; Tietze et al. 2013) vorgelegt. Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen bundesweiten Qualitätsstandards zielen zwar hauptsächlich auf die Verbesserung der Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung ab, nehmen aber insbesondere solche Aspekte in den Blick, die laut wissenschaftlichen Befunden die Prozessqualität positiv beeinflussen können. Daher ist es aus Sicht der AG Frühe Bildung wichtig, einen aktuellen Überblick über die Prozessqualität in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu gewinnen und zu eruieren, welche Einflussfaktoren auf diese einwirken. Hierfür sollte eine bundesweit repräsentative Studie zur Prozessqualität und ihren Einflussfaktoren durchgeführt werden (→ **Begleitende Maßnahme „Studie Prozessqualität“**).

Aktuell gibt es keine ausreichenden, fachlich fundierten Erkenntnisse dazu, wie sich die qualifikationsbezogene Zusammensetzung von Kita-Teams zum einen direkt und zum anderen im Zusammenhang mit der Fachkraft-Kind-Relation auf die Prozessqualität auswirkt. Diese Forschungslücke sollte aus Sicht der AG Frühe Bildung geschlossen werden. Daher wären in der hier beschriebenen angestrebten Studie insbesondere folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- Wie wirkt sich das Qualifikationsniveau des pädagogisch tätigen Personals in Kita-Teams auf die Prozessqualität aus und welche Empfehlungen bzgl. der Teamzusammensetzung können daraus abgeleitet werden?
- Welche Effekte hat die Fachkraft-Kind-Relation im Zusammenhang mit der Qualifikation des anwesenden Personals auf die Prozessqualität?
- Welche Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung der Qualifikation bei der Berechnung von Personal-Kind-Schlüsseln gibt es?
- Wie könnte ein qualifikationsbasierter Personal-Kind-Schlüssel konzipiert sein (z. B. in Form von Gewichtungsfaktoren)?

Daneben sollte ein besonderes Augenmerk der Studie auf dem Zusammenhang von Prozessqualität und der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung liegen, um Aussagen zu förderlichen Rahmenbedingungen treffen zu können.

⁷⁶ Siehe → **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**, → **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**, vgl. Kap. 2.2.5.

3.3 Datengrundlage für ein bundesweites Monitoring

Die Umsetzung von Qualitätsstandards sollte durch ein Monitoring begleitet werden, das das gesamte System der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in den Blick nimmt (→ **Begleitende Maßnahme „Monitoring“**). Mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik liegt eine umfassende Datenbasis vor, die auch bereits für das Monitoring zum KiQuTG genutzt wird. Hinsichtlich der in diesem Bericht identifizierten Handlungsziele und Standards bedarf es allerdings einiger Anpassungen der Statistik, um die Weiterentwicklung der Qualität möglichst passgenau abbilden zu können.

Weiterentwicklungsbedarfe und die Umsetzbarkeit der Anpassungsvorschläge wären in einem gesonderten Prozess zur Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (→ **Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“**) zu prüfen. Zum Auftakt dieses Prozesses fand auf Einladung des BMFSFJ Ende November 2023 ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ, der Länder und Kommunen, der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie der Wissenschaft statt. Der Prozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird 2024 fortgesetzt.

Über die amtliche Statistik hinaus sind weitere Daten über kontinuierliche begleitende Monitoring-Erhebungen – analog zur Vorgehensweise im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG – zu erfassen. Für das Monitoring der Umsetzung bundesweiter Qualitätsstandards sollte daher ein Set an Indikatoren, die auf den unterschiedlichen Ebenen zu erheben sind, aufgestellt werden.

Literatur

- Anders, Y. (2013). Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 16(2). <https://doi.org/10.1007/s11618-013-0357-5>
- Anders, Y. (2018). Professionalität und Professionalisierung in der frühkindlichen Bildung. *Zeitschrift für Grundschulforschung*, 11(2). <https://doi.org/10.1007/s42278-018-0031-3>
- Anders, Y., Kluczniok, K., Bartels, K. C., Blaurock, S., Grimmer, J., Große, C., Hummel, T., Kurucz, C., Resa, E., Then, S., Wieduwilt, N. & Roßbach, H.-G. (2020). *Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“*. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Evaluation [Unveröffentlichter Bericht].
- Anders, Y., Wolf, K. & Enß, C. (2022). *Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Expertise_Sprachliche_Bildung_Anders_et_al._2022_BF.pdf
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020). *Bildung in Deutschland 2020: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt*. wbv. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2020/pdf-dateien-2020/bildungsbericht-2020-barrierefrei.pdf>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2022). *Bildung in Deutschland 2022: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal*. wbv. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022/pdf-dateien-2022/bildungsbericht-2022.pdf>
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024). *Kinder- und Jugendhilfereport 2024: Eine kennzahlenbasierte Analyse*. Barbara Budrich.
- BMFSFJ (2022). *Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2021*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/198582/91782a04c2b2f916dae909998bf38208/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2021-data.pdf>
- BMFSFJ (2024). *Monitoringbericht zum KiQuTG 2023: Monitoringbericht 2023 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2022*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/235362/383e58705e64fb2df3321e7a54ee3c22/monitoringbericht-zum-kiqutg-2023-data.pdf>
- BMFSFJ & JFMK (2016). *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf>

- Böwing-Schmalenbrock, M., Meiner-Teubner, C. & Tiedemann, C. (2022). *Weiterentwicklung der Berechnungsweise von Kita-Personalschlüsseln*. https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat_Personal-Kind-Schluessel_in_Kitas_Korrektur_Dez2022.pdf
- Bundesagentur für Arbeit (2024): *Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und -erziehung. Berichte: Arbeitsmarkt kompakt*. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Kinderbetreuung-erziehung.pdf?_blob=publicationFile
- Cunha, F., Heckman, J. J., Lochner, L. & Masterov, D. V. (2006). Interpreting the evidence on life cycle skill formation. In E. A. Hanushek & F. Welch (Hrsg.), *Handbook of the Economics of Education*.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2016). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen*. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>
- Dohmen, D. (2016). *Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/FiBS_Expertise_Kita-Finanzierung_Langfassung.pdf
- Fuchs-Rechlin, K. & Züchner, I. (2018). Was kommt nach dem Berufsstart? Mittelfristige berufliche Platzierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. *WiFF Studien, Band 27*. https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/old_uploads/media/WEB_St_27_Fuchs-Rechlin.pdf
- Grgic, M. (2019). Gekommen, um (nicht) zu bleiben. *DJI Impulse, 121. Jg., H. 1*.
- Heckman, J. J. (2006). Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children. *Science, 312(5782)*, S. 1900–1902. <https://doi.org/10.1126/science.1128898>
- Kluczniok, K. & Roßbach, H.-G. (2014). Conceptions of educational quality for kindergartens. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 17(6)*, S. 145–158. <https://doi.org/10.1007/s11618-014-0578-2>
- Kuger, S., Haas, W., Kalicki, B., Loss, J., Buchholz, U., Fackler, S., Finkel, B., Grgic, M., Jordan, S., Lehfeld, A.-S., Maly-Motta, H., Neuberger, F., Wurm, J., Braun, D., Iwanowski, H., Kubisch, U., Maron, J., Sandoni, A., Schienkewitz, A. & Wieschke, J. (2022). *Kindertagesbetreuung und Infektionsgeschehen während der COVID-19-Pandemie: Abschlussbericht der Corona-KiTa-Studie*. wbv. <https://www.wbv.de/shop/openaccess-download/I73279>
- Melhuish, E., Ereky-Stevens, K., Petrogiannis, K., Ariescu, A., Penderi, E., Rentzou, K., Tawell, A., Slot, P., Broekhuizen, M. & Leseman, P. P. M. (2015). *A review of research on the effects of Early Childhood Education and Care (ECEC) upon child development*. https://ecec-care.org/fileadmin/careproject/Publications/reports/new_version_CARE_WP4_D4_1_Review_on_the_effects_of_ECEC.pdf
- Münder, J. & Wrase, M. (2022). *Regelungskompetenzen und -möglichkeiten des Bundes für bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Rechtsgutachen_Regelungskompetenzen_u._-m%C3%B6glichkeiten_Teil_1_M%C3%BCnder___Wrase_2022.pdf

- (1. Teilgutachten), https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Rechtsgutachen_Regelungskompetenzen_u._m%C3%B6glichkeiten_Teil_2_M%C3%BCnder___Wrase_2023.pdf (2. Teilgutachten)
- OECD (2020). *Building a High-Quality Early Childhood Education and Care Workforce: Further Results from the Starting Strong Survey 2018*. <http://doi.org/10.1787/b90bba3d-en>
- OECD (2023). *The State of Learning and Equity in Education (PISA 2022 Results (Volume I))*. <https://doi.org/10.1787/53f23881-en>
- Preissing, C., Berry, G. & Gerszonowicz, E. (2015). Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. In Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel P., Preissing, C., Bensel, J. & Haug-Schnabel, G. (Hrsg.). *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung*. Herder.
- Riedel, B., Klinkhammer, N. & Kuger, S. (2021). Grundlagen des Monitorings: Qualitätskonzept und Indikatorenmodell. In Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B., Schacht, D. D. & Rauschenbach, T. (Hrsg.). *ERiK Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG* (S. 27–41). wbv. <https://www.wbv.de/shop/openaccess-download/6004862w>
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023). *Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24*. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202324/JG202324_Gesamtausgabe.pdf
- Schmitz, S., Spieß, C. K., Jessen, J. & Diabaté, S. (2023). *Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Expertise_Bedarfsgerechte_Ganztagsangebote_Schmitz_et_al_2023.pdf
- Schreyer, I., Krause, M., Brandl, M. & Nicko, O. (2014). *AQUA. Arbeitsplatz und Qualität in Kitas. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung*. http://www.aqua-studie.de/Dokumente/AQUA_Endbericht.pdf
- SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH (2020). *Kindertagesbetreuung & Pflege – attraktive Berufe? Forschungsbericht zu quantitativer und qualitativer Forschung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 bis 20 Jahren*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163902/f48b9978e967b6229266174e51fc4191/kindertagesbetreuung-und-pflege-attraktive-berufe-sinus-data.pdf>
- Siraj-Blatchford, I., Sylva, K., Muttock, S., Gilden, R. & Bell, D. (2002). Researching effective pedagogy in the early years. *Research Report 365*. <https://dera.ioe.ac.uk/id/eprint/4650/1/RR356.pdf>
- Slot, P. (2018). Structural characteristics and process quality in early childhood education and care: A literature review. *OECD Education Working Papers 176*. <https://doi.org/10.1787/edaf3793-en>
- Spieß, C. K. (2013). Investitionen in Bildung: Frühkindlicher Bereich hat großes Potenzial. *DIW Wochenbericht*, 80(26). https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.423536.de/13-26-8.pdf

- Spieß, C. K. (2021). Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 2021, 23(1). <https://doi.org/10.1515/pwp-2021-0034>
- Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) (2022). *Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK)*. <http://dx.doi.org/10.25656/01:25542>
- Statistisches Bundesamt (2023). *Bildungsfinanzbericht 2023*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Publicationen/Downloads-Bildungsfinanzen/bildungsfinanzbericht-1023206237004.pdf?__blob=publicationFile
- Strehmel, P. & Ulber, D. (2017). Kernaufgaben der Kita-Leitung im System der Kindertagesbetreuung. In Strehmel, P. & Ulber, D. (Hrsg.). *Kitas leiten und entwickeln*. Kohlhammer.
- Strehmel, P. & Viernickel, S. (2022). *Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Expertise_Betreuungsrelation_Strehmel__Viernickel_2023_BF.pdf
- Tietze, W., Becker-Stoll, F., Bensel, J., Eckhardt, A. G., Haug-Schnabel, G., Kalicki, B., Keller, H. & Leyendecker, B. (2013). *Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK)*. verlag das netz.
- Tietze, W., Meischner, T., Gänsfuß, R., Grenner, K., Schuster, K.-M., Völkel, P. & Roßbach, H.-G. (1998). *Wie gut sind unsere Kindergärten? Eine Untersuchung zur pädagogischen Qualität in deutschen Kindergärten*. Luchterhand.
- Ulferts, H., Wolf, K. M. & Anders, Y. (2019). Impact of process quality in early childhood education and care on academic outcomes: Longitudinal meta-analysis. *Child Development*, 90(5), <https://doi.org/10.1111/cdev.13296>
- Urban, M., Lazzari, A., Vandenbroeck, M., Peeters, J. & van Laere, M. K. (2011). *Competence requirements in early childhood education and care*. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/38368>
- Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel P., Preissing, C., Bensel, J. & Haug-Schnabel, G. (2015). *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung*. Herder.
- Viernickel, S. & Jankowicz, V. (2021). *Qualität und Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Gutachten im Auftrag der Thüringer Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*. <https://www.gruene-thl.de/node/7374>
- Viernickel, S. & Schwarz, S. (2009). *Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen*. https://www.nifbe.de/pdf_show.php?id=226
- Weltzien, D., Hohagen, J., Kassel, L., Pasquale, D. & Wirth, C. (2022). *Wissenschaftlicher Abschlussbericht: Gewinnung von Nachwuchs – Bindung der Profis: Evaluation des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“ (GeBiFa)*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/FKO/Abschlussbericht_FKO_programmbegleitende_Evaluation.pdf

Anlagen zum Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung: Umsetzungsaspekte eines Qualitätsentwicklungsgesetzes

Ergänzend zur Entwicklung von fachlichen Handlungszielen durch die AG Frühe Bildung wurden externe Expertinnen und Experten mit der Analyse und Darstellung relevanter Umsetzungsaspekte beauftragt und darauf basierend wurde vom BMFSFJ eine denkbare Umsetzungszeitschiene entwickelt:

- So wurden die zu erwartende Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe und deren Deckung in den nächsten Jahren sowie die aus den Handlungszielen resultierenden zusätzlichen Personalbedarfe und damit verbundene Kosten im Rahmen von durch das BMFSFJ geförderten Projekten beim Forschungsverbund DJI/TU Dortmund ermittelt.
- Zu rechtlichen Umsetzungsaspekten, insbesondere grundsätzlichen Regelungsmöglichkeiten und konkreten Regelungsvorschlägen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz, wurden externe Rechtsexperten vom BMFSFJ beauftragt.

Diese Umsetzungsaspekte finden sich in Anlage 1.

Darüber hinaus findet sich in Anlage 2 ein vom BMFSFJ entwickeltes mögliches Szenario für ein gestuftes zeitliches Vorgehen zur schrittweisen Umsetzung der Qualitätsverbesserungen unter Berücksichtigung der von den Expertinnen und Experten erarbeiteten Umsetzungsaspekte sowie der aktuellen Fachkräftesituation.

Anlage 1

Vorausberechnungen zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe und deren Deckung, geschätzte Personalbedarfe und Kosten in den drei Qualitätsbereichen sowie mögliche rechtliche Umsetzung der Handlungsziele

Gegenstand dieser Anlage sind Vorausberechnungen der Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe und deren Deckung sowie Personalbedarfs- und Kostenberechnungen in den drei Qualitätsbereichen, die im Rahmen von durch das BMFSFJ geförderten Projekten des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund erstellt wurden. Ferner beinhaltet die Anlage die Empfehlungen der Rechtsgutachter Prof. Dr. Wrase und Prof. Dr. Münder. Auf Grundlage des vom BMFSFJ beauftragten Gutachtens und der Empfehlungen der Rechtsgutachter hat sich die AG Frühe Bildung mit einer möglichen rechtlichen Ausgestaltung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes in Form einer SGB-VIII-Änderung befasst. Neben den Vorschlägen der Rechtsgutachter werden auch Diskussionsvorschläge der AG Frühe Bildung aufgeführt, soweit solche im Prozess entwickelt wurden. Eine abschließende Bewertung oder Konsentierung der Vorschläge durch die AG Frühe Bildung erfolgte nicht.

Inhalt

Anlage 1

1. Vorausberechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe sowie deren Deckung.....	1
1.1 Vorgehen	1
1.2 Ergebnisse	2
2. Personalbedarfs- und Kostenberechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund in den drei Qualitätsbereichen.....	4
2.1 Vorgehen	4
2.2 Ergebnisse für die Qualitätsbereiche.....	5
2.2.1 Verbesserung der Betreuungsrelation	5
2.2.2 Sprachliche Bildung und Sprachförderung	16
2.2.3 Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote.....	23
3. Mögliche rechtliche Umsetzung.....	28
3.1 Einführung und Vorgehen	28
3.2 Gesetzgebungskompetenz des Bundes und mögliche rechtliche Ausgestaltung von bundesweiten Standards	29
3.3 Rechtsvorschläge für die Handlungsziele.....	31
3.3.1 Verbesserung der Betreuungsrelation	31
3.3.2 Sprachliche Bildung und Sprachförderung	41
3.3.3 Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote.....	46
3.3.4 Steuerung im System und Monitoring.....	49
3.3.5 Ergänzende Vorschriften.....	50
3.4 Mögliche rechtliche Ausgestaltung von Inkrafttretens- und Stufenregelungen.....	52
Literatur	54

1. Vorausberechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe sowie deren Deckung

1.1 Vorgehen

Von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund wurden im Herbst 2023 die Ergebnisse zu aktualisierten Platz- und Personalbedarfs-vorausberechnungen vorgestellt.⁷⁷ Die Analysen lassen sich zunächst in drei Berechnungsschritte unterteilen, innerhalb derer weitere Differenzierungen erfolgen:

1. Vorausberechnung des künftigen Platzbedarfs und der damit verbundenen Personal-mehr- bzw. -minderbedarfe,
2. des künftigen Personalersatzbedarfs und
3. der zu erwartenden Neuzugänge aus Ausbildungen und somit der potenziellen Bedarfs-deckung.

Die Ergebnisse der drei Schritte wurden schließlich miteinander verrechnet, um den erwarteten Umfang einer möglichen Personallücke zu ermitteln. Die drei Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

Erster Schritt: Der zukünftige Bedarf an Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt wurde voraus-berechnet, indem die voraussichtliche zukünftige Anzahl an Kindern in der Bevölkerung zum anzunehmenden Anteil an Eltern mit Betreuungsbedarf in Relation gesetzt wurde. Da es sich bei der Entwicklung der Kinderzahl um einen der zentralsten und gleichzeitig unsichersten Faktoren handelt, wurden durchgängig zwei Szenarien unter Zugrundelegung der Varianten 2 und 3 der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt 2022) berechnet. Diese unterscheiden sich hinsichtlich des angenommenen Wande-rungssaldos. Welcher Anteil an Eltern von unter Dreijährigen und Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Bedarf haben wird, wurde anhand des Mittelwerts aus den Elternbedar-fen der Jahre 2019 und 2022 der KiBS-Studien des DJI bestimmt. In den Berechnungen wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die ermittelten Elternbedarfe bis zum Jahr 2030 erfüllt und die entsprechenden Inanspruchnahmequoten erreicht werden.

Die Entwicklung des Platzbedarfs bildet die rechnerische Grundlage dafür, wie viel Personal künftig zusätzlich bzw. weniger als zuletzt benötigt wird, um die Angebote bei gleichbleibender Qualität bereitzustellen. Zur Ermittlung des platzbedingten Personalmehr- bzw. -minderbedarfs wurden die gruppenspezifischen Personal-Kind-Schlüssel, die Leitungs-Kind-Relation sowie die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation⁷⁸ aus dem Jahr 2022 zugrunde gelegt.

⁷⁷ Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2024 in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift sowie in einer Broschüre mit dem Titel „Plätze. Personal. Finanzen.“ (Meiner-Teubner et al. 2024b) veröffentlicht.

⁷⁸ Der Bedarf an Kindertagespflegepersonen floss mangels verfügbarer Daten ausschließlich bei den platzbedingten Personalmehr- bzw. -minderbe-darfen ein, sodass die Analysen zum Personalersatzbedarf und der Deckung des Gesamtbedarfs ausschließlich für Kindertageseinrichtungen durch-geführt wurden. Der Bedarf an Kindertagespflegepersonen wird folglich nur ergänzend ausgewiesen, da dieser nur für den ersten Schritt berechnet werden kann.

Zweiter Schritt: Zur Berechnung des Personalersatzbedarfs wurden Analysen zum altersbedingten sowie zu weiteren Ausstiegen aus der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen aus Schritt eins (Personalmehr- bzw. -minderbedarf aufgrund des veränderten Platzbedarfs) und aus Schritt zwei (Personalersatzbedarf) ergeben schließlich den Personalgesamtbedarf.

Dritter Schritt: Hier erfolgte die Vorausberechnung der zukünftigen Gesamtanzahl an Absolventinnen und Absolventen einschlägiger fachschulischer, berufsfachschulischer und akademischer Ausbildungsgänge. Anschließend wurden für jeden Ausbildungsgang und pro Landesteil Übergangsquoten ins Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung angesetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher sowie der unzureichenden Datenlage für diese Auszubildendengruppe wurden für die Übergangsquote zwei Szenarien berechnet (Übergangsquoten von 60 Prozent und von 70 Prozent).

Zuletzt wurde bilanzierend der Personalgesamtbedarf dem Potenzial der neu ausgebildeten Fachkräfte gegenübergestellt und damit mögliche Personallücken berechnet.

Den Vorausberechnungen liegt das Jahr 2022 als Ausgangsjahr zugrunde. Der Fokus der Ergebnisbeschreibung liegt auf dem Jahr 2030, auch wenn in den Analysen ein längerer Zeitraum⁷⁹ beobachtet wurde. Es wird aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen in den Landesteilen stets zwischen West- und Ostdeutschland differenziert. Aufgrund der Unsicherheiten bei zentralen Einflussfaktoren und der damit verbundenen Berechnungen in verschiedenen Szenarien sind die Ergebnisse als Korridore ausgewiesen – d. h. es wird angenommen, dass sich die zukünftige Entwicklung des Platz- und Personalbedarfs zwischen den Polen der Korridore bewegen dürfte.

1.2 Ergebnisse

Ergebnisse zum ersten Schritt: Bis zum Jahr 2030 wird in Westdeutschland im Vergleich zum Ausgangsjahr mit etwas höheren Kinderzahlen in der Bevölkerung gerechnet. Da hier zudem – insbesondere für unter Dreijährige – noch teils erhebliche ungedeckte Platzbedarfe bestehen, ergibt sich ein sehr hoher Mehrbedarf an Plätzen: Bis 2030 werden zur Bedarfsdeckung in Westdeutschland voraussichtlich zwischen 290.000 und 320.000 zusätzliche Plätze für unter dreijährige Kinder benötigt und zwischen knapp 130.000 und 190.000 zusätzliche Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Insgesamt müssten bis 2030 somit zwischen 420.000 und 510.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

In Ostdeutschland werden die Kinderzahlen in der Bevölkerung im Vorausberechnungszeitraum bei Kindern unter drei Jahren etwas und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt voraussichtlich deutlich sinken. Trotz der im Vergleich zu Westdeutschland geringeren Lücken zwischen Angebot und Nachfrage entsteht auch in Ostdeutschland ein zusätzlicher Platzbedarf für

⁷⁹ Die Vorausberechnungen der AKJ^{Stat} wurden bis zum Jahr 2035 durchgeführt. Für die Diskussion in der AG Frühe Bildung wurden diese bis zum Jahr 2040 ausgeweitet, um erste Einschätzungen über mittelfristige Entwicklungen zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass Vorausberechnungen ungewisser werden, je weiter in die Zukunft gerechnet wird, weswegen diese zur Orientierung genutzt wurden und hier nicht im Detail aufgeführt werden. Notwendig sind regelmäßige Aktualisierungen, um Veränderungen im Feld und in der Gesellschaft sowie verbesserte Datengrundlagen aufzunehmen und die kurzfristige Zukunft besser abschätzen und daraus zielgerichtete Maßnahmen fortsetzen, anpassen oder entwickeln zu können (→ Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“, → Begleitende Maßnahme „Vorausberechnungen“, vgl. Kap. 3.2 im Bericht der AG Frühe Bildung).

die unter Dreijährigen, der sich bis 2030 auf bis zu 27.000 belaufen dürfte. Gleichzeitig müssten allerdings ca. 30.000 bis 45.000 Plätze für die älteren Kinder abgebaut werden können, sodass bei einer Verrechnung der Plätze für beide Altersgruppen in Ostdeutschland bis 2030 letztlich weniger Plätze benötigt würden.

Basierend auf den Platzbedarfen und unter Hinzurechnung der Ersatzbedarfe aus Schritt zwei ergibt sich für Westdeutschland bis zum Jahr 2030 ein Personalgesamtbedarf von rund 220.000 bis 240.000 Fachkräften. Darüber hinaus entsteht in Westdeutschland ein nicht unerheblicher Mehrbedarf an Kindertagespflegepersonen, der sich bis zum Jahr 2030 auf bis zu 16.000 zusätzlich benötigte Personen beläuft.

Da in Kindertageseinrichtungen für die jüngeren Kinder mehr Personal benötigt wird als für die älteren, entsteht auch in Ostdeutschland ein Mehrbedarf an Personal zur Bereitstellung des Platzangebots. Hinzu kommen die zu ersetzenden ausscheidenden Personen, wodurch insgesamt in Ostdeutschland bis 2030 mit einem Personalgesamtbedarf von ungefähr 27.000 Fachkräften gerechnet werden kann. Die Kindertagespflege spielt in den ostdeutschen Ländern eine geringere Rolle, hier werden bis zu 500 Personen zusätzlich benötigt.

Ergebnisse für den dritten Schritt: Bis zum Jahr 2030 werden – unter Berücksichtigung der oben genannten Ausbildungsgänge und Übergangsquoten – voraussichtlich zwischen rund 150.000 und 170.000 einschlägig qualifizierte Absolventinnen und Absolventen in Kindertageseinrichtungen in Westdeutschland einmünden. Durch die Gegenrechnung der potenziellen Zugänge in die Kindertageseinrichtungen auf die dort zu erwartenden Personalgesamtbedarfe bleibt für 2030 eine Lücke von 50.000 bis 90.000 Personen bestehen.

In Ostdeutschland zeigt die Gegenrechnung der potenziellen Zugänge in die Kindertageseinrichtungen, dass die vorausberechneten Bedarfe bereits im ersten Jahr (2023) durch die Zugänge rechnerisch gedeckt werden können. Gleichzeitig wird für Ostdeutschland ein darüber hinausgehendes Fachkraftpotenzial erwartet, sodass den dortigen Kindertageseinrichtungen bis zum Jahr 2030 weitere 22.000 bis 35.000 Fachkräfte zu Verfügung stehen würden, sofern weiter in dem Maße ausgebildet würde wie angenommen. Entsprechend würden in Ostdeutschland deutlich mehr Fachkräfte ausgebildet, als für die Erfüllung des Rechtsanspruchs (ohne Qualitätsverbesserungen) notwendig sind.

Ein Blick in die weitere Zukunft zeigt, dass die Personallücke in Westdeutschland bis 2040 gedeckt werden könnte, allerdings nur unter günstigsten Bedingungen. Zwar steigt dort der Personalgesamtbedarf aufgrund der sich aufsummierenden Ersatzbedarfe auf bis zu 380.000 Personen, die zwischenzeitlichen Zugänge aus Ausbildung könnten je nach Szenario aber zur Bedarfsdeckung ausreichen. Ebenso wahrscheinlich ist jedoch, dass 2040 weiterhin eine Personallücke existiert.

In Ostdeutschland würde sich das zusätzliche Potenzial an neu ausgebildeten Fachkräften bei gleichbleibenden Ausbildungskapazitäten bis 2040 noch weiter erhöhen.

2. Personalbedarfs- und Kostenberechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund in den drei Qualitätsbereichen

2.1 Vorgehen

Die Berechnungen zu Personalbedarfen und anfallenden Kosten in den drei Qualitätsbereichen wurden vom Forschungsverbund DJI/TU Dortmund im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten Projekts „Qualitätsverbesserungen im System der Frühen Bildung – Bedarfsberechnungen auf der Grundlage amtlicher Daten [QuiS]“ unter Leitung von Dr. Christiane Meiner-Teubner durch Janine Birkel-Barmsen, Yannick Carstens, Annika Feldmeier und Sebastian Schößler sowie unter Mitarbeit von Melanie Böwing-Schmalenbrock und Ninja Olszenka durchgeführt.⁸⁰

Die in diesem Kapitel dargestellten Ergebnisse können Bund, Ländern und Kommunen als Grundlage für die Abschätzung der Personalbedarfe und Kosten dienen, die bei der Umsetzung bestimmter bundesweiter Regelungen zur Weiterentwicklung der Qualität anfallen würden. Sie sind als Annäherungen an die in der Zukunft liegenden tatsächlichen Bedarfe und Kosten zu verstehen, da in der Regel mit dem Datenstand 2021⁸¹ gerechnet wurde und in den meisten Bereichen die zukünftigen Entwicklungen nicht abgeschätzt werden können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Handlungsziele in den Qualitätsbereichen einen zusätzlichen Personalbedarf bzw. zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Es konnten außerdem nicht zu allen Handlungszielen Berechnungen vorgenommen werden, da teilweise keine zuverlässige Datengrundlage vorliegt.

Schließlich ist hervorzuheben, dass die Berechnungen für einen Teil der Handlungsziele in unterschiedlichen Szenarien und Varianten erfolgten, um offener formulierten Handlungszielen Rechnung zu tragen oder bei eingeschränkter Datenlage Korridore für die ungefähre Größenordnung des Personalbedarfs und der Kosten vorzulegen. Dabei liegen einem Szenario übergreifende, grundlegende Annahmen einer Berechnung zugrunde. Von Varianten wird dann gesprochen, wenn innerhalb eines Szenarios weiter nach einzelnen Kennwerten differenziert wurde, die übergreifenden Annahmen aber unverändert blieben. Die konkret für das Handlungsziel verwendeten Szenarien und/oder Varianten werden jeweils vor der Darstellung der Ergebnisse in einem Kasten erläutert.

⁸⁰ Für eine detailliertere Beschreibung der Ausgangslage, des Forschungsstands, des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse wird auf Meiner-Teubner et al. (2024a) verwiesen.

⁸¹ Das QuiS-Projekt startete zeitgleich zur AG Frühe Bildung im Sommer 2022. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die überwiegend als Grundlage für die Personalbedarfs- und Kostenberechnungen genutzt wurden, für das Jahr 2021 vor.

2.2 Ergebnisse für die Qualitätsbereiche

2.2.1 Verbesserung der Betreuungsrelation

Im Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“ konnten Berechnungen zu Personalbedarfen und den damit verbundenen jährlichen Kosten zu folgenden Handlungszielen und Standards durchgeführt werden:

- Handlungsziel 1: Angemessene Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sicherstellen – und dabei eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation, das Alter der Kinder, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen
→ **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**
- Handlungsziel 2: Qualifikationsniveaus in Kita-Teams sichern und weiter erhöhen
→ **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**
- Handlungsziel 3: Zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen einsetzen
→ **Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“**
- Handlungsziel 4: Ausbildung und Praxiseinstieg angehender Fachkräfte und nicht einschlägig ausgebildeter Personen durch Zeit für Praxisanleitung verbessern
→ **Standard „Praxisanleitung“**
- Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung
→ **Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“**
- Handlungsziel 7: Professionalisierung der Kindertagespflege durch Regelungen zur Qualifikation vorantreiben
→ **Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“⁸²**

Die jährlichen Kosten wurden – mit Ausnahme von Handlungsziel 1 – jeweils für das Jahr 2025 berechnet.⁸³

⁸² Die Berechnungen zu diesem Handlungsziel wurden durch das BMFSFJ durchgeführt.

⁸³ In den Kosten werden neben den Gehältern für das Personal auch Lohnnebenkosten, Sachkosten sowie eine jährliche Tarifsteigerung bis zum Jahr 2025, bzw. im Handlungsziel 1 bis zum Jahr 2030, berücksichtigt. Sollten andere Kosten berechnet worden sein, ist dies explizit benannt. Eine detailliertere Beschreibung der Kostenberechnung ist bei Meiner-Teubner et al. (2024a) zu finden. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Kostenberechnungen i. d. R. für das Jahr 2025 durchgeführt wurden. In den Folgejahren ist aufgrund der regelmäßigen Tarifsteigerungen mit etwas höheren Kosten zu rechnen. Beim Personalbedarf konnten mit Ausnahme von Handlungsziel 1 keine Vorausberechnungen der zukünftigen Entwicklungen im Feld bis zum Jahr 2025 zugrunde gelegt werden, weswegen hier jeweils der Personalbedarf anhand der Ausgangslage im Jahr 2021 berechnet wurde.

Handlungsziel 1: Angemessene Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sicherstellen – und dabei eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation, das Alter der Kinder, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen**→ Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**

Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels auf 1:4,0 für Kinder im Alter von unter drei Jahren und 1:7,8 für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁸⁴

Den Berechnungen liegen Vorausberechnungen zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe in beiden Szenarien (vgl. Kap. 1 in Anlage 1) zugrunde. Abweichend zu den sonstigen Berechnungen beziehen sich diese auf das Jahr 2030. Dieses geänderte Vorgehen war notwendig, da es sich um den personalintensivsten Standard handelt und die Umsetzbarkeit zwingend mit längerfristiger Perspektive und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen des Platz- und Personalbedarfs zu betrachten ist. Dabei werden die zusätzlich notwendigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie die damit verbundenen Kosten ausgewiesen, die aufgrund einer Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels entstünden. Diese Ergebnisse geben noch keine Auskunft darüber, ob das verfügbare Personal zukünftig ausreicht oder ob zusätzliche Fachkräfte gewonnen werden müssen, um den Standard zu erfüllen.⁸⁵

Um die mit dem Standard angestrebten Personal-Kind-Schlüssel zu erreichen, würden in Deutschland insgesamt rund 28.800 bis 29.700 Fachkräfte benötigt, davon rund 1.800 bis 1.900 in West- und rund 26.900 bis 27.800 in Ostdeutschland. Dafür würden im Jahr 2030 Kosten von rund 155 bis 159 Mio. Euro in West- und rund 2,33 bis 2,41 Mrd. Euro in Ostdeutschland entstehen. Somit lägen die zusätzlichen Gesamtkosten für Deutschland im Jahr 2030 bei rund 2,48 bis 2,57 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 1).

⁸⁴ Eingruppierung des pädagogisch tätigen Personals auf Fachschulniveau in TVöD SuE S8a, Stufe 3 und auf Berufsfachschulniveau in TVöD SuE S4, Stufe 3. Die Verteilung der Abschlüsse erfolgt anhand der zuletzt beobachteten Verteilung dieser Abschlüsse im Feld.

⁸⁵ Für entsprechende Analysen sei auf Meiner-Teubner et al. (2024a) verwiesen.

Tabelle 1: Personalbedarf und Kosten aufgrund eines verbesserten Personal-Kind-Schlüssels in 2030⁸⁶

Land	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ) bis 2030 (kumulativ gegenüber 2022) ⁸⁷		Zusätzliche Personalkosten im Jahr 2030 (in Mio. Euro) ⁸⁸	
Baden-Württemberg	0	bis 0	0	bis 0
Bayern	0	bis 0	0	bis 0
Berlin	4.300	bis 4.500	370,0	bis 385,5
Brandenburg	3.500	bis 3.600	301,6	bis 311,0
Bremen	0	bis 0	0	bis 0
Hamburg	300	bis 300	25,0	bis 25,67
Hessen	700	bis 700	56,5	bis 58,1
Mecklenburg-Vorpommern	3.900	bis 4.000	335,4	bis 345,5
Niedersachsen	0	bis 0	0	bis 0
Nordrhein-Westfalen	0	bis 0	0	bis 0
Rheinland-Pfalz	100	bis 100	6,4	bis 6,6
Saarland	800	bis 800	66,9	bis 69,0
Sachsen	7.800	bis 8.100	679,7	bis 699,7
Sachsen-Anhalt	3.900	bis 4.000	339,5	bis 350,7
Schleswig-Holstein	0	bis 0	0	bis 0
Thüringen	3.500	bis 3.700	306,4	bis 317,9
Westdeutschland	1.800	bis 1.900	154,6	bis 159,0
Ostdeutschland	26.900	bis 27.800	2.329,7	bis 2.407,4
Deutschland	28.800	bis 29.700	2.484,2	bis 2.566,4

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 2: Qualifikationsniveaus in Kita-Teams sichern und weiter erhöhen → Standard „Qualifikation Kita-Personal“

72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals in Kita-Teams mit abgeschlossener Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, abgeschlossenem fachlich einschlägigem (Fach-)Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung

Aufgrund fehlender valider Erkenntnisse zu Kosten einer Nachqualifizierung von Personal in Kindertageseinrichtungen wird für dieses Handlungsziel berechnet, welche Kosten entstehen, wenn geringer qualifizierte Mitarbeitende durch Personen ersetzt werden, deren Qualifikation den Vorgaben des Standards entspricht. Die zu erwartenden Mehrkosten ergeben sich dabei aus der unterschiedlichen Eingruppierungen dieser Personengruppen.⁸⁹

⁸⁶ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

⁸⁷ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

⁸⁸ Die Kosten wurden anhand der länderspezifischen bzw. landesteilspezifischen Verteilung von Fachschul- zu Berufsfachschulniveau für jedes Land separat berechnet, sodass die Summe aus den Landeswerten nicht den Kosten für West-, Ost- und Gesamtdeutschland entsprechen. Lediglich die Kosten für West- und Ostdeutschland wurden zu Gesamtdeutschland aufaddiert.

⁸⁹ Für die Berechnungen wurde angenommen, dass zu je 50 Prozent Personal der Entgeltgruppen SuE 3, Stufe 3, und SuE 4, Stufe 3, durch zu je 50 Prozent Personal der Entgeltgruppen SUE 8a, Stufe 3, und SuE 8b, Stufe 3, ersetzt würden.

Um eine Qualifikationsquote von mindestens 72,5 Prozent des pädagogischen Personals in jeder Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, müssten 62.757 Personen, deren Qualifikation aktuell nicht den Vorgaben des Standards entspricht, (nach-)qualifiziert bzw. durch Personen mit einschlägigem fachschulischen Abschluss, einschlägigem (Fach-)Hochschulabschluss oder vergleichbarer Ausbildung ersetzt werden. Dies würde im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 353,6 Mio. Euro verursachen, die sich aus der höheren Bezahlung der Fachkräfte ergeben (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Personalbedarf und Kosten einer Qualifikationsquote des pädagogisch tätigen Personals in Kindertageseinrichtungen von mindestens 72,5 Prozent

Land	Anzahl zu ersetzender Personen	VZÄ	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. €)
Baden-Württemberg	9.380	6.181	52,7
Bayern	24.280	16.560	141,1
Berlin	2.471	1.685	14,4
Brandenburg	210	136	1,2
Bremen	679	489	4,2
Hamburg	2.782	1.926	16,4
Hessen	2.889	1.704	14,5
Mecklenburg-Vorpommern	308	211	1,8
Niedersachsen	6.083	3.775	32,2
Nordrhein-Westfalen	8.203	5.321	45,3
Rheinland-Pfalz	1.569	917	7,8
Saarland	472	300	2,6
Sachsen	387	268	2,3
Sachsen-Anhalt	234	155	1,3
Schleswig-Holstein	2.610	1.733	14,8
Thüringen	200	144	1,2
Westdeutschland	58.947	38.907	331,5
Ostdeutschland	3.810	2.600	22,1
Deutschland	62.757	41.507	353,6

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 3: Zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen einsetzen

→ Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“

Szenario 1: Zusätzliche Fachkräfte für Soziales mit einem Stellenanteil von 25 Prozent eines VZÄ + zusätzliche Stellenanteile nach Anzahl der betreuten Kinder⁹⁰ für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage⁹¹

Szenario 2: Zusätzliche Fachkräfte für Soziales mit einem Stellenanteil von 25 Prozent eines VZÄ + zusätzliche Stellenanteile nach Anzahl der betreuten Kinder für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 60 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage

Variante A: Ausschließlich Fachkräfte mit einschlägigem Hochschulabschluss⁹²

Variante B:⁹³ 62 Prozent Fachkräfte mit einschlägigem Hochschulabschluss und 38 Prozent einschlägig fachschulisch qualifizierte Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung⁹⁴

Würden Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil an Kindern in sozial deprivierter Lage von mehr als 30 Prozent (Szenario 1) zusätzliche Fachkräfte für Soziales zur Verfügung gestellt, entstünde ein Personalbedarf von rund 8.620 VZÄ. Würde man dafür ausschließlich einschlägig akademisch qualifiziertes Personal (Variante A) einstellen, beliefen sich die Kosten auf rund 786,0 Mio. Euro im Jahr 2025; wären etwa zwei Drittel der Fachkräfte einschlägig akademisch qualifiziert und etwa ein Drittel einschlägig fachschulisch qualifiziert mit langjähriger Berufserfahrung (Variante B), entstünden Kosten in Höhe von rund 805,3 Mio. Euro im Jahr 2025 (vgl. Tabelle 3).

Würden nur Einrichtungen ab einem Anteil von mehr als 60 Prozent an Kindern in sozial deprivierter Lage (Szenario 2) berücksichtigt, ergäbe sich ein Personalbedarf von rund 3.560 VZÄ. Damit verbunden wären Kosten im Jahr 2025 zwischen rund 324,9 Mio. Euro (Variante A) und etwa 332,9 Mio. Euro (Variante B) (vgl. Tabelle 4).

Da derzeit nicht bekannt ist, in welchem Umfang entsprechendes Personal bereits in den Einrichtungen tätig ist, beinhalten die Berechnungen der Personalbedarfe und Kosten das gesamte zur Zielerreichung benötigte Personal (d. h. bereits bestehende sowie zusätzlich benötigte Ressourcen) und sind daher voraussichtlich überschätzt.

⁹⁰ Zusätzliche Stellenanteile wurden für Einrichtungen mit einer Größe ab 41 Kindern berücksichtigt. Diese konnten anhand der Einrichtungsgröße annäherungsweise in 20er-Schritten berechnet werden, sodass die Ergebnisse leicht überschätzt sind.

⁹¹ Sozial deprivierte Lage wird über die Merkmale sozioökonomische Benachteiligung und nicht deutsche Familiensprache auf Grundlage der Daten aus dem KiTa-Register der Corona-KiTa-Studie des DJI sowie den Daten der KJH-Statistik für das Jahr 2020 operationalisiert (Meiner-Teubner et al. 2024a). Die Beschränkung auf diese beiden Merkmale musste aufgrund der Datenlage vorgenommen werden.

⁹² Eingruppierung der akademisch qualifizierten Fachkräfte nach TVöD SuE S12, Stufe 3.

⁹³ Grundsätzlich besteht das Interesse, dass einschlägig akademisch qualifiziertes Personal entsprechende Funktionsstellen übernimmt. Allerdings zeigen empirische Befunde, dass dies derzeit im Feld nicht immer der Fall ist, sondern auch einschlägig fachschulisch qualifizierte Personen mit langjähriger Berufserfahrung entsprechende Stellen besetzen. Aufgrund ihrer Berufserfahrung sind die Kosten für diese Personen i. d. R. höher als für jüngeres, akademisch qualifiziertes Personal. Daher erfolgte eine zweite Kostenberechnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen, wie sie die Evaluationsergebnisse des ESF-Programms „Kinder stärken – Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebensschwierigkeiten“ (KBS 2021) zeigen.

⁹⁴ Eingruppierung der fachschulisch qualifizierten Fachkräfte nach TVöD SuE S8b, Stufe 5.

Tabelle 3: Personalbedarf und Kosten für Fachkräfte für Soziales in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage nach Ländern (Szenario 1)⁹⁵

Land	Personalbedarf (in VZÄ) Variante A und B	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)	
		Variante A	Variante B ⁹⁶
Baden-Württemberg	1.280	116,9	119,8
Bayern	1.080	98,1	100,5
Berlin	520	47,1	48,2
Brandenburg	190	17,2	17,6
Bremen	140	12,6	12,9
Hamburg	230	21,0	21,5
Hessen	790	72,2	74,0
Mecklenburg-Vorpommern	190	17,5	17,9
Niedersachsen	770	70,2	71,9
Nordrhein-Westfalen	1.830	166,6	170,7
Rheinland-Pfalz	420	38,1	39,1
Saarland	90	8,6	8,8
Sachsen	370	34,0	34,9
Sachsen-Anhalt	240	21,8	22,3
Schleswig-Holstein	240	22,3	22,9
Thüringen	240	21,8	22,3
Westdeutschland	6.870	626,7	642,0
Ostdeutschland	1.750	159,3	163,2
Deutschland	8.620	786,0	805,3

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

⁹⁵ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

⁹⁶ Die höheren Kosten für Variante B ergeben sich aus der für fachschulisch qualifizierte Fachkräfte höher angesetzten Erfahrungsstufe, da diese laut Handlungsziel, anders als akademisch qualifizierte Fachkräfte, über eine langjährige Berufserfahrung verfügen sollten.

Tabelle 4: Personalbedarf und Kosten für Fachkräfte für Soziales in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 60 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage nach Ländern (Szenario 2)⁹⁷

Land	Personalbedarf (in VZÄ) Variante A und B	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)	
		Variante A	Variante B ⁹⁸
Baden-Württemberg	590	54,1	55,4
Bayern	400	36,5	37,4
Berlin	230	20,7	21,2
Brandenburg	60	5,0	5,1
Bremen	70	6,0	6,2
Hamburg	120	11,3	11,5
Hessen	330	29,9	30,7
Mecklenburg-Vorpommern	50	4,1	4,2
Niedersachsen	260	23,5	24,1
Nordrhein-Westfalen	860	78,5	80,4
Rheinland-Pfalz	150	13,6	13,9
Saarland	30	3,1	3,1
Sachsen	130	11,9	12,2
Sachsen-Anhalt	110	10,2	10,5
Schleswig-Holstein	90	8,1	8,3
Thüringen	90	8,4	8,6
Westdeutschland	2.900	264,5	271,0
Ostdeutschland	670	60,4	61,9
Deutschland	3.570	324,9	332,9

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 4: Ausbildung und Praxiseinstieg angehender Fachkräfte und nicht einschlägig ausgebildeter Personen durch Zeit für Praxisanleitung verbessern

→ Standard „Praxisanleitung“

Szenario 1: Zeitkontingente für Praxisanleitung⁹⁹ im Umfang von 2 Stunden/Woche für Auszubildende¹⁰⁰ und für nicht einschlägig Qualifizierte („Quereinsteigende“) im Gruppendienst für die Dauer von drei Jahren im Gruppendienst¹⁰¹

Szenario 2: Zeitkontingente für Praxisanleitung¹⁰² im Umfang von 2 Stunden/Woche für Auszubildende¹⁰³ und für alle nicht einschlägig Qualifizierten („Quereinsteigende“) für die Dauer von drei Jahren

⁹⁷ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

⁹⁸ Die höheren Kosten für Variante B ergeben sich aus der für fachschulisch qualifizierte Fachkräfte höher angesetzten Erfahrungsstufe, da diese laut Handlungsziel, anders als akademisch qualifizierte Fachkräfte, über eine langjährige Berufserfahrung verfügen sollen.

⁹⁹ Eingruppierung der Praxisanleitungen nach TVöD SuE S9, Stufe 5.

¹⁰⁰ Berücksichtigt wurden Schülerinnen und Schüler der Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher, zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten und zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger.

¹⁰¹ Ohne pädagogisch Tätige, die gruppenübergreifend oder zur Förderung von Kindern nach SGB VIII/SGB XII tätig sind, da angenommen werden kann, dass diese für spezifische Aufgaben angestellt und explizit für diese qualifiziert sind, sodass sie keine Praxisanleitung benötigen (bspw. Logopädinnen und Logopäden, die für die Sprachförderung zuständig sind).

¹⁰² Eingruppierung der Praxisanleitungen nach TVöD SuE S9, Stufe 5.

¹⁰³ Berücksichtigt wurden Schülerinnen und Schüler der Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher, zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten und zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger.

Empirische Erkenntnisse zu Präsenzzeiten und zur Anzahl der Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen liegen derzeit nicht vor, weswegen es sich bei den Berechnungen lediglich um Annäherungen an die tatsächlichen Personalbedarfe und Kosten handelt. Da außerdem nicht bekannt ist, in welchem Umfang entsprechendes Personal bereits in den Einrichtungen tätig ist, beinhalten die Berechnungen das gesamte zur Zielerreichung benötigte Personal (d. h. bereits bestehende sowie zusätzlich benötigte Ressourcen) und sind daher voraussichtlich überschätzt.

Um Auszubildende sowie Quereinsteigende im Gruppendienst für die Dauer von drei Jahren anzuleiten, würden bundesweit rund 2.100 VZÄ benötigt und Kosten von rund 203,3 Mio. Euro im Jahr 2025 entstehen (Szenario 1) (vgl. Tabelle 5).

Der Personalbedarf für die Praxisanleitung von Auszubildenden sowie allen Quereinsteigenden liegt bei 2.340 VZÄ, woraus Kosten in Höhe von 226,7 Mio. Euro in 2025 entstehen würden (Szenario 2) (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 5: Personalbedarf und Kosten für zusätzliche Fachkräfte zur Umsetzung der Praxisanleitung für Auszubildende und Quereinsteigende im Gruppendienst nach Ländern (Szenario 1)¹⁰⁴

Land	Personalbedarf (in VZÄ)	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	580	56,9
Bayern	210	19,5
Berlin	120	12,0
Brandenburg	40	3,4
Bremen	20	2,1
Hamburg	60	5,8
Hessen	190	18,2
Mecklenburg-Vorpommern	20	2,1
Niedersachsen	110	10,9
Nordrhein-Westfalen	470	45,9
Rheinland-Pfalz	80	7,5
Saarland	30	2,7
Sachsen	60	5,3
Sachsen-Anhalt	40	4,2
Schleswig-Holstein	50	4,1
Thüringen	20	2,8
Ostdeutschland	310	29,8
Westdeutschland	1.790	173,6
Deutschland	2.100	203,3

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

¹⁰⁴ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

Tabelle 6: Personalbedarf und Kosten für zusätzliche Fachkräfte zur Umsetzung der Praxisanleitung für Auszubildende und alle Quereinsteigenden nach Ländern (Szenario 2)¹⁰⁵

Land	Personalbedarf (in VZÄ)	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	610	60,1
Bayern	250	23,8
Berlin	140	13,9
Brandenburg	40	3,8
Bremen	30	2,4
Hamburg	70	6,5
Hessen	210	20,3
Mecklenburg-Vorpommern	20	2,3
Niedersachsen	130	13,0
Nordrhein-Westfalen	520	50,3
Rheinland-Pfalz	100	9,7
Saarland	30	3,0
Sachsen	70	5,9
Sachsen-Anhalt	50	4,5
Schleswig-Holstein	50	4,7
Thüringen	30	3,0
Ostdeutschland	350	33,4
Westdeutschland	1.990	193,2
Deutschland	2.340	226,7

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung
→ Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“

Szenario 1: Sockel von 30 Prozent eines VZÄ für Leitungspersonal¹⁰⁶ und 14 Prozent eines VZÄ für Verwaltungspersonal¹⁰⁷ für jede Kindertageseinrichtung

Szenario 2: Sockel von 44 Prozent eines VZÄ für Leitungspersonal¹⁰⁸ für jede Kindertageseinrichtung

Würden die Personalressourcen in allen Kindertageseinrichtungen, die die im Handlungsziel empfohlenen Sockel durch ihre vorhandenen Leitungs- und Verwaltungskräfte bisher nicht erreichen, auf 30 Prozent eines VZÄ für Leitungskräfte und 14 Prozent eines VZÄ für Verwaltungskräfte aufgestockt (Szenario 1), entstünde ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 3.640 VZÄ an Leitungskräften und rund 8.220 VZÄ an Verwaltungskräften. Für das Jahr 2025 würden dadurch Kosten in Höhe von rund 939,4 Mio. Euro entstehen.

¹⁰⁵ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

¹⁰⁶ Eingruppierung von Leitungspersonal nach Verteilung der Einrichtungsgröße nach TVöD SuE von S9, S13 oder S15, Stufe 5.

¹⁰⁷ Eingruppierung von Verwaltungspersonal nach TVöD VKA E6, Stufe 3.

¹⁰⁸ Eingruppierung von Leitungspersonal nach Verteilung der Einrichtungsgröße nach TVöD SuE in S9, S13 oder S15, Stufe 5.

Würden die empfohlenen Sockelbeträge für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nicht auf die beiden Personalgruppen aufgeteilt, sondern ausschließlich durch Leitungskräfte erfüllt (Szenario 2), ergäbe sich ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 6.800 VZÄ an Leitungskräften. Für das Jahr 2025 ergäben sich daraus Kosten in Höhe von rund 695,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle 7).

Die unterschiedlichen Personalbedarfe in beiden Szenarien entstehen durch die Zuweisung der Verwaltungsaufgaben an unterschiedliche Personalgruppen. In Szenario 1 sollen die Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungskräfte erfüllt werden, in Szenario 2 können die Verwaltungsaufgaben durch Leitungskräfte übernommen werden. Da es auf der einen Seite viele Einrichtungen gibt, die bereits über mehr als 30 Prozent eines VZÄ an Leitungsressourcen verfügen, und auf der anderen Seite vergleichsweise wenige Einrichtungen bereits auf mindestens 14 Prozent eines VZÄ an Verwaltungsressourcen zurückgreifen können, werden in Szenario 2 insgesamt deutlich weniger zusätzliche VZÄ benötigt als in Szenario 1. Konkret heißt das: Während in Szenario 2 die 14 Prozent eines VZÄ für Verwaltungsaufgaben in den Einrichtungen z. T. über bereits bestehende Leitungsressourcen abgedeckt werden können, sind in Szenario 1 i. d. R. in den Kindertageseinrichtungen weit geringere Ressourcen an Verwaltungskräften vorhanden und diese müssten folglich mit zusätzlichem Personal auf- bzw. ausgebaut werden. Trotz der durch die Eingruppierung grundsätzlich geringeren Kosten von Verwaltungskräften sind somit die für Szenario 1 berechneten Kosten durch den größeren zusätzlichen Personalbedarf höher als in Szenario 2. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in Szenario 1 durch das Übertragen von Verwaltungsaufgaben an Verwaltungskräfte zeitliche Ressourcen bei den Leitungskräften frei würden, die für andere Aufgaben genutzt werden können. Entsprechend verursacht Szenario 1 zwar höhere Kosten, beinhaltet zugleich aber fachlich notwendiges Potenzial, dessen Umfang hier jedoch nicht näher beziffert werden kann, da die Quantifizierung dieser Ressourcen nicht Bestandteil der Personal- und Kostenberechnungen war.

Es wurden die für die Erreichung des Handlungsziels zusätzlich¹⁰⁹ benötigten VZÄ – ausgehend vom Personalbestand an Leitungs- und Verwaltungskräften im Jahr 2021 – sowie die damit verbundenen Kosten berechnet.

¹⁰⁹ Ausgehend vom Personalbestand an Leitungs- und Verwaltungskräften im Jahr 2021.

Tabelle 7: Personalbedarf und Kosten für zusätzliche Leitungskräfte und zusätzliches Verwaltungspersonal zur Erreichung spezifischer Sockel nach Ländern (Szenarien 1 und 2)¹¹⁰

Land	Szenario 1			Szenario 2		
	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ)		Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ)		Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
	Leitung	Verwaltung		Leitung	Verwaltung	
Baden-Württemberg	860	1.470	189,4	1.750	-	178,6
Bayern	900	1.270	179,6	1.650	-	169
Berlin	260	390	53,3	380	-	38,6
Brandenburg	90	240	25,5	190	-	19,4
Bremen	40	70	9,4	70	-	6,9
Hamburg	50	130	14,3	70	-	6,8
Hessen	290	610	71,6	450	-	46,1
Mecklenburg-Vorpommern	60	140	15,3	120	-	11,9
Niedersachsen	360	760	89,6	670	-	68,1
Nordrhein-Westfalen	350	1.620	147,7	660	-	67,1
Rheinland-Pfalz	140	400	41,7	280	-	28,9
Saarland	10	80	6,1	20	-	2
Sachsen	60	360	30,9	120	-	11,8
Sachsen-Anhalt	70	220	22	160	-	16,3
Schleswig-Holstein	70	250	24,6	130	-	13,6
Thüringen	40	210	18,4	100	-	10,3
Westdeutschland	3.070	6.660	774	5.740	-	587,1
Ostdeutschland	570	1.550	165,4	1.060	-	108,3
Deutschland	3.640	8.220	939,4	6.800	-	695,4

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 7: Professionalisierung der Kindertagespflege durch Regelungen zur Qualifikation vorantreiben

→ Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“

Die Kostenabschätzung für dieses Handlungsziel wurde durch das BMFSFJ vorgenommen. Grundlage bilden Daten der amtlichen KJH-Statistik, der Befragung von Kindertagespflegepersonen (ERiK-Surveys 2022) sowie Informationen des Bundesverbands für Kindertagespflege. Wie bei allen in diesem Kapitel dargestellten Personal- und Kostenberechnungen handelt es sich um Annäherungen an die in der Zukunft liegenden tatsächlichen Bedarfe und Kosten, da überwiegend mit dem Datenstand 2021 gerechnet wurde und zukünftige Entwicklungen nicht im Detail abgeschätzt werden können. Die Kosten für dieses Handlungsziel können nur für Deutschland insgesamt und nicht pro Land ausgewiesen werden.

¹¹⁰ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

(Weiter-)Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die keine fachpädagogische Ausbildung oder keinen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) absolviert haben, nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) des DJI im Umfang von 300 UE

Die zu treffende Regelung zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen würde in erster Linie für neue Kindertagespflegepersonen gelten; für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen würde es einen weitgehenden Bestandsschutz geben. Demzufolge wurden die Qualifizierungskosten¹¹¹ nur für Kindertagespflegepersonen, die seit maximal zwei Jahren tätig sind,¹¹² sowie für jährlich neu ins Feld einsteigende Kindertagespflegepersonen¹¹³ berechnet.

Im Jahr 2021 waren bundesweit 43.023 öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen tätig. Ein (Weiter-)Qualifizierungsbedarf bestünde bei Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs im Umfang von 160 bis 299 Stunden¹¹⁴ und ohne fachpädagogische Ausbildung (52,4 Prozent) sowie bei Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs im Umfang von unter 160 Stunden und ohne fachpädagogische Ausbildung oder ohne tätigkeitsbezogene Qualifikation (zusammen 9,7 Prozent) (BMFSFJ 2023).¹¹⁵

Mit Blick auf die seit maximal zwei Jahren im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und ohne fachpädagogische Ausbildung oder ohne tätigkeitsbezogene Qualifikation wurde ermittelt, dass ca. 3.800 Personen einmalig nachqualifiziert werden müssten. Die Kosten hierfür würden sich einmalig auf rund 10,5 Mio. Euro belaufen.

Bei den jährlich neu ins Feld einsteigenden Kindertagespflegepersonen müssten jährlich ca. 2.700 Personen ohne Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und ohne fachpädagogische Ausbildung oder ohne tätigkeitsbezogene Qualifikation qualifiziert werden. Die Kosten lägen bei rund 7,4 Mio. Euro jährlich.

2.2.2 Sprachliche Bildung und Sprachförderung

Im Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ konnten Berechnungen zu Personalbedarfen und den damit verbundenen jährlichen Kosten zu folgenden Handlungszielen durchgeführt werden:

¹¹¹ Nach Schätzung des Bundesverbands für Kindertagespflege belaufen sich die Kosten für einen Kurs nach dem Qualifizierungshandbuch (300 UE) auf insgesamt ca. 5.000 Euro pro Person (tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung mit 160 UE: ca. 2.665 Euro pro Person; tätigkeitsbegleitende Qualifizierung mit 140 UE: ca. 2.335 Euro pro Person).

¹¹² Eine Sonderauswertung der Befragung von Kindertagespflegepersonen im Projekt ERiK ergab, dass 2022 bundesweit 14,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen seit maximal zwei Jahren tätig sind.

¹¹³ Die KJH-Statistik ermöglicht keine Angaben zu jährlichen Eintritten. Eine Annahme lässt sich jedoch auf Basis anderer Datenquellen (z. B. Bundesverband für Kindertagespflege e. V. 2017; Pabst & Schoyerer 2015) treffen. Im Sinne einer konservativen Kostenschätzung wird von jährlich 10 Prozent neu eintretender Kindertagespflegepersonen ausgegangen. Für die Kostenschätzung wird zudem angenommen, dass die Qualifikationsstruktur der neuen Kindertagespflegepersonen der aller Kindertagespflegepersonen entspricht und dass die Zahl der Kindertagespflegepersonen insgesamt stabil bleibt. Zwar ist diese in den letzten Jahren gesunken, es ist jedoch nicht klar, inwieweit dies ein Sondereffekt der Corona-Pandemie war bzw. welcher plausible Wert für den jährlichen Rückgang anzusetzen wäre.

¹¹⁴ In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden anstelle von Unterrichtseinheiten Stunden erfasst.

¹¹⁵ In der Kostenschätzung werden zwei Kostensätze für die (Weiter-)Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen unterschieden und folgende Kosten veranschlagt: 1) 5.000 Euro pro Person für die komplette QHB-Qualifizierung im Umfang von 300 Stunden, wenn noch keine tätigkeitsbezogene Qualifikation oder Qualifizierung von unter 160 Stunden vorliegt, und 2) 2.335 Euro pro Person für eine Aufstockung der Qualifizierung auf 300 Stunden (bei einer bereits vorhandenen Qualifizierung im Umfang von 160 bis unter 300 Stunden).

- Handlungsziel 3: Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kita-Alltag durch zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen stärken
→ **Standard „Funktionsstelle Sprache“**
- Handlungsziel 4: Gute pädagogische Praxis durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen befördern, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern
→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“**
- Handlungsziel 5: Professionalisierung und pädagogische Praxis in der Kindertagespflege durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen befördern
→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**
- Handlungsziel 6: Regelmäßige Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte und Kindertagespflegepersonen sicherstellen, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern
→ **Standard „Fort- und Weiterbildung“**

Die jährlichen Kosten wurden jeweils für das Jahr 2025 berechnet.¹¹⁶

Handlungsziel 3: Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kita-Alltag durch zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen stärken

→ **Standard „Funktionsstelle Sprache“**

Szenario 1: Zusätzliche Fachkräfte¹¹⁷ für Sprache mit einem Stellenanteil von 25 Prozent eines VZÄ + zusätzliche Stellenanteile nach Anzahl der betreuten Kinder¹¹⁸ für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage¹¹⁹

Szenario 2: Zusätzliche Fachkräfte¹²⁰ für Sprache mit einem Stellenanteil von 25 Prozent eines VZÄ + zusätzliche Stellenanteile nach Anzahl der betreuten Kinder für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 60 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage

Würden Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil an Kindern in sozial deprivierter Lage von mehr als 30 Prozent (Szenario 1) zusätzliche Fachkräfte für Sprache zur Verfügung gestellt, ergäbe sich ein Personalbedarf von rund 8.620 VZÄ, der mit Kosten von rund 771,8 Mio. Euro im Jahr 2025 einhergehen würde (vgl. Tabelle 8).

¹¹⁶ In den Kosten werden neben den Gehältern für das Personal auch Lohnnebenkosten, Sachkosten sowie eine jährliche Tarifsteigerung bis zum Jahr 2025 berücksichtigt. Sollten andere Kosten berechnet worden sein, ist dies explizit benannt. Eine detailliertere Beschreibung der Kostenberechnung ist bei Meiner-Teubner et al. (2024a) zu finden. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Kostenberechnungen i. d. R. für das Jahr 2025 durchgeführt wurden. In den Folgejahren ist aufgrund der regelmäßigen Tarifsteigerungen mit etwas höheren Kosten zu rechnen. Beim Personalbedarf konnten keine Vorausberechnungen der zukünftigen Entwicklungen im Feld bis zum Jahr 2025 zugrunde gelegt werden, weswegen hier jeweils der Personalbedarf anhand der Ausgangslage im Jahr 2021 berechnet wurde.

¹¹⁷ Eingruppierung der Fachkräfte nach TVöD SuE S8b, Stufe 4.

¹¹⁸ Zusätzliche Stellenanteile wurden für Einrichtungen mit einer Größe ab 41 Kindern berücksichtigt. Diese konnten anhand der Einrichtungsgröße annäherungsweise in 20er-Schritten berechnet werden, sodass die Ergebnisse leicht überschätzt sind.

¹¹⁹ Sozial deprivierte Lage wird über die Merkmale sozioökonomische Benachteiligung und nicht deutsche Familiensprache auf Grundlage der Daten aus dem KiTa-Register der Corona-KiTa-Studie des DJI sowie den Daten der KJH-Statistik für das Jahr 2020 operationalisiert (Meiner-Teubner et al. 2024a). Die Beschränkung auf diese beiden Merkmale musste aufgrund der Datenlage vorgenommen werden.

¹²⁰ Eingruppierung der Fachkräfte nach TVöD SuE S8b, Stufe 5. Da hier wird von weniger Neueinstellungen ausgegangen wird, wird eine höhere Erfahrungsstufe angesetzt als im Szenario 1.

Würden Einrichtungen ab einem Anteil von mehr als 60 Prozent an Kindern in sozial deprivierter Lage berücksichtigt (Szenario 2), entstünde ein Personalbedarf von rund 3.560 VZÄ, der mit Kosten in Höhe von rund 345,9 Mio. Euro im Jahr 2025 einhergehen würde (vgl. Tabelle 9).

Da derzeit nicht bekannt ist, in welchem Umfang entsprechendes Personal bereits in den Einrichtungen tätig ist und wie viele Fachkräfte nach Auslaufen der Länderförderungen in Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ im Jahr 2025 noch im Feld sein werden, beinhalten die Berechnungen der Personalbedarfe und Kosten das gesamte zur Zielerreichung benötigte Personal (d. h. bereits bestehende sowie zusätzlich benötigte Ressourcen) und sind daher voraussichtlich überschätzt.

Tabelle 8: Personalbedarf und Kosten für Fachkräfte für Sprache in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage nach Ländern (Szenario 1)¹²¹

Land	Personalbedarf (in VZÄ)	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	1.280	114,8
Bayern	1.080	96,3
Berlin	520	46,2
Brandenburg	190	16,9
Bremen	140	12,4
Hamburg	230	20,6
Hessen	790	70,9
Mecklenburg-Vorpommern	190	17,2
Niedersachsen	770	68,9
Nordrhein-Westfalen	1.830	163,6
Rheinland-Pfalz	420	37,4
Saarland	90	8,5
Sachsen	370	33,4
Sachsen-Anhalt	240	21,4
Schleswig-Holstein	240	21,9
Thüringen	240	21,4
Westdeutschland	6.880	615,4
Ostdeutschland	1.750	156,5
Deutschland	8.620	771,8

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

¹²¹ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

Tabelle 9: Personalbedarf und Kosten für Fachkräfte für Sprache in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 60 Prozent Kindern in sozial deprivierter Lage nach Ländern (Szenario 2)¹²²

Land	Personalbedarf (in VZÄ)	Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	590	57,5
Bayern	400	38,9
Berlin	230	22,0
Brandenburg	60	5,3
Bremen	70	6,4
Hamburg	120	12,0
Hessen	330	31,9
Mecklenburg-Vorpommern	50	4,4
Niedersachsen	260	25,1
Nordrhein-Westfalen	860	83,5
Rheinland-Pfalz	150	14,5
Saarland	30	3,3
Sachsen	130	12,7
Sachsen-Anhalt	110	10,9
Schleswig-Holstein	90	8,6
Thüringen	90	8,9
Westdeutschland	2.900	281,6
Ostdeutschland	660	64,3
Deutschland	3.560	345,9

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 4: Gute pädagogische Praxis durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen befördern, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“

Für Kindertageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern 1 VZÄ für Fachberatung¹²³ für 30 Einrichtungen sowie für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 80 Kindern 1 VZÄ für Fachberatung für 20 Einrichtungen

Würden allen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrer Größe Stellenanteile für Fachberatung zur Verfügung gestellt, ergäbe sich ein Personalbedarf an Fachberaterinnen und Fachberatern von rund 1.400 VZÄ. Damit verbunden wären Kosten in Höhe von rund 161,5 Mio. Euro im Jahr 2025 (vgl. Tabelle 10).

¹²² Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

¹²³ Eingruppierung der Fachberatungen nach TVöD SuE S17, Stufe 5.

Die Berechnungen der zusätzlichen Personalbedarfe und Kosten basieren auf dem Personalbestand an Fachberaterinnen und Fachberatern im Jahr 2020.¹²⁴ Es wurden die für die Erreichung des Handlungsziels zusätzlich benötigten VZÄ sowie die damit verbundenen Kosten berechnet. Da die tatsächliche Ausstattung mit Fachberatung in der KJH-Statistik, die hier zugrunde gelegt wurde, möglicherweise unterschätzt ist,¹²⁵ könnte der berechnete Personalbedarf überschätzt sein. Dies würde auch für die damit verbundenen Kosten gelten.

Tabelle 10: Zusätzlicher Personalbedarf und zusätzliche Kosten für Fachberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen nach Ländern¹²⁶

Land	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ)	Zusätzliche Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	290	33,1
Bayern	280	32,0
Berlin	60	6,8
Brandenburg	50	5,5
Bremen	0	0,1
Hamburg	40	5,1
Hessen	110	21,7
Mecklenburg-Vorpommern	20	2,0
Niedersachsen	130	15,3
Nordrhein-Westfalen	240	27,9
Rheinland-Pfalz	50	6,2
Saarland	20	1,9
Sachsen	20	2,4
Sachsen-Anhalt	30	3,1
Schleswig-Holstein	60	7,4
Thüringen	0	0
Westdeutschland	1.230	141,8
Ostdeutschland	170	19,8
Deutschland	1.400	161,5

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

¹²⁴ Die Anzahl der Fachberaterinnen und Fachberater im Feld ist nicht Bestandteil der jährlichen Erhebung zu Kindertageseinrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik, sondern Teil der sogenannten Einrichtungs- und Personalstatistik, die alle zwei Jahre erhoben wird. Daher wurde die Anzahl der benötigten Fachberaterinnen und Fachberater anhand der Anzahl und Größe der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2021 berechnet, jedoch der Personalbestand der Fachberaterinnen und Fachberater aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt.

¹²⁵ Unklar ist, ob alle Einrichtungen und Geschäftsstellen von freien Trägern an die Statistik melden.

¹²⁶ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Ergebnisse kleiner als 5 werden daher als Null ausgewiesen, die entstehenden Kosten aber dennoch abgebildet. Aufgrund der Rundungen können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

Handlungsziel 5: Professionalisierung und pädagogische Praxis in der Kindertagespflege durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen befördern
→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**

1 VZÄ für Fachberatung¹²⁷ für 40 Kindertagespflegepersonen

Würde ein Fachberatungsschlüssel für die Kindertagespflege von 1 VZÄ für Fachberatung je 40 Kindertagespflegepersonen umgesetzt, ergäbe sich ein Personalbedarf an Fachberaterinnen und Fachberatern von rund 730 VZÄ, der mit Kosten in Höhe von rund 75,1 Mio. Euro im Jahr 2025 einhergehen würde (vgl. Tabelle 11).

Die Berechnungen der zusätzlichen Personalbedarfe und Kosten basieren auf dem Personalbestand an Fachberaterinnen und Fachberatern im Jahr 2020.¹²⁸ Es wurden die für die Erreichung des Handlungsziels zusätzlich benötigten VZÄ sowie die damit verbundenen Kosten berechnet. Da die tatsächliche Ausstattung mit Fachberatung in der KJH-Statistik, die hier zugrunde gelegt wurde, möglicherweise unterschätzt ist,¹²⁹ könnte der berechnete Personalbedarf überschätzt sein. Dies würde auch für die damit verbundenen Kosten gelten.

¹²⁷ Eingruppierung der Fachberatungen nach TVöD SuE S11b, Stufe 5.

¹²⁸ Die Anzahl der Fachberaterinnen und Fachberater im Feld ist nicht Bestandteil der jährlichen Erhebung zu Kindertageseinrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik, sondern Teil der sogenannten Einrichtungs- und Personalstatistik, die alle zwei Jahre erhoben wird. Daher wurde die Anzahl der benötigten Fachberaterinnen und Fachberater anhand der Anzahl und Größe der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2021 berechnet, jedoch der Personalbestand der Fachberaterinnen und Fachberater aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt.

¹²⁹ Unklar ist, ob alle Einrichtungen und Geschäftsstellen von freien Trägern an die Statistik melden.

Tabelle 11: Zusätzlicher Personalbedarf und zusätzliche Kosten für Fachberatungsstellen für Kindertagespflegepersonen nach Ländern¹³⁰

Land	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ)	Zusätzliche Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	130	13,9
Bayern	70	6,8
Berlin	20	2,1
Brandenburg	20	1,7
Bremen	0	0
Hamburg	20	1,9
Hessen	50	4,9
Mecklenburg-Vorpommern	10	1,0
Niedersachsen	90	9,7
Nordrhein-Westfalen	240	25,0
Rheinland-Pfalz	20	2,0
Saarland	10	0,6
Sachsen	10	0,9
Sachsen-Anhalt	0	0,2
Schleswig-Holstein	40	4,5
Thüringen	0	0
Westdeutschland	670	69,2
Ostdeutschland	60	5,9
Deutschland	730	75,1

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 6: Regelmäßige Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte und Kindertagespflegepersonen¹³¹ sicherstellen, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ **Standard „Fort- und Weiterbildung“**

Ein zusätzlicher Fortbildungstag pro Jahr¹³² für alle pädagogisch tätigen Fachkräfte¹³³ und Leitungskräfte¹³⁴

Würde allen pädagogisch tätigen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen ermöglicht, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang eines zusätzlichen Tages pro

¹³⁰ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Ergebnisse kleiner als 5 werden daher als Null ausgewiesen, die entstehenden Kosten aber dennoch abgebildet. Aufgrund der Rundungen können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

¹³¹ Für die Kindertagespflege sind keine Personal- und Kostenberechnungen möglich. Zum einen ist für Kindertagespflegepersonen der Umfang in Anspruch genommener Fort- und Weiterbildungen nicht bekannt. Zum anderen ist das Vergütungssystem in der Kindertagespflege sehr komplex und die notwendigen Informationen zu den Kosten liegen nicht vor.

¹³² Es wird davon ausgegangen, dass das pädagogische Personal aktuell im Mittel vier Tage/Jahr für Fort- und Weiterbildung nutzt (Klinkhammer et al. 2022). Dieser Umfang wird im → **Standard „Personal-Kind-Schlüssel“** (vgl. Kap. 2.2.1 im Bericht) bei den Ausfallzeiten berücksichtigt, weshalb hier nur der Personalbedarf und die damit verbundenen Kosten für einen zusätzlichen Tag für Fort- und Weiterbildung als Differenz zu den empfohlenen fünf Tagen/Jahr berechnet werden.

¹³³ Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte nach TVöD SuE S8a, Stufe 5.

¹³⁴ Eingruppierung von Leitungspersonal nach Verteilung der Einrichtungsgröße nach TVöD SuE in S9, S13 oder S15, jeweils Stufe 6.

Jahr teilzunehmen, ergäbe sich ein Personalbedarf von rund 2.360 VZÄ, der mit jährlichen Kosten von rund 212,3 Mio. Euro im Jahr 2025 einhergehen würde (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Zusätzlicher Personalbedarf und zusätzliche Kosten für einen zusätzlichen Fortbildungstag nach Ländern¹³⁵

Land	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ)			Zusätzliche Kosten 2025 (in Mio. Euro)
	Insgesamt	davon		
		pädagogisch tätige Fachkräfte	Leitungskräfte	
Baden-Württemberg	360	320	40	32,0
Bayern	350	310	40	31,6
Berlin	130	120	10	11,6
Brandenburg	70	60	10	6,4
Bremen	20	20	0	1,9
Hamburg	60	60	10	5,8
Hessen	190	170	20	16,8
Mecklenburg-Vorpommern	40	40	0	3,6
Niedersachsen	230	210	20	20,6
Nordrhein-Westfalen	460	420	40	41,2
Rheinland-Pfalz	120	110	10	10,5
Saarland	20	20	0	2,2
Sachsen	110	100	10	10,3
Sachsen-Anhalt	60	50	10	5,4
Schleswig-Holstein	80	70	10	7,3
Thüringen	60	50	10	5,1
Westdeutschland	1.890	1.710	180	169,8
Ostdeutschland	470	430	40	42,5
Deutschland	2.360	2.140	230	212,3

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

2.2.3 Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote

Im Qualitätsbereich „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“ konnten Berechnungen zu Personalbedarfen und den damit verbundenen jährlichen Kosten zu folgenden Handlungszielen durchgeführt werden:

- Handlungsziel 1: Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt an den Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren angleichen und den Förderumfang am individuellen Bedarf ausrichten
→ **Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“**
- Handlungsziel 2: Allen Kindern eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anbieten

¹³⁵ Die Ergebnisse zum Personalbedarf wurden gerundet. Ergebnisse kleiner als 5 werden daher als Null ausgewiesen, die entstehenden Kosten aber dennoch abgebildet. Aufgrund der Rundungen können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

→ **Standard „Gesunde Verpflegung“**

- Handlungsziel 4: Mit rechtzeitiger und kontinuierlicher Bedarfsermittlung und Planung Angebote bedarfsgerecht gestalten und dabei den Sozialraum sowie Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigen

→ **Standard „Bedarfsplanung“**

Die jährlichen Kosten wurden jeweils für das Jahr 2025 berechnet.¹³⁶

Handlungsziel 1: Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt an den Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren angleichen und den Förderumfang am individuellen Bedarf ausrichten

→ **Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“**

Die Handlungsziele 1 und 4 müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Zum einen müssen passende Angebote der Kindertagesbetreuung vor Ort vorhanden sein, zum anderen müssen den Familien nach erfolgter Bedarfsprüfung die benötigten Betreuungsumfänge gewährt werden – in beiden Fällen spielt die Steuerung auf kommunaler Ebene eine Schlüsselrolle. Aus der Umsetzung beider Handlungsziele können einerseits personelle Mehrbedarfe und Folgekosten, andererseits aber auch personelle und finanzielle Einsparpotenziale aufgrund einer besseren Passung von Betreuungsbedarfen und -angeboten resultieren. Aufgrund der Komplexität des Themas sowie der unzureichenden Datenlage ist gegenwärtig nicht verlässlich abschätzbar, ob und inwieweit zusätzliche Kosten entstehen würden. Des Weiteren wird auf Handlungsziel 4 verwiesen.

Handlungsziel 2: Allen Kindern eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege¹³⁷ anbieten

→ **Standard „Gesunde Verpflegung“**

Szenario 1: Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE)¹³⁸ für alle Kinder, die bereits über die Einrichtung organisierte Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhalten

Szenario 2: Mittagessen nach DGE-Standard für alle Kinder, die bereits Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhalten, sowie für Kinder, die einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Stunden am Tag haben und bislang kein über die Einrichtung organisiertes Mittagessen erhalten

Szenario 3: Mittagessen nach DGE-Standard für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen

¹³⁶ Berechnungen zu Kosten der Qualitätssteigerung von Mittagessensmahlzeiten gemäß Handlungsziel 2 beruhen auf Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem Jahr 2021, auf Daten der ERIK-Surveys 2020 sowie Modellkostenrechnungen zu Kosten der Mittagsverpflegung anhand von Daten aus dem Jahr 2019. In den Modellkosten sind die Kostenarten zur Herstellung und Ausgabe einer Mahlzeit wie Betriebs-, Investitions-, Wareneinstandskosten, Kostenanteile für hauswirtschaftliches Personal inkl. Ausgabe der Mahlzeiten sowie ggf. Kosten für die Zertifizierung der Mahlzeiten nach DGE-Standard enthalten. Für das Handlungsziel 4 wurde der Bestand an Jugendämtern mit Stand September 2023 zugrunde gelegt. In den Kosten für die zusätzlichen Stellen für die Bedarfserhebung und Angebotsplanung werden neben den Gehältern des Personals auch Lohnnebenkosten, Sachkosten sowie eine jährliche Tarifsteigerung bis zum Jahr 2025 berücksichtigt. In den Folgejahren ist aufgrund der regelmäßigen Tarifsteigerungen mit etwas höheren Kosten zu rechnen. Für eine detailliertere Beschreibung der Kostenberechnung wird auf Meiner-Teubner et al. (2024a) verwiesen.

¹³⁷ Verpflichtende Qualitätsstandards für die Verpflegung in der Kindertagespflege würden insbesondere Schulungskosten für Kindertagespflegepersonen, die die Mahlzeiten für die Kinder zubereiten, nach sich ziehen. Aufgrund der unzureichenden Datenlage konnten hierzu jedoch keine Berechnungen für die Kindertagespflege durchgeführt werden.

¹³⁸ Zur Berechnung der Kosten für eine gesunde und ausgewogene Verpflegung wurde ausschließlich der DGE-Standard berücksichtigt, da keine Daten zu Kosten anderer Qualitätsstandards vorliegen.

Würde Kindern, die ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhalten, das bislang nicht an Qualitätsstandards für Verpflegung orientiert ist, ein Mittagessen nach DGE-Standard angeboten, ergäben sich im Jahr 2025 zusätzliche Kosten von rund 15,7 Mio. Euro (Szenario 1). Würden darüber hinaus auch Mittagessen für diejenigen Kinder berücksichtigt, die einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Stunden am Tag haben und bislang kein Mittagessen erhalten, ergäben sich für beide Gruppen Kosten von rund 20,3 Mio. Euro im Jahr 2025 (Szenario 2). Um allen Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Mittagsmahlzeit anbieten zu können, die den Qualitätsstandards der DGE entspricht, entstünden zusätzliche Kosten von rund 20,8 Mio. Euro im Jahr 2025 (Szenario 3) (vgl. Tabelle 13).¹³⁹

An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Kosten lediglich qualitative Verbesserungen der Mittagsverpflegung abbilden, d. h. die Kosten, die in Szenario 2 und 3 entstünden, um Kindern ein Mittagessen bereitzustellen, die bislang keines über die Einrichtung erhalten, sind nicht enthalten. Es wurden nur jene Einrichtungen einbezogen, die sich bislang noch nicht an Standards zur Verpflegung orientieren, sodass zusätzliche Kosten zur Erreichung des Handlungsziels berechnet wurden. Die entstehenden Mehrkosten, um von einem konventionellen Essen auf eines umzustellen, das DGE-Standards entspricht, enthalten bereits die Kosten, die für eine Zertifizierung nach einem Qualitätsstandard DGE für die Kindertageseinrichtungen und Caterer, die die Mahlzeiten zubereiten, anfallen würden. Würde diese Zertifizierung nicht vorausgesetzt, wären die berechneten Kosten voraussichtlich leicht überschätzt. Würde jedoch eine solche Zertifizierung für alle Einrichtungen vorausgesetzt, wären die errechneten Kosten voraussichtlich unterschätzt. Grund hierfür ist, dass die Einrichtungen, die zuletzt angaben, dass sie sich bereits an Qualitätsstandards für die Verpflegung orientieren, nicht gleichzeitig zertifiziert sein müssen. Die Berechnung der Kosten für die Bereitstellung einer gesunden und ausgewogenen Verpflegung bei weiteren Mahlzeiten wie Frühstück und Zwischenmahlzeit am Nachmittag ist aufgrund der unzureichenden Datenlage hierzu nicht möglich.¹⁴⁰

¹³⁹ Ausgehend von der Studie zu „Kosten und Preisstrukturen in der Schulverpflegung“ (KuPS) (Tecklenburg et al. 2019) wurden die Mehrkosten einer DGE-Qualitätsstandard erfüllenden Mittagsmahlzeit im Vergleich zu einer konventionellen Mahlzeit berechnet. Im Mittel ergeben sich für kleine Einrichtungen mit weniger als 100 Mahlzeiten damit Mehrkosten von 0,04 Euro pro Mahlzeit. In der Modellrechnung entstehen die Mehrkosten insbesondere durch den Einsatz von besser qualifiziertem Personal sowie Zertifizierungskosten für Einrichtungen, die die Verpflegung im Verpflegungssystem Frisch- und Mischküche anbieten. Für weiterführende Hinweise zum methodischen Vorgehen sei auf Meiner-Teubner et al. (2024a) verwiesen.

¹⁴⁰ Für ausführliche Erläuterungen zur verfügbaren Datenlage Meiner-Teubner et al. (2024a).

Tabelle 13: Zusätzliche Kosten der Anpassung der Mittagsmahlzeiten an DGE-Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen nach Ländern

Land	Zusätzliche Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)		
	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Baden-Württemberg	1,4	2,9	3,0
Bayern	2,6	3,5	3,8
Berlin	1,0	1,0	1,0
Brandenburg	0,6	0,6	0,6
Bremen	0,1	0,1	0,1
Hamburg	0,5	0,5	0,5
Hessen	1,2	1,6	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	0,2	0,2	0,2
Niedersachsen	1,5	2,1	2,2
Nordrhein-Westfalen	3,1	3,7	3,7
Rheinland-Pfalz	0,6	0,9	0,9
Saarland	0,1	0,1	0,1
Sachsen	1,2	1,2	1,2
Sachsen-Anhalt	0,7	0,7	0,7
Schleswig-Holstein	0,5	0,7	0,7
Thüringen	0,4	0,4	0,4
Westdeutschland	11,5	16,1	16,7
Ostdeutschland	4,1	4,2	4,2
Deutschland	15,7	20,3	20,8

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

Handlungsziel 4: Mit rechtzeitiger und kontinuierlicher Bedarfsermittlung und Planung Angebote bedarfsgerecht gestalten und dabei den Sozialraum sowie Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigen

→ **Standard „Bedarfsplanung“**

Die Handlungsziele 1 und 4 können in Kombination miteinander zu einer besseren Passung zwischen den angebotenen Betreuungsumfängen und den Bedarfen von Familien beitragen. Es ist zu erwarten, dass die hierfür erforderliche kontinuierliche und datenbasierte Bedarfsplanung mit Mehraufwänden auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbunden sein wird. Ausgehend von dem Vorschlag im entsprechenden Handlungsziel, zum Ausgleich jedem Jugendamt eine zusätzliche halbe Stelle für die Bedarfserhebung und Angebotsplanung zu gewähren, wurden zusätzliche Personalbedarfe und Kosten berechnet.

0,5 VZÄ für die Jugendhilfeplanung¹⁴¹ pro Jugendamt

¹⁴¹ Eingruppierung der Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplaner nach TVöD VKA E12, Stufe 3.

Würde bundesweit allen 556 Jugendämtern¹⁴² zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung eine zusätzliche Fachkraftstelle im Umfang von 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt, ergäben sich ein zusätzlicher Personalbedarf an Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplanern von rund 280 VZÄ sowie Kosten in Höhe von rund 28,5 Mio. Euro für das Jahr 2025 (vgl. Tabelle 14).

Die Berechnungen der Personalbedarfe und Kosten beinhalten das gesamte zur Umsetzung des Handlungsziels benötigte Personal, da jedem Jugendamt eine Fachkraft im Umfang von 0,5 VZÄ zusätzlich zum bestehenden Personal zur Verfügung gestellt werden soll.

Tabelle 14: Personalbedarf und Kosten für zusätzliche Fachkraftstellen für Jugendhilfeplanung in allen Jugendämtern nach Ländern¹⁴³

Land	Anzahl Jugendämter ¹⁴⁴	Zusätzlicher Personalbedarf (in VZÄ)	Zusätzliche Kosten im Jahr 2025 (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	45	22,5	2,3
Bayern	96	48	4,9
Berlin	1	0,5	0,1
Brandenburg	18	9	0,9
Bremen	2	1	0,1
Hamburg	1	0,5	0,1
Hessen	33	16,5	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	8	4	0,4
Niedersachsen	54	27	2,8
Nordrhein-Westfalen	186	93	9,5
Rheinland-Pfalz	41	20,5	2,1
Saarland	6	3	0,3
Sachsen	13	6,5	0,7
Sachsen-Anhalt	14	7	0,7
Schleswig-Holstein	16	8	0,8
Thüringen	22	11	1,1
Westdeutschland	480	240	24,6
Ostdeutschland	76	38	3,9
Deutschland	556	278	28,5

Quelle: Meiner-Teubner et al. 2024a

¹⁴² Zum 1.7.2023 wurde das Jugendamt Villingen-Schwenningen aufgelöst. Damit ergaben sich 556 Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt (Berlin und Hamburg wurden jeweils als 1 gezählt) (Quelle: Recherchen der AKJ^{Stat}, Stand September 2023).

¹⁴³ Die Ergebnisse zu den Kosten wurden gerundet. Dadurch können sich Abweichungen in den Summen für West-, Ost- sowie Deutschland insgesamt ergeben.

¹⁴⁴ Quelle: Recherchen der AKJ^{Stat} (Stand September 2023).

3. Mögliche rechtliche Umsetzung

3.1 Einführung und Vorgehen

Im vorliegenden Prozess sollte ein gemeinsames Verständnis über mögliche bundesweite Standards entwickelt und Vorschläge für eine mögliche rechtliche Umsetzung sollten diskutiert werden. Hierzu hat das BMFSFJ ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das von Prof. Dr. Johannes Münder (Em. Universitätsprofessor, Technische Universität Berlin) und Prof. Dr. Michael Wrase (Universität Hildesheim/Wissenschaftszentrum Berlin) erstellt wurde (Münder & Wrase 2022).¹⁴⁵

Im ersten Teil des Gutachtens nehmen die Rechtsexperten Stellung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung, prüfen Möglichkeiten zum Regelungsort und unterbreiten erste Vorschläge zum Regelungscharakter und zum Konkretisierungsgrad möglicher bundesgesetzlicher Qualitätsregelungen.¹⁴⁶ Auf dieser Basis haben die Rechtsgutachter konkrete Regelungen zu den Empfehlungen der vom BMFSFJ beauftragten wissenschaftlichen Expertisen sowie den von der AG Frühe Bildung diskutierten Handlungszielen zu den Qualitätsbereichen vorgeschlagen (ebd.).

Die Vorschläge der Rechtsgutachter wurden in der AG Frühe Bildung vorgestellt und zum Teil gemäß den Anregungen der AG angepasst. Darüber hinaus wurden im Prozess auch durch die AG Frühe Bildung Diskussionsvorschläge formuliert und erörtert. Dabei ist zu betonen, dass eine abschließende Bewertung oder Konsentierung der Vorschläge durch die AG Frühe Bildung nicht erfolgte. Dies gilt auch für die von der AG Frühe Bildung formulierten Diskussionsvorschläge.

¹⁴⁵ Das Rechtsgutachten ist unter https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BCher_Bildung_Bericht/Rechtsgutachten_Regelungskompetenzen_u._m%C3%B6glichkeiten_Teil_1_M%C3%BCnder__Wrase_2022.pdf (1. Teilgutachten) und https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BCher_Bildung_Bericht/Rechtsgutachten_Regelungskompetenzen_u._m%C3%B6glichkeiten_Teil_2_M%C3%BCnder__Wrase_2023.pdf (2. Teilgutachten) abrufbar.

¹⁴⁶ Zu den Ergebnissen siehe Kap. 2.2.

3.2 Gesetzgebungskompetenz des Bundes und mögliche rechtliche Ausgestaltung von bundesweiten Standards

In dem ersten Teil ihres Gutachtens (Münder & Wrase 2022) kommen die Rechtsgutachter bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für bundesweite Qualitätsstandards zu folgenden Ergebnissen:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich nach Auffassung der Rechtsexperten aus der kompetenzrechtlichen Vorschrift des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG zur öffentlichen Fürsorge. Insbesondere sei die Bundeskompetenz nicht deshalb abzulehnen, weil die Förderung in Kindertageseinrichtungen zugleich dem Bereich der frühkindlichen Bildung zuzurechnen ist, da bei der frühkindlichen Förderung die bildungsbezogenen Aufgaben hinter den fürsorgerischen Aufgaben zurückstünden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei auch nicht subsidiär, da die Anforderungen des Artikel 72 Absatz 2 GG als erfüllt anzusehen seien. Für den Bereich der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG kann der Bund nur dann eine Regelung treffen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich macht. Die Experten gehen auf der Grundlage vergleichender Datenauswertungen davon aus, dass in den Qualitätsbereichen erhebliche Disparitäten zwischen den Bundesländern bestehen, die eine Festlegung bundeseinheitlicher Standards zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich machten. Darüber hinaus werden bundesgesetzliche Regelungen auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)¹⁴⁷ mit dem Argument bejaht, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Kindertagesbetreuung eine zentrale Voraussetzung für den Wirtschaftsstandort Deutschland sei.

Die Gutachter weisen darüber hinaus darauf hin, dass das Durchgriffsverbot nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG zu beachten sei, wonach keine unmittelbaren Zuweisungen neuer Aufgaben durch ein Bundesgesetz erfolgen dürfen. Dies sei jedoch dann nicht der Fall, wenn der Bundesgesetzgeber Regelungen zur Betreuungsrelation, der Sprachförderung oder zum bedarfsgerechten Ganztagsangebot im Rahmen der bestehenden Vorschriften des SGB VIII vornehmen würde.

Zur Verortung der Qualitätsstandards sehen die Rechtsgutachter zwei Möglichkeiten: die Verankerung in einem eigenen Gesetz oder die Integrierung unmittelbar im SGB VIII. Die Verortung in einem eigenen Gesetz würde sich im Fall einer umfassenden Neuregelung bundesweiter Qualitätsstandards, die über einzelne Bereiche hinausgehen, anbieten. Dabei müsste beachtet werden, dass auch die Rechtsaufsicht seitens des Bundes unter Beachtung des Artikel 84 Absatz 3 GG neu zu regeln wäre. Ferner ergäben sich mit einem eigenen Gesetz Fragen zum Verhältnis der neuen Vorschriften gegenüber den Bestimmungen des SGB VIII. Dies beträfe sowohl den Förderauftrag nach § 22 Absatz 2, 3 SGB VIII als auch bereits bestehende qualitätsrelevante Bestimmungen wie beispielsweise § 22a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Auch das Verhältnis zu bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zu Qualitätsstandards sei fraglich. Zudem müssten Bestimmungen in einem eigenen Gesetz auf die Erlaubnisvorschriften der §§ 43, 45 SGB VIII angepasst werden.

¹⁴⁷ Vgl. BVerfGE 140, 65 (Rn. 52 ff.).

Demgegenüber hätte die Verankerung im SGB VIII den Vorteil, dass sich die Vorschriften in die vorhandene Regelungssystematik integrieren ließen und darüber hinaus auch Bezug zu den konkreten Anforderungen der Erlaubniserteilung nehmen könnten. Zudem sei eine Verortung im SGB VIII eher für die Regelung verbindlicher Standards geeignet, wohingegen für Vorschriften, die auf eine kooperative Entwicklung und Prozesssteuerung angelegt und weniger verbindlich sind, ein eigenständiges Gesetz vorzugswürdig sei. Aus diesen Gründen wurde durch die Rechtsgutachter die Integration in das SGB VIII empfohlen.

Die Rechtsexperten äußern sich ebenfalls zum Regelungscharakter möglicher Vorschriften und befürworten überwiegend die Formulierung einer objektiven Rechtsverpflichtung, also der Setzung einer allgemeinen Vorgabe, an die sich die Hoheitsträger zu halten haben, ohne dass sich daraus subjektive Rechtsansprüche ergeben. Eine Formulierung von subjektiven Rechtsansprüchen auf bestimmte Qualitätsstandards hätte hingegen im Falle der Nichterfüllung die Begründung individueller Ansprüche wie beispielsweise Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zur Folge. Eine solche Regelungstechnik wird von den Rechtsgutachtern nur für den Bereich des bedarfsgerechten Ganztagsangebots befürwortet, da hier bereits ein weitgehender subjektiver Rechtsanspruch gesetzlich verankert sei und insoweit eine objektive Rechtsverpflichtung keinen Mehrwert bringen würde.

Diskutiert wurde auch, ob bundesrechtliche Qualitätsstandards im Rahmen der Erlaubnisregelungen nach §§ 43, 45 SGB VIII verortet werden könnten. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Regelungen zur Gefahrenabwehr bzw. für die Gewährleistung von für das Wohl des Kindes als wichtig anzusehenden einrichtungs- oder personenbezogenen Mindeststandards. Die Regelungen müssen vor dem Hintergrund, dass die Erlaubnisversagung stets einen Eingriff in die Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG darstellt, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Insoweit die Bestimmungen zu den Qualitätsstandards eine wünschenswerte fachliche Qualität festlegen, damit also weit über erforderliche Mindestanforderungen zum Schutz des Kindeswohls hinausgehen, seien sie im Lichte des Artikel 12 GG als unverhältnismäßig anzusehen. Aus diesem Grund wird eine Verortung im Rahmen der Erlaubniserteilung überwiegend abgelehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der Bestimmtheit möglicher Regelungen unmittelbare Auswirkung auf ihre Steuerungswirkung habe. Je allgemeiner eine Vorschrift gefasst sei, umso mehr Umsetzungsspielraum verbleibe den Ländern, was wiederum eine Auswirkung auf das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse haben könne. Bei der Formulierung von festen Mindestanforderungen hätten die Länder hingegen weniger Gestaltungsspielraum. Ein Mittelweg könne die Formulierung von Sollens- oder Regelleistungen sowie von Grundsätzen sein, die im Einzelfall Abweichungen ermöglichten.

Abschließend wird festgestellt, dass die dem Bund nach Artikel 84 Absatz 3 GG zukommende Rechtsaufsicht eine Pflicht der Länder zur Erhebung von Daten zulasse, die bundesseitig im Sinne eines Monitorings ausgewertet werden könnten.

3.3 Rechtsvorschläge für die Handlungsziele

In den folgenden Abschnitten werden konkrete Formulierungsvorschläge für mögliche Regelungen vorgestellt, mit denen sich die AG Frühe Bildung befasst hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Vorschläge durch die AG Frühe Bildung nicht abschließend bewertet oder konsentiert wurden. Die Rechtsformulierungen sind den jeweiligen Handlungszielen der Qualitätsbereiche bzw. den Handlungszielen zur Steuerung im System und zum Monitoring zugeordnet.¹⁴⁸

3.3.1 Verbesserung der Betreuungsrelation

Handlungsziel 1: Angemessene Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sicherstellen – und dabei eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation, das Alter und besondere Förderbedarfe der Kinder, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen → Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“

Vorschlag der Rechtsgutachter

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt eingefügt. Die Passagen der Vorschrift, die das Handlungsziel 1 abbilden, sind fett gedruckt.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die pädagogische Arbeit zur Förderung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen nach § 22a durch eine angemessene personelle Ausstattung, insbesondere eine ausreichende Zahl geeigneter Fachkräfte, die über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, sicher. Durch diese personelle Ausstattung wird gewährleistet, dass

1. für die unmittelbare pädagogische Arbeit für jeweils bis zu vier Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für jeweils bis zu neun Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer täglich achtstündigen Förderung grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft im Umfang eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung steht; ein Vollzeitäquivalent entspricht einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden,

2. für die Förderung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung je Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zusätzlich eine Fachkraft im Umfang von mindestens 7,5 Prozent eines Vollzeitäquivalents sowie je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zusätzlich eine Fachkraft im Umfang von mindestens 3,33 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung steht,

¹⁴⁸ Die Regelungsvorschläge sind aufeinander abgestimmt, sodass sich beispielsweise aufgrund von Rechtsverweisungen oder zuvor festgesetzten Legaldefinitionen Rückbezüglichkeiten ergeben. Diese müssen im Fall einer nur teilweisen gesetzlichen Umsetzung von Handlungszielen mitgedacht und die Vorschläge entsprechend angepasst werden.

3. für die Tätigkeiten der Fachkräfte, die zur Erfüllung des Förderauftrags notwendig sind, aber nicht in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausgeübt werden (mittelbare pädagogische Arbeit), mindestens ein Umfang von 18 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung steht,

4. Ausfallzeiten, für insbesondere Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung, im Umfang von mindestens 22,5 Prozent der Arbeitszeit einer Fachkraft berücksichtigt werden, soweit die Abdeckung solcher Ausfallzeiten nicht anderweitig insbesondere durch externe Fachkräfte sichergestellt werden kann;

5. den anleitenden Fachkräften Zeit zur Praxisanleitung von Personen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung tätig sind und eine einschlägige Ausbildung absolvieren oder keinen einschlägigen Ausbildungsabschluss haben, im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden pro Woche je ganzwöchig angeleiteter Person zur Verfügung gestellt wird.

(2) Herausfordernde Lebenslagen können insbesondere bei Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien, Familien mit nicht deutscher Familiensprache, Kindern mit Fluchthintergrund sowie Kindern in sozio-ökonomisch schwierigen Lagen vorliegen. Das Nähere, insbesondere zur Bestimmung herausfordernder Lebenslagen sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Datengrundlage, wird durch das Landesrecht festgelegt. Die Feststellung über das Vorliegen herausfordernder Lebenslagen von Kindern trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in jeder ihrer Einrichtungen mindestens eine Fachkraft mit Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 30 Prozent eines Vollzeitäquivalents beauftragt werden. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit, die Entwicklung der Einrichtung, die Gewährleistung und Sicherung des Kindeswohls, die Personalentwicklung, die Personalgewinnung und die Beachtung rechtlicher Vorgaben. Soweit Verwaltungsaufgaben nicht durch Verwaltungskräfte abgedeckt werden, sind mindestens weitere 14 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung zu stellen. Je nach Größe der Einrichtung sind zusätzliche Anteile für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben vorzusehen. Leitungskräfte sollen über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlichen Erzieherin bzw. zum staatlichen Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung und müssen über eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen; sie müssen eine Weiterqualifizierung für Leitungskräfte absolvieren.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Umsetzung des Förderauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 in den Einrichtungen anderer Träger sicherzustellen.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt eingefügt. Die Passagen der Vorschrift, die das Handlungsziel 1 abbilden, sind fett gedruckt.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die pädagogische Arbeit zur Förderung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen nach § 22a durch eine angemessene personelle Ausstattung nach Maßgabe des Absatzes 2 sicher. Hierzu sollen mindestens 72,5 Prozent des pädagogisch

tätigen Personals in jeder Einrichtung über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher, ein abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

(2) Eine angemessene personelle Ausstattung umfasst:

1. einen Personal-Kind-Schlüssel von einer Fachkraft zu 4,0 Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von einer Fachkraft zu 7,8 Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

2. zusätzliche Personalstellenanteile für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung,

3. zusätzliche einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen in Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen nach Maßgabe des Absatzes 4,

4. Zeit für Praxisanleitung nach Maßgabe des Absatzes 5,

5. Zeit für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Absatzes 6 sowie

6. zusätzliche einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Förderung der sprachlichen Entwicklung in Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen nach Maßgabe des § 22c.

Der Personal-Kind-Schlüssel nach Satz 1 Nummer 1 beschreibt das rechnerische Verhältnis von Fachkraft zu Kindern. Dieser schließt neben der Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern auch die Zeit für Tätigkeiten von Fachkräften, die zur Erfüllung des Förderungsauftrags notwendig sind und nicht in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausgeübt werden (mittelbare pädagogische Arbeit), sowie Ausfallzeiten für insbesondere Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung, soweit die Abdeckung solcher Ausfallzeiten nicht anderweitig, insbesondere durch externe Fachkräfte, sichergestellt werden kann, ein.

(3) Die Länder treffen Regelungen zur datenbasierten Bestimmung herausfordernder Lebenslagen bei Kindern sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Datengrundlage. Bei der Bestimmung der herausfordernden Lebenslagen sind die sozioökonomischen Verhältnisse, der Bildungshintergrund und die sprachlichen Kompetenzen sowie die Entwicklung und Gesundheit der Kinder beziehungsweise ihrer Familien zu berücksichtigen. Die Feststellung über das Vorliegen herausfordernder Lebenslagen von Kindern trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte im Umfang von mindestens 25 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung stehen. Ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern sind zusätzliche Stellenanteile von mindestens 0,00625 eines Vollzeitäquivalents je Kind zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass den anleitenden Fachkräften in ihren Einrichtungen Zeit zur Praxisanleitung von Personen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kin-

dern in der Einrichtung tätig sind und eine einschlägige Ausbildung absolvieren oder keinen einschlägigen Ausbildungsabschluss haben, im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden je ganzwöchig angeleiteter Person zur Verfügung gestellt wird.

(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in jeder ihrer Einrichtungen mindestens eine Fachkraft mit Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 30 Prozent eines Vollzeitäquivalents beauftragt wird. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit, die Einrichtungsentwicklung, die Gewährleistung und Sicherung des Kindeswohls, die Personalentwicklung, die Personalgewinnung und die Beachtung rechtlicher Vorgaben. Soweit Verwaltungsaufgaben nicht durch Verwaltungskräfte abgedeckt werden, sind mindestens weitere 14 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung zu stellen. Je nach Größe der Einrichtung sind zusätzliche Anteile für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben vorzusehen. Leitungskräfte sollen über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlichen Erzieherin bzw. zum staatlichen Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung und müssen über eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen; sie müssen eine Weiterqualifizierung für Leitungskräfte absolvieren.

(7) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Umsetzung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 2 in den Einrichtungen anderer Träger sicherzustellen.

(8) Das Nähere wird durch das Landesrecht bestimmt.

Handlungsziel 2: Qualifikationsniveaus in Kita-Teams sichern und weiter erhöhen

→ Standard „Qualifikation Kita-Personal“

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter eingefügt (vgl. Handlungsziel 1). Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift, mit dem das Handlungsziel 2 abgebildet werden soll, ist fett gedruckt.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die pädagogische Arbeit zur Förderung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen nach § 22a durch eine angemessene personelle Ausstattung nach Maßgabe des Absatzes 2 sicher. **Hierzu sollen mindestens 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals in jeder Einrichtung über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher, ein abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen.**

(2) Eine angemessene personelle Ausstattung umfasst: [...]

Handlungsziel 3: Zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen einsetzen

→ Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter eingefügt (vgl. Handlungsziel 1). In Absatz 4 der Vorschrift soll das Handlungsziel 3 abgebildet werden.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

[...]

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte im Umfang von mindestens 25 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung stehen. Ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern sind zusätzliche Stellenanteile von mindestens 0,00625 eines Vollzeitäquivalents je Kind zur Verfügung zu stellen.

[...]

Handlungsziel 4: Ausbildung und Praxiseinstieg angehender Fachkräfte und nicht einschlägig ausgebildeter Personen durch Zeit für Praxisanleitung verbessern

→ Standard „Praxisanleitung“

Vorschlag der Rechtsgutachter

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter eingefügt (vgl. Handlungsziel 1). Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Vorschrift, mit dem das Handlungsziel 4 abgebildet werden soll, ist fett gedruckt.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die pädagogische Arbeit zur Förderung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen nach § 22a durch eine angemessene personelle Ausstattung, insbesondere eine ausreichende Zahl geeigneter Fachkräfte, die über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, sicher. Durch diese personelle Ausstattung wird gewährleistet, dass

1. für die unmittelbare pädagogische Arbeit für jeweils bis zu vier Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für jeweils bis zu neun Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer täglich achtstündigen Förderung grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft im Umfang eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung steht; ein Vollzeitäquivalent entspricht einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden,

2. für die Förderung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung je Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zusätzlich eine Fachkraft im Umfang von mindestens 7,5 Prozent eines Vollzeitäquivalents sowie je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zusätzlich eine Fachkraft im Umfang von mindestens 3,33 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung steht,

3. für die Tätigkeiten der Fachkräfte, die zur Erfüllung des Förderungsauftrags notwendig sind, aber nicht in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausgeübt werden (mittelbare pädagogische Arbeit), mindestens ein Umfang von 18 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung steht,

4. Ausfallzeiten, für insbesondere Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung, im Umfang von mindestens 22,5 Prozent der Arbeitszeit einer Fachkraft berücksichtigt werden, soweit die Abdeckung solcher Ausfallzeiten nicht anderweitig insbesondere durch externe Fachkräfte sichergestellt werden kann;

5. den anleitenden Fachkräften Zeit zur Praxisanleitung von Personen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung tätig sind und eine einschlägige Ausbildung absolvieren oder keinen einschlägigen Ausbildungsabschluss haben, im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden pro Woche je ganzwöchig angeleiteter Person zur Verfügung gestellt wird.

[...]

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter eingefügt (vgl. Handlungsziel 1). Mit Absatz 5 der Vorschrift soll das Handlungsziel 4 abgebildet werden.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

[...]

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass den anleitenden Fachkräften in ihren Einrichtungen Zeit zur Praxisanleitung von Personen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung tätig sind und eine einschlägige Ausbildung absolvieren oder keinen einschlägigen Ausbildungsabschluss haben, im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden je ganzwöchig angeleiteter Person zur Verfügung gestellt wird. Die anleitende Fachkraft soll über eine spezifische Qualifizierung zur Praxisanleitung verfügen.

[...]

Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung

→ Standard „Leitung in jeder Kita“

→ Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“

→ Standard „Qualifikation Leitung“

Vorschlag der Rechtsgutachter

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter eingefügt (vgl. Handlungsziel 1). Mit Absatz 3 der Vorschrift soll das Handlungsziel 5 abgebildet werden.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

[...]

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in jeder ihrer Einrichtungen mindestens eine Fachkraft mit Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 30 Prozent eines Vollzeitäquivalents beauftragt wird. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit, die Einrichtungsentwicklung, die Gewährleistung und Sicherung des Kindeswohls, die Personalentwicklung, die Personalgewinnung und die Beachtung rechtlicher Vorgaben. Soweit Verwaltungsaufgaben nicht durch Verwaltungskräfte abgedeckt werden, sind mindestens weitere 14 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung zu stellen. Je nach Größe der Einrichtung sind zusätzliche Anteile für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben vorzusehen. Leitungskräfte sollen über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlichen Erzieherin bzw. zum staatlichen Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung und müssen über eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen; sie müssen eine Weiterqualifizierung für Leitungskräfte absolvieren.

[...]

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Nach § 22a SGB VIII wird ein neuer § 22b SGB VIII mit verschiedenen Regelungen zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter eingefügt (vgl. Handlungsziel 1). Mit Absatz 6 der Vorschrift soll das Handlungsziel 5 abgebildet werden.

§ 22b SGB VIII – Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

[...]

(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in jeder ihrer Einrichtungen mindestens eine Fachkraft mit Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 30 Prozent eines Vollzeitäquivalents beauftragt wird. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit, die Einrichtungsentwicklung, die Gewährleistung und Sicherung des Kindeswohls, die Personalentwicklung, die Personalgewinnung und die Beachtung rechtlicher Vorgaben. Soweit Verwaltungsaufgaben nicht durch Verwaltungskräfte abgedeckt werden, sind mindestens weitere 14 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung zu stellen. Je nach Größe der Einrichtung sind zusätzliche Anteile für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben vorzusehen. Leitungskräfte sollen über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlichen Erzieherin bzw. zum staatlichen Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung und müssen über eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen; sie müssen eine Weiterqualifizierung für Leitungskräfte absolvieren.

[...]

Handlungsziel 6: Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege leistungsgerecht ausgestalten

→ Standard „Vergütung Kindertagespflege

Vorschlag der Rechtsgutachter

Der bestehende § 23 Absatz 2a SGB VIII, der Regelungen zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen enthält, wird geändert, hier konkret Satz 3. Absatz 2a Satz 1 und 2 bleiben unverändert. Die Änderung in Satz 3, mit der das Handlungsziel 6 abgebildet wird, ist fett gedruckt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind **insbesondere**

1. die Anzahl, **das Alter sowie** der Förderbedarf der betreuten Kinder,
2. **die Qualifikation der Kindertagespflegeperson,**
3. der zeitliche Umfang **der unmittelbaren pädagogischen Arbeit,**
4. **Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von zusätzlich 1,5 Stunden pro Kind und Woche,**
5. **Zeiten der Teilnahme an Fort- und Weiterbildung gemäß Absatz 5 sowie für tatsächlich genommenen Urlaub im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen**

zu berücksichtigen.

[...]

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Der bestehende § 23 Absatz 2a SGB VIII, der Regelungen zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen enthält, wird geändert, hier konkret Satz 3. Absatz 2a Satz 1 und 2 bleiben unverändert. Die Änderung in Satz 3, mit der das Handlungsziel 6 abgebildet wird, ist fett gedruckt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind **insbesondere**

1. die Anzahl, **das Alter sowie** der Förderbedarf der betreuten Kinder,
2. **die Qualifikation der Kindertagespflegeperson,**
3. der zeitliche Umfang **der unmittelbaren pädagogischen Arbeit,**
4. **Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von zusätzlich 1,5 Stunden pro Kind und Woche,**
5. **Zeiten der Teilnahme an Fort- und Weiterbildung gemäß Absatz 5 sowie für tatsächlich genommenen Urlaub im Umfang von bis zu 20 Arbeitstagen bei einer fünftägigen Arbeitswoche** zu berücksichtigen.

[...]

Handlungsziel 7: Professionalisierung in der Kindertagespflege durch Regelungen zur Qualifikation vorantreiben

→ **Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“**

Vorschläge der Rechtsgutachter

Der bestehende § 23 Absatz 3 SGB VIII, der Regelungen zur Eignung der Kindertagespflegepersonen enthält, wird geändert. Hierzu wird Satz 1 ergänzt, Satz 2 wird ersetzt und sowie ein neuer Satz 3 und 4 angefügt. Die Änderungen des Absatz 3, mit denen das Handlungsziel 7 abgebildet wird, sind fett gedruckt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, **dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Fachberatung** auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. **Kindertagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifikation verfügen, um den Förderauftrag nach § 22 Absatz 3 erfüllen zu können. Die Grundqualifizierung muss inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem fachlich anerkannten Qualifizierungsstand für Kindertagespflegepersonen entsprechen. Die Kindertagespflegepersonen sollen in der deutschen Sprache selbstständig, spontan und fließend kommunizieren können.**

[...]

Zur Harmonisierung der Regelungen zur Eignung der Kindertagespflegepersonen in § 43 Absatz 2 SGB VIII mit den für § 23 Absatz 3 SGB VIII vorgeschlagenen Änderungen wird der bestehende § 43 Absatz 2 SGB VIII ebenfalls geändert. Hierzu wird Satz 2 ersetzt und Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3. Die Änderungen in § 43 Absatz 2 SGB VIII, mit denen das Handlungsziel 7 abgebildet wird, sind fett gedruckt.

§ 43 SGB VIII – Erlaubnis zur Kindertagespflege

[...]

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. **Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die die Anforderungen des § 23 Absatz 3 erfüllen.** § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

[...]

Um eine Übergangsregelung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen ohne entsprechende Qualifikation zu schaffen, wird nach dem geänderten § 23 Absatz 3 SGB VIII zudem ein neuer Absatz 3a eingefügt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(3a) Kindertagespflegepersonen, die zum [Stichtag: Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung] im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind und erst seit kurzer Zeit als Kindertagespflegeperson tätig sind, ohne über die in Absatz 3 Satz 2 erforderliche Grundqualifikation zu verfügen, sollen sich innerhalb von fünf Jahren nachqualifizieren.

[...]

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Als Variante des Vorschlags der Rechtsgutachter wird eine Konkretisierung der Anforderungen an die Grundqualifikation in Anlehnung an das QHB im neuen § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII vorgeschlagen. Auch in dieser Variante wird Satz 1 geändert, Satz 2 ersetzt sowie ein neuer Satz 3 und 4 angefügt. Die Änderungen des Absatz 3, mit denen das Handlungsziel 7 in dieser Variante abgebildet wird, sind fett gedruckt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Kindertagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifikation verfügen, um den Förderauftrag nach § 22 Absatz 3 erfüllen zu können. Die Grundqualifizierung hat kompetenzorientiert zu erfolgen, sie muss inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem fachlich anerkannten Qualifizierungsstand für Kindertagespflegepersonen entsprechen; sie muss einen Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten zuzüglich mindestens 100 Stunden Selbstlerneinheiten aufweisen und mindestens 80 Stunden für die praktische Erprobung vorsehen. Die Kindertagespflegepersonen sollen in der deutschen Sprache selbstständig, spontan und fließend kommunizieren können.

[...]

3.3.2 Sprachliche Bildung und Sprachförderung

Handlungsziel 1: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung im Zusammenspiel mit ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag verankern

→ Standard „Förderauftrag Sprache“

Vorschlag der Rechtsgutachter

In § 22 SGB VIII, der Regelungen zu den Grundsätzen der Förderung in der Kindertagesbetreuung enthält, wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Die Passage des neuen Absatz 4, mit der das Handlungsziel 1 abgebildet wird, ist fett gedruckt.

§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung

[...]

(4) Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt durch alltagsintegrierte Sprachbildung sowie ergänzende Sprachförderung für Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf. Für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist rechtzeitig im vorletzten Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht, oder bei späterer Aufnahme in die Tageseinrichtung oder in die Kindertagespflege nach Aufnahme der Sprachstand nach einem fachlich geeigneten Verfahren festzustellen, sofern eine solche Feststellung nicht bereits erfolgt ist. Das Nähere sowie die Sprachstandserhebung bei Kindern, die weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflegestelle besuchen, regelt das Landesrecht.

[...]

Handlungsziel 2: Sprachstandserhebungen bei Kindern rechtzeitig vor Schuleintritt verbindlich regeln

→ Standard „Sprachstandserhebungen“

Vorschlag der Rechtsgutachter

In § 22 SGB VIII, der Regelungen zu den Grundsätzen der Förderung in der Kindertagesbetreuung enthält, wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Die Passage des neuen Absatz 4, mit der das Handlungsziel 2 abgebildet wird, ist fett gedruckt.

§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung

[...]

(4) Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt durch alltagsintegrierte Sprachbildung sowie ergänzende Sprachförderung für Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf. **Für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist rechtzeitig im vorletzten Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht, oder bei späterer Aufnahme in die Tageseinrichtung oder in die Kindertagespflege nach Aufnahme der Sprachstand nach einem fachlich geeigneten Verfahren festzustellen, sofern eine solche Feststellung nicht bereits erfolgt ist. Das Nähere sowie die Sprachstandserhebung bei Kindern, die weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflegestelle besuchen, regelt das Landesrecht.**

[...]

Handlungsziel 3: Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kita-Alltag durch zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen stärken

→ **Standard „Funktionsstelle Sprache“**

Vorschlag der Rechtsgutachter

Nach dem neuen § 22b SGB VIII (siehe oben unter 3.3.1) wird ein neuer § 22c SGB VIII zur Abbildung des Handlungsziels 3 eingefügt.

§ 22c SGB VIII – Förderung der sprachlichen Entwicklung in Tageseinrichtungen bei herausfordernden Lebenslagen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen im Sinne von § 22b Absatz 2 für jeweils eine volle Anzahl von 40 Kindern im Umfang von 25 Prozent eines Vollzeitäquivalents zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Förderung der sprachlichen Entwicklung zur Verfügung stehen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Umsetzung des Förderungsauftrags in den Einrichtungen anderer Träger sicherzustellen.¹⁴⁹

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Nach dem neuen § 22b SGB VIII (siehe oben unter 3.3.1) wird ein neuer § 22c SGB VIII zur Abbildung des Handlungsziels 3 eingefügt.

¹⁴⁹ Die Empfehlung der Rechtsgutachter ist in Anlehnung an die Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“ (Anders et al. 2022) und der dort vorgeschlagenen stufenweisen Bemessung formuliert.

§ 22c SGB VIII – Förderung der sprachlichen Entwicklung in Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Förderung der sprachlichen Entwicklung mindestens im Umfang von 25 Prozent eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung stehen. Ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern sind zusätzliche Stellenanteile von mindestens 0,00625 Vollzeitäquivalent je Kind zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Umsetzung des Förderungsauftrags in den Einrichtungen anderer Träger sicherzustellen.

Handlungsziel 4: Gute pädagogische Praxis durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen befördern, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“

→ Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“

Vorschlag der Rechtsgutachter

In § 22a SGB VIII, der Regelungen zur Förderung in Tageseinrichtungen enthält, wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3a eingefügt, um das Handlungsziel 4 abzubilden.

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

[...]

(3a) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in ihren Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt Fachberatung insbesondere zur Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung in den Einrichtungen zur Verfügung steht. Fachberatungen sollen über ein fachlich einschlägiges Studium und eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen. Je nach Größe der Einrichtungen ist sicherzustellen, dass Fachberatung mindestens im Umfang von einem Vollzeitäquivalent für 20 bis 30 Tageseinrichtungen zur Verfügung steht.

[...]

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

Um einen Bestandsschutz für bereits im Feld tätige Fachberatungen zu gewährleisten, wird eine entsprechende Ergänzung des Vorschlags der Rechtsgutachter in § 22a SGB VIII Absatz 3a vorgeschlagen. Die Ergänzung ist fett gedruckt.

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

[...]

(3a) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass in ihren Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt Fachberatung insbesondere zur Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung in den Einrichtungen zur Verfügung steht. Fachberatungen sollen über ein fachlich einschlägiges Studium und eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen; **dies gilt nicht für Personen, die zum [Stichtag: Tag des Inkrafttretens der Regelung] bereits als Fachberatung tätig sind.** Je nach Größe der Einrichtungen ist sicherzustellen, dass Fachberatung mindestens im Umfang von einem Vollzeitäquivalent für 20 bis 30 Tageseinrichtungen zur Verfügung steht.

[...]

Handlungsziel 5: Professionalisierung und pädagogische Praxis in der Kindertagespflege durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen befördern
→ Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“
→ Standard „Qualifikation Fachberatung Kindertagespflege“

Vorschlag der Rechtsgutachter

§ 23 Absatz 4 SGB VIII, der Regelungen zur Fachberatung in der Kindertagespflege, zur Abdeckung von Ausfallzeiten sowie zu Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen enthält, wird geändert. Hierzu wird Satz 1 ergänzt und ein neuer Satz 2 und 3 angefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden ein neuer Absatz 6 (zu Absatz 5 vgl. Handlungsziel 6). Die Änderungen des § 23 Absatz 4 SGB VIII, mit denen das Handlungsziel 5 abgebildet wird, sind fett gedruckt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der **Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Die fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson umfasst die Umsetzung des Förderauftrags und die Weiterentwicklung der Qualität der Förderung, dazu zählt auch die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder sowie die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.** § 22a Absatz 3a Satz 2 gilt entsprechend. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 sicher, dass Fachberatung mindestens im Umfang von 1 Vollzeitäquivalent für je 40 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung steht.

[...]

(6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson und für Schließzeiten einer Kindertagespflege ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Handlungsziel 6: Regelmäßige Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen sicherstellen, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ **Standard „Fort- und Weiterbildung“**

Vorschläge der Rechtsgutachter

In § 22a SGB VIII, der Regelungen zur Förderung in Tageseinrichtungen enthält, wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 verschieben sich entsprechend und werden Absätze 4 bis 6.

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

[...]

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass den Fachkräften in ihren Tageseinrichtungen eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens fünf Arbeitstagen pro Jahr ermöglicht wird. Dies umfasst insbesondere auch die Fortbildung zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern im Umfang von zwölf Stunden im Jahr.

[...]

In § 23 SGB VIII, der Regelungen zur Förderung in Kindertagespflege enthält, wird ein neuer Absatz 5 eingefügt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass den Kindertagespflegepersonen eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens fünf Arbeitstagen pro Jahr ermöglicht wird. Dies umfasst auch die Fortbildung zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern im Umfang von zwölf Stunden im Jahr.

[...]

Diskussionsvorschläge der AG Frühe Bildung

In § 22a SGB VIII, der Regelungen zur Förderung in Tageseinrichtungen enthält, wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

[...]

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens fünf Arbeitstagen pro Jahr ermöglicht wird. Dies umfasst insbesondere auch die Fortbildung zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern.

[...]

In § 23 SGB VIII, der Regelungen zur Förderung in Kindertagespflege enthält, wird ein neuer Absatz 5 eingefügt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass den Kindertagespflegepersonen eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens fünf Arbeitstagen pro Jahr ermöglicht wird. Dies umfasst insbesondere auch die Fortbildung zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern.

[...]

3.3.3 Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote

Handlungsziel 1: Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt an den Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren angleichen und den Förderumfang am individuellen Bedarf ausrichten

→ **Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“**

Vorschlag der Rechtsgutachter

§ 24 SGB VIII, in dem die Ansprüche auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt sind, wird geändert. Konkret wird in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Absatz 2 Satz 2 wird geändert, um künftig auf Absatz 1 Satz 2 und 3 zu verweisen. Gleiches gilt für den Verweis in Absatz 3 Satz 2. Die Änderungen im bestehenden § 24 SGB VIII, mit denen das Handlungsziel 1 abgebildet wird, sind fett gedruckt.

§ 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem **von den Erziehungsberechtigten benannten** individuellen Bedarf. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. **Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.** Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

[...]

Handlungsziel 2: Allen Kindern eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anbieten

→ **Standard „Gesunde Verpflegung“**

Vorschlag der Rechtsgutachter

In § 24 SGB VIII, in dem die Ansprüche auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt sind, wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3a eingefügt.

§ 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

[...]

(3a) Als Teil der Förderung nach Absatz 1 bis 3 ist eine vollwertige und abwechslungsreiche Verpflegung bereitzustellen.

[...]

Handlungsziel 3: Verlässliche Förderung in Kindertageseinrichtungen durch Regelung von Schließzeiten sicherstellen

→ **Standard „Schließzeiten“**

Vorschläge der Rechtsgutachter

In § 24 SGB VIII, in dem die Ansprüche auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt sind, wird nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3a (vgl. Handlungsziel 2) ein neuer Absatz 3b eingefügt.

§ 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

[...]

(3b) Landesrecht kann eine Schließzeit der Tageseinrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen, davon im Umfang von bis zu fünf Tagen außerhalb der landesrechtlichen Schulferienzeiten, regeln. Für Kinder, die während der Schließzeit einen Förderbedarf haben, ist sicherzustellen, dass die davon betroffenen Kinder angemessen gefördert werden. Sofern Schließzeiten in Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen werden, sind diese mit den Mitwirkungsgremien von Eltern in den Einrichtungen abzustimmen. Das Nähere regelt das Landesrecht.

[...]

In § 23 Absatz 6 SGB VIII werden die bisherigen Sätze 2 und 3 des bisherigen § 23 Absatz 4 SGB VIII mit Regelungen zur Sicherstellung und zur Abdeckung von Ausfallzeiten übernommen (vgl. Handlungsziel 5 in Kap. 3.3.2). Dabei werden die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Ausfallzeiten um die Schließzeiten einer Kindertagespflege erweitert. Die Ergänzung, mit der das Handlungsziel 3 abgebildet wird, ist fett gedruckt.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

[...]

(6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson **und für Schließzeiten einer Kindertagespflege** ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Diskussionsvorschlag der AG Frühe Bildung

In § 24 SGB VIII, in dem die Ansprüche auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt sind, wird nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3a (vgl. Handlungsziel 2) ein neuer Absatz 3b eingefügt.

§ 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

[...]

(3b) Landesrecht kann regeln, dass für Tageseinrichtungen Schließzeiten vorgesehen werden können. Bei der Festlegung der Schließzeiten sind die Mitwirkungsorgane von Eltern in den Einrichtungen zu beteiligen.

[...]

Handlungsziel 4: Mit rechtzeitiger und kontinuierlicher Bedarfsermittlung und Planung Angebote bedarfsgerecht gestalten und dabei den Sozialraum sowie Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigen

→ **Standard „Bedarfsplanung“**

Vorschlag der Rechtsgutachter

In § 80 SGB VIII, der Regelungen zur Jugendhilfeplanung trifft, wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt. Die Passage des neuen Absatz 2a, mit dem das Handlungsziel 4 abgebildet wird, ist fett gedruckt.

§ 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung

[...]

(2a) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben den Bedarf an Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt nach § 24 Absatz 1 bis Absatz 4 hinsichtlich des Betreuungsumfangs und der Betreuungszeiten sowie unter Berücksichtigung des Sozialraums rechtzeitig und kontinuierlich für einen mehrjährigen Zeitraum zu ermitteln. Bei der Planung zur Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind insbesondere Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen nach Maßgabe des § 22b Absatz 2 zu erheben. **Näheres sowie die Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung regelt das Landesrecht.**

[...]

3.3.4 Steuerung im System und Monitoring

Handlungsziel 1: Bundesweites Monitoring der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung fortsetzen und weiterentwickeln

→ **Begleitende Maßnahme „Monitoring“**

Vorschlag der Rechtsgutachter

Im Anschluss an die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in den §§ 22 bis 24a SGB VIII wird ein neuer § 24b SGB VIII angefügt.

§ 24b SGB VIII – Monitoring

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt eine kontinuierliche und datengestützte bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Angebote früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch (Monitoring) und erstellt hierüber mindestens alle vier Jahre, erstmals xx Jahre nach Inkrafttreten des [Gesetzes]¹⁵⁰, einen Bericht. Die Berichte werden veröffentlicht.

(2) Dem Bericht werden die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem Neunten Kapitel zugrunde gelegt, ergänzend sollen weitere empirische Daten berücksichtigt werden.

Handlungsziel 2: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege weiterentwickeln

→ Begleitende Maßnahme „Kinder- und Jugendhilfestatistik“

Ein konkreter Rechtsvorschlag konnte nicht erarbeitet werden, da zunächst die Vorschläge für die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik in einem gesonderten Prozess geprüft und konkretisiert werden müssen.

Handlungsziel 3: Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe in der Kindertagesbetreuung kontinuierlich aktualisieren und weiterentwickeln

→ Begleitende Maßnahme „Vorausberechnungen“

Handlungsziel 4: Datenlage zur Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aktualisieren und erweitern sowie Forschungslücken schließen

→ Begleitende Maßnahme „Studie Prozessqualität“

Zu diesen Handlungszielen wurden keine Rechtsvorschläge erarbeitet, da es sich dabei um Forschungsvorhaben handelt.

3.3.5 Ergänzende Vorschriften

Im Zusammenhang mit der Regelung bundesweiter Qualitätsstandards in den § 22 bis 22c SGB VIII schlagen die Rechtsgutachter eine Neufassung und Präzisierung der Förderungsvoraussetzungen nach § 74a SGB VIII vor. Es wird angeregt, den Satz 2 im Hinblick auf die in §§ 22 bis 22c SGB VIII ausführlicher geregelten qualitativen Voraussetzungen zu ergänzen, sodass eine Förderung nun auch von der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen abhängig ist. Darüber hinaus ergeben sich in einigen Vorschriften Folgeänderungen, die ebenfalls aufgeführt werden.

¹⁵⁰ Platzhalter für förmliche Bezeichnung des Qualitätsentwicklungsgesetzes.

Vorschläge der Rechtsgutachter

Änderung des § 74a SGB VIII

Der bestehende § 74a SGB VIII, der Regelungen zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder enthält, wird geändert. Konkret erfolgt eine Ergänzung in Satz 2. Die vorgeschlagene Ergänzung in der bestehenden Regelung ist fettgedruckt.

§ 74a SGB VIII – Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung **und die Förderung in Tageseinrichtungen nach §§ 22 bis 22c erfüllen**, gefördert werden. § 90 bleibt unberührt.

Streichung § 43 Absatz 4 SGB VIII wegen Übernahme nach § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII

Die Rechtsgutachter schlagen eine Streichung des § 43 Absatz 4 SGB VIII vor. Diese Änderung wird mit dem identischen Wortlaut des § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII (vgl. Handlungsziel 5 in Kap. 3.3.2), sowie mit der Zuordnung zum Leistungsrecht der §§ 22 ff. begründet.

Streichung § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII

Die Regelung des bisherigen § 22a Absatz 3 SGB VIII, die sich auf Schließung von Einrichtungen in den Ferienzeiten und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit bezieht und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit davon abhängig macht, dass die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, wird in einem neuen § 24 Absatz 3b SGB VIII geregelt und zugleich präzisiert (vgl. Handlungsziel 3 in Kap. 3.3.3).

3.4 Mögliche rechtliche Ausgestaltung von Inkrafttretens- und Stufenregelungen

Da sich der angestrebte Rechtszustand nicht sogleich in allen Bundesländern erreichen lassen wird, schlagen die Rechtsgutachter verschiedene Normierungsmöglichkeiten für Inkrafttretens- und Übergangsregelungen vor. Die Vorschläge sind allgemein gehalten und beziehen sich übergreifend auf alle Handlungsziele, wobei stufenweise Regelungen durch die Gutachter insbesondere für Handlungsziele befürwortet werden, die einen quantifizierbaren Standard anstreben (z. B. Personal-Kind-Schlüssel, Anzahl von Fortbildungstagen).

Vorschläge der Rechtsgutachter

Als eine Möglichkeit wird eine Regelung zum sukzessiven Inkrafttreten vorgeschlagen. Diese legt fest, dass verschiedene Teile des Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen.

Variante 1: Die drei Komplexe (Betreuungsrelation, Sprachliche Bildung, Bedarfsgerechtes (Ganztags-)Angebot) treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft

Beispiel:¹⁵¹

Die Regelungen zur Sprachlichen Bildung treten zum xxx in Kraft.

Die Regelungen zu bedarfsgerechten (Ganztags-)Angeboten treten zum xxx in Kraft.

Die Regelungen zur Verbesserung der Betreuungsrelation treten zum xxx in Kraft.

Variante 2: Bei der Regelung des Inkrafttretens wird auf einzelne Bestimmungen abgestellt

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der (folgenden) Sätze am xxx in Kraft.

§ 22a Absatz 5 tritt zum xxx in Kraft.

Als weitere Möglichkeit wird ein stufenweises Inkrafttreten vorgeschlagen. Dieses bezieht sich auf den Inhalt einer Bestimmung und wird daher vor allem bei Vorschriften mit quantitativen Angaben befürwortet.

Variante 1: Einfache Stufung

Beispiel aus dem Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“:

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Sätze am xxx in Kraft.

¹⁵¹ Die vorgeschlagenen Beispiele sind nicht rechtsförmlich formuliert.

§ 22b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt bis zum xxx wie folgt: für die unmittelbare pädagogische Arbeit für jeweils bis zu fünf Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für jeweils bis zu 12 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine pädagogische Fachkraft im Umfang eines Vollzeitäquivalents, [...]

Variante 2: Mehrfache Stufung

Beispiel aus dem Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“:

§ 22b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gilt bis zum xxx wie folgt:

3. für die Tätigkeiten der pädagogischen Fachkräfte, die zur Erfüllung des Förderungsauftrags notwendig sind und nicht in der mittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausgeübt werden (mittelbare pädagogische Arbeit), mindestens im Umfang von 10 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung steht.

§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt in der Zeit vom xxx bis zum xxx wie folgt:

... (mittelbare pädagogische Arbeit), mindestens im Umfang von 14 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung steht.

Literatur

- Anders, Y., Wolf, K. & Enß, C. (2022). *Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Expertise_Sprachliche_Bildung_Anders_et_al_2022_BF.pdf
- Bundesverband für Kindertagespflege e. V. (2017). *Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege – Eine Bestandsaufnahme*. https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschu_re_fu_r_alle_falle_-_fachberatung_in_der_kindertagespflege_download.pdf
- Klinkhammer, N., Schacht, D., Meiner-Teubner, C., Kuger, S., Kalicki, B. & Riedel, B. (2022). *ERiK Forschungsbericht II: Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. wbv. <https://doi.org/10.3278/9783763972999>
- Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KBS) (2021). *Bericht zum ESF-Programm Kinder stärken*. https://www.kinder-staerken-sachsen.de/files/2021/12/Abschlussbericht_ESF-Programm_KINDER-STAErKEN_2021.pdf
- Meiner-Teubner, C., Birkel-Barmsen, J., Carstens, Y., Feldmeier, A. & Schößler, S. (2024a, im Erscheinen). *Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung. Fachkräftebedarfe und Kosten für eine bundesweite Qualitätsoffensive*.
- Meiner-Teubner, C., Böwing-Schmalenbrock, M., Olszenka, N. & Rauschenbach, T. (2024b, im Erscheinen). *Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2035. Teil 1: Kinder bis zum Schuleintritt*.
- Münder, J. & Wrase, M. (2022). *Regelungskompetenzen und -möglichkeiten des Bundes für bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung*. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Rechtsgutachten_Regelungskompetenzen_u._-m%C3%B6glichkeiten_Teil_1_M%C3%BCnder__Wrase_2022.pdf (1. Teilgutachten), https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Rechtsgutachten_Regelungskompetenzen_u._-m%C3%B6glichkeiten_Teil_2_M%C3%BCnder__Wrase_2023.pdf (2. Teilgutachten)
- Pabst, C. & Schoyerer, G. (2015). *Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? Empirische Befunde und Analysen aus der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege*. Beltz/Juventa.
- Statistisches Bundesamt (2022). *Statistischer Bericht. 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Bundesländer*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Publikationen/Downloads-Vorausberechnung/statistischer-bericht-bvb-bundeslaender-2070-5124205219005.xlsx?__blob=publicationFile
- Tecklenburg, E., Arens-Azevêdo, U., Papenheim-Tockhorn, H., Belke, L. & Klein, S. (2019). *Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS). Abschlussbericht*. <https://www.dge.de/fileadmin/dok/dge/projekte/KuPS-Studie-Abschlussbericht.pdf>

Anlage 2

Zeitliche Perspektiven der Umsetzung der Handlungsziele

Gegenstand dieser Anlage sind Erwägungen des BMFSFJ, innerhalb welcher Zeiträume die im Prozess erarbeiteten Handlungsziele rechtlich und praktisch umgesetzt werden könnten. Dabei wurden Umsetzungsverfahren auf Landes- und Kommunalebene sowie zeitliche Vorläufe beispielsweise zur Gewinnung und Qualifizierung von Personal berücksichtigt. Eine wesentliche Grundlage bildeten die Vorausberechnungen zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe sowie deren Deckung (vgl. Anlage 1, Kap. 1).

Inhalt

Anlage 2: Zeitliche Perspektiven der Umsetzung der Handlungsziele

1. Vorschläge für ein gestuftes zeitliches Vorgehen.....	1
1.1 Einführung und Vorgehen.....	1
1.2 Mögliches gestuftes zeitliches Vorgehen für die Handlungsziele.....	2

1. Vorschläge für ein gestuftes zeitliches Vorgehen

1.1 Einführung und Vorgehen

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Qualitätsstandards muss zum Teil eine ausreichende Vorlaufzeit eingeplant werden. So ist bei einigen Standards eine Umsetzung in Landesrecht notwendig oder es muss Personal gewonnen und/oder qualifiziert werden. Damit Länder und Kommunen die notwendigen Vorbereitungen treffen können, ist ein schrittweises Vorgehen erforderlich. Dieses könnte zum einen durch gesetzlich geregelte Stufen geschehen, mit denen der angestrebte Standard schrittweise umgesetzt wird. Dieses Vorgehen eignet sich nur für quantifizierbare Standards, bei denen ein Stufenmodell praktikabel ist. Zum anderen ist denkbar, dass die einzelnen Standards über einen Zeitraum von mehreren Jahren sukzessiv verbindlich werden, jedoch ohne Zwischenstufen. Beide Vorgehensweisen könnten auch kombiniert werden. Beim Personal-Kind-Schlüssel sowie bei der Quote zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals bietet sich ein stufenweises Vorgehen an (→ **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**, → **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**, vgl. Kap. 2.2.5 im Bericht der AG Frühe Bildung).

Die Regelungen im SGB VIII könnten entweder sukzessive oder gleichzeitig mit unterschiedlich langen Übergangsregelungen in Kraft treten. Der Vorteil der zweiten Variante wäre, dass die künftig zu erfüllenden Standards für alle Verantwortlichen unmittelbar ersichtlich werden und die unterschiedlichen Ebenen sich hierauf einstellen und entsprechende Vorkehrungen treffen können.

Auf Grundlage folgender Prämissen wurden Vorschläge für ein gestuftes zeitliches Vorgehen für die Einführung der Qualitätsstandards erarbeitet:

- Bei einigen Standards wäre nach der Regelung im SGB VIII eine Umsetzung in Landesrecht bzw. in den Landesfinanzierungssystemen erforderlich. Daher müssten Zeiten für Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene und gegebenenfalls für eine rechtliche Umsetzung auf kommunaler Ebene beachtet werden. Bei der Dauer dieser Verfahren wird von ein bis zwei Jahren ausgegangen.
- Zudem müsste berücksichtigt werden, wann eine Umsetzung in der Praxis – insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfs – realistisch erreichbar wäre. Standards, die nicht oder nur in geringem Umfang personalrelevant sind, könnten hingegen früher eingeführt werden.
- Einige Standards knüpfen an bereits bestehende Strukturen an, z. B. Funktionsstellen für sprachliche Bildung und Sprachförderung oder Strukturen, die in Umsetzung des KiQuTG in den Ländern etabliert wurden. Hier sollte eine lückenlose Fortführung ermöglicht werden.
- Schließlich sollten Standards, die inhaltlich miteinander verknüpft sind – z. B. der Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und die Qualifikation des Kita-Personals oder die Funktionsstelle für sprachliche Bildung und Sprachförderung und Sprachstandserhebungen – möglichst gleichzeitig eingeführt werden.

1.2 Mögliches gestuftes zeitliches Vorgehen für die Handlungsziele

Es wird empfohlen, die im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen und gesetzlich zu regelnden Qualitätsstandards in drei zeitlichen Blöcken einzuführen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes sollten für einige Standards, die nicht unmittelbar umsetzbar sind, Übergangsregelungen gelten, die nach drei beziehungsweise fünf Jahren auslaufen. Sie wären dann ab diesem Zeitpunkt verbindlich einzuhalten.

In Kapitel 2.2.5 des Berichts wurde ausgeführt, weshalb beim Personal-Kind-Schlüssel (→ **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**) sowie bei der Qualifikationsquote für das pädagogisch tätige Personal (→ **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**) ein stufenweises Vorgehen erforderlich und eine Regelung des langfristigen Ziels zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Zudem sollte die Vorgabe, dass in jedem Team mindestens eine akademisch ausgebildete Person tätig sein soll (→ **Standard „Akademiker*in im Kita-Team“**), mit der letzten Stufe der Qualifikationsquote verknüpft werden. Dieser Standard ist daher in den folgenden Vorschlägen für ein gestuftes zeitliches Vorgehen noch nicht enthalten.

Verbindlich mit Inkrafttreten des Gesetzes
Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“
Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung → Standard „Leitung in jeder Kita“
Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“
Handlungsziel 1: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung im Zusammenspiel mit ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag verankern → Standard „Förderauftrag Sprache“
Qualitätsbereich „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“
Handlungsziel 1: Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt an den Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren angleichen und den Förderumfang am individuellen Bedarf ausrichten → Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“
Handlungsziel 3: Verlässliche Förderung in Kindertageseinrichtungen durch Regelung von Schließzeiten sicherstellen → Standard „Schließzeiten“
Handlungsziel 4: Mit rechtzeitiger und kontinuierlicher Bedarfsermittlung und Planung Angebote bedarfsgerecht gestalten und dabei den Sozialraum sowie Daten zu Kindern in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigen → Standard „Bedarfsplanung“
Verbindlich drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“
Handlungsziel 4: Ausbildung und Praxiseinstieg angehender Fachkräfte und nicht einschlägig ausgebildeter Personen durch Zeit für Praxisanleitung verbessern → Standard „Praxisanleitung“

Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung

→ **Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“**

Handlungsziel 5: Leitung stärken – durch verbindliche Vorgabe, dass in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit Leitungsaufgaben betraut wird, ausreichende Zeitkontingente für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Regelungen zur Qualifizierung

→ **Standard „Qualifikation Leitung“**

Handlungsziel 6: Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege leistungsgerecht ausgestalten

→ **Standard „Vergütung Kindertagespflege“**

Handlungsziel 7: Professionalisierung der Kindertagespflege durch Regelungen zur Qualifikation vorantreiben

→ **Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“**

Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“

Handlungsziel 2: Sprachstandserhebungen bei Kindern rechtzeitig vor Schuleintritt verbindlich regeln

→ **Standard „Sprachstandserhebungen“**

Handlungsziel 3: Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kita-Alltag durch zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen stärken

→ **Standard „Funktionsstelle Sprache“**

Qualitätsbereich „Bedarfsgerechte (Ganztags-)Angebote“

Handlungsziel 2: Allen Kindern eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anbieten

→ **Standard „Gesunde Verpflegung“**

Verbindlich fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes

Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“

Handlungsziel 1: Angemessene Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sicherstellen – und dabei eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation, das Alter der Kinder, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen

→ **Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“**

Handlungsziel 2: Qualifikationsniveaus in Kita-Teams sichern und weiter erhöhen

→ **Standard „Qualifikation Kita-Personal“**

Handlungsziel 3: Zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen einsetzen

→ **Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“**

Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“

Handlungsziel 4: Gute pädagogische Praxis durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen befördern, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“**

Handlungsziel 4: Gute pädagogische Praxis durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen befördern, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ **Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“**

Handlungsziel 5: Professionalisierung und pädagogische Praxis in der Kindertagespflege durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen befördern

→ **Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“**

Handlungsziel 5: Professionalisierung und pädagogische Praxis in der Kindertagespflege durch bessere Ausstattung der Fachberatung für Kindertagespflegepersonen befördern

→ **Standard „Qualifikation Fachberatung Kindertagespflege“**

Handlungsziel 6: Regelmäßige Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte und Kindertagespflegepersonen sicherstellen, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern

→ **Standard „Fort- und Weiterbildung“**

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die Broschüre wird bereitgestellt vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR593
Stand: März 2024
Gestaltung: Ramboll Management Consulting
Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.